



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich
Zugang, Qualität und Vertrauen im Asyl- und
Versorgungskontext

verfasst von | submitted by

Thomas Alfred Küchenberg Lic. M.A.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Französisch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Aufbau der Arbeit.....	5
1.2	Methodik und Zielsetzung	6
2	Flucht, Asyl und Vulnerabilität	7
2.1	Menschen auf der Flucht: ein weltweites Phänomen.....	8
2.1.1	Geflüchtete und Binnenflüchtlinge	8
2.1.2	Klimamigration	9
2.1.3	Aufnahme- und Herkunftsländer.....	12
2.2	Afghanistan: Politische Herausforderungen und Konflikte	12
2.2.1	Flucht vor den neuen alten Machthabern	14
2.2.2	Performanzen von Gender-Regimen	17
2.2.3	Die Stimme von Afghan:innen im Exil	19
2.3	Flucht vs. Migration	21
2.3.1	Flüchtlinge, Geflüchtete oder Migrant:innen?	24
2.4	Recht <i>auf</i> und Recht <i>im</i> Asyl: Blick auf ein internationales Regelwerk.....	26
2.4.1	Genfer Flüchtlingskonvention.....	26
2.4.2	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	28
2.4.3	Europäische Menschenrechtskonvention	28
2.4.4	EU-Verträge und Verordnungen	29
2.5	Grenzen der europäischen Solidarität	33
3	Asyl in Österreich: Verfahren, Sprache und Zugangshürden	37
3.1	Asylverfahren in Österreich.....	38
3.1.1	Positive und negative Entscheidungen	39
3.1.2	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	39
3.2	Flucht und Sprache: Diskurse, Begriffe und Ausgrenzung	41
3.2.1	Die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 in Österreich	42
3.2.2	Einrichtung einer Obergrenze	45
3.2.3	Eingegrenzte Menschen und ausgrenzende Sprache	46
3.2.4	Resonanzräume in der österreichischen Politik.....	48
3.2.5	Moralisierung von Migration	51

4	Dolmetschangebote in Österreich: Bedarf, Strukturen und Professionalisierung	56
4.1	Kommunikationsbedarf nach Ozolins	57
4.2	Qualitätsprüfung und Professionalisierung von Dolmetscher:innen	59
4.3	Ausbildungsmöglichkeiten für Dialogdolmetscher:innen	60
4.3.1	Ausbildungsmöglichkeiten für Dari und Paschtu	61
4.3.2	Datenbank der Plattform Dialogdolmetschen	62
4.4	Dolmetschdienste in Österreich	63
4.4.1	Dolmetschwesen der BBU	63
4.4.2	Dolmetschregister des ÖVGD	65
4.4.3	Ein Dolmetschservice für Österreich?	65
4.5	Die Rolle der/s Dolmetscher:in	65
4.6	Allianzen, Macht und Handlungsspielräume	67
5	Vertrauen als Voraussetzung für gelingendes Dolmetschen	70
5.1	Theorie des Vertrauens nach Möllering	71
5.2	Typen und Ebenen des Vertrauens	72
5.2.1	Negatives Vertrauen	73
5.3	Vertrauen im Asylkontext	74
5.3.1	Vertrauenspersonen	76
5.3.2	Selbstreflexivität der Dolmetscher:innen	76
5.4	Vertrauen im medizinischen und sozialen Bereich	77
5.4.1	Familiarität vs. Professionalität	77
5.4.2	Vertrauen beim Dolmetschen für die LGBTIQ-Community	79
5.5	Vertrauen in der Psychotherapie	80
5.5.1	Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung	80
5.5.2	Gefahr der sekundären Traumatisierung	80
5.5.3	Therapeutische Allianz	81
5.6	Einsatz von Telefondolmetscher:innen: vertrauenswürdig?	82
6	Fazit und Ausblick	84
	Bibliographie	87
	Anhang I: Gespräch mit Klaus Hofstätter von der asylkoordination österreich	99
	Anhang II: Gespräch mit einem/einer Mitarbeiter:in der BBU	105
	Anhang III: Abstract Deutsch & English	115

اگر بتوانم به وطنم برگردم
کتاب‌هایم
لباس‌هایی را که دوست می‌داشتم
کتابچه خاطرات، آلبوم عکس، گل‌های خشکیده روی تاق را برمی‌دارم
شناسنامه‌ام را برمی‌دارم
اما گور رفیقانم را...

Könnte ich zurückkehren in meine Heimat
Nähme ich meine Bücher
die Kleider, die ich liebte
mein Tagebuch, das Fotoalbum, die Trockenblumen aus der Nische
meine Geburtsurkunde nähme ich
Jedoch das Grab meiner Freunde...

— Ramin Mazhar¹, *Könnte ich zurückkehren in meine Heimat*
(Übersetzt von Maryam Aras)

¹ s. 2.2.3.2

1 Einleitung

Migration ist so alt wie die Menschheit selbst. Stimmt die Beobachtung, dass es immer schon Wanderungen von Menschen gab, und berücksichtigt man, dass Migration eines der prägenden Phänomene der Menschheitsentwicklung darstellt, dann muss Migration nicht als Ausnahme, sondern als Regel verstanden werden. Menschheitsgeschichte *ist* demnach Migrationsgeschichte (Filko 2021: 1).

Mit Migration ging immer schon die Notwendigkeit einher, Verständigung herzustellen. Wo Menschen Räume verlassen und in neue Ordnungen eintreten, müssen sie sich verständlich machen und andere verstehen können. Das bedeutet nicht, historische Migration zu idealisieren. Migration war und ist häufig mit Misstrauen, Gewalt und Abgrenzung verbunden. Gerade deshalb kommt Sprache eine besondere Bedeutung zu: Sie ermöglicht Kontakt, kann aber auch bewerten, trennen und ausschließen.

Heute, im europäischen Asylkontext, zeigt sich diese Ambivalenz ganz besonders. Geflüchtete treffen auf Sprachen, Institutionen, Gesetzestexte und gesellschaftliche Werte, die ihnen nicht vertraut sind. Zugleich werden auch sie selbst eingeordnet durch Begriffe, Kategorien und Narrative, noch bevor sie ihre eigene Geschichte erzählen können. Sprache ist in diesem Zusammenhang nie neutral. Sie strukturiert, wie Erfahrungen ausgetauscht und verstanden werden und welche Rechte geltend gemacht werden können.

Damit rückt die Rolle von Dolmetscher:innen im Asylwesen in den Mittelpunkt. Dolmetscher:innen übertragen nicht bloß Wörter von einer Sprache in die andere, sondern vermitteln in Situationen, die kulturell, emotional, rechtlich und politisch aufgeladen sein können. Gerade im Asylkontext ist Dolmetschen daher eine anspruchsvolle Vermittlungsaufgabe. Sie setzt nicht nur sprachliche Kompetenz voraus, sondern auch Verständnis, Professionalität und Vertrauen. Fehlen diese Voraussetzungen, können die Folgen weitreichend sein.

Asylwerber:innen und Dolmetscher:innen bewegen sich dabei nicht in einem neutralen Raum, sondern in einem politischen und gesellschaftlichen Kontext. Wirft man einen Blick auf politische Entwicklungen, auf öffentliche Debatten und den gesamtgesellschaftlichen Diskurs der letzten zehn Jahre – sowohl in der Europäischen Union als auch in Österreich –, wird deutlich, dass Migration zu einem zentralen Thema geworden ist. In der Politik ist zu beobachten, wie bestimmte Parteien eine Rückbesinnung auf vermeintlich traditionelle Gesellschaftsmodelle und eine konsequente Einschränkung von Migration fordern. Negative Narrative über Migration sind jedoch keineswegs Parteien des rechtskonservativen oder extremrechten Spektrums vorbehalten, sondern beginnen mitunter schon im Schulunterricht. So wird Migration

beispielsweise in zahlreichen österreichischen Lehrwerken als Bedrohung dargestellt (Filko 2021: 2), ohne dass deren vielseitige Ursachen ausreichend erläutert werden.

Bemerkenswert ist nicht primär die Tatsache, dass Migration in Europa ein zentrales Thema ist. Tatsächlich steigen die Zahlen von Menschen auf der Flucht seit Jahren, und der politische und zivilgesellschaftliche Handlungsbedarf ist groß. Bemerkenswert ist vielmehr, dass das Thema oftmals emotional angegangen wird, etwa wenn Politiker:innen die Vorstellung schüren, „[...] dass es sich bei den Migrant:innen, die über das Mittelmeer nach Europa kommen, um Menschen handele, die das Ziel verfolgten, sich den Reichtum Europas anzueignen und die europäische Kultur zu verderben“ (Kingsley 2016: 36). Ein solches Narrativ hat weitreichende Folgen für die Wahrnehmung von Migrant:innen durch große Teile der Bevölkerung und trägt nicht dazu bei, konstruktive und weitsichtige Lösungsansätze für die realen Herausforderungen zu entwickeln, die Migration mit sich bringt.

Diese Arbeit möchte erkunden, was diese Entwicklungen konkret für die Asyl- und Migrationspolitik der EU und Österreichs bedeuten. Ebenso wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen politische und gesellschaftliche Migrationsdebatten im Zeitraum von 2015 bis 2026 auf das Asylverfahren von Schutzsuchenden sowie auf jene Dolmetscher:innen haben, die ihnen dabei zur Seite gestellt werden. Hierzu wird ein besonderes Augenmerk auf Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich gelegt, und es werden rechtliche und professionelle Bedingungen sowie Fragen von Zugang, Qualität und Vertrauen beim Dolmetschen im Asyl- und Versorgungskontext untersucht.

1.1 Aufbau der Arbeit

Nach der Einleitung (1) entwickelt der zweite Abschnitt (2) einen politischen, rechtlichen und begrifflichen Kontext, in dem Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich zu verorten sind. Zunächst wird ein Überblick über weltweite Fluchtbewegungen anhand offizieller Zahlen und Statistiken für die letzten zehn Jahre bis heute gegeben. Anschließend wird auf Afghanistan als Herkunftsland zahlreicher Geflüchteter in Österreich eingegangen. Nachdem das Regelwerk erläutert wird, das den internationalen Schutz von Geflüchteten gewährleistet, schließt dieser Abschnitt mit einem Blick auf die europäische Asylpolitik und die Grenzen europäischer Solidarität. Abschnitt drei (3) beschäftigt sich mit dem Asylkontext in Österreich. Dabei geht es neben dem Asylverfahren auch um die Frage, welcher Sprachgebrauch die Migrationsdebatte in den vergangenen Jahren beeinflusst hat. Dieser Abschnitt zeigt, dass Sprache im Asylkontext nicht nur eine praktische Zugangshürde, sondern auch ein politisches

und gesellschaftliches Deutungsinstrument darstellt. Im vierten Abschnitt (4) werden Dolmetschangebote für Geflüchtete in Österreich untersucht. Neben konkreten Beispielen für die Ausbildung und Qualitätssicherung von Dolmetscher:innen geht es auch um berufsrelevante Fragen wie Rolle, Allianzen, Macht und Handlungsspielräume. Besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, inwiefern bestehende Angebote den Bedürfnissen afghanischer Geflüchteter und den sprachlichen Anforderungen von Dari, Paschtu und anderen Sprachen bzw. Sprachvarietäten gerecht werden können.

Der fünfte und letzte Abschnitt (5) befasst sich mit der Frage des Vertrauens zwischen Dolmetscher:in, Klient:in und Institutionsvertreter:in. Hierfür werden neben dem Asylwesen auch andere Tätigkeitsfelder des Kommunaldolmetschens berücksichtigt, etwa der ärztliche Kontext, die Psychotherapie oder besonders sensible Beratungssituationen. Vertrauen wird dabei als zentrale Voraussetzung für gelingende Sprachmittlung verstanden. Im Fazit (6) werden die Ergebnisse zusammengeführt, und es wird ein Ausblick für Theorie und Praxis gegeben.

1.2 Methodik und Zielsetzung

Bei dieser Masterarbeit handelt es sich größtenteils um eine Literatuarbeit. Anhand von einschlägigen Forschungsergebnissen aus der Translationswissenschaft und anderen Wissenschaften (z.B. Philosophie, Soziologie und Psychologie) wird eine Bestandsaufnahme des Dolmetschangebots für afghanische Geflüchtete in Österreich in den Jahren 2015 bis 2026 vorgenommen. Einen wichtigen theoretischen Unterbau bietet hier Ozolins Modell für die Organisation translatorischer Dienstleistungen (4.1).

Neben der Fachliteratur werden außerdem Berichte von internationalen Organisationen und NGOs, Zeitungsartikel und Rechtstexte, etwa von der Europäischen Union, verwendet, um die Bestandsaufnahme zu ergänzen, zu kontextualisieren und zu vertiefen. Den empirischen Teil bilden zwei Gespräche mit Expert:innen aus dem Asylwesen bzw. aus dem Dolmetschwesen für den Asylbereich. Die entsprechenden Transkripte sind im Anhang zu finden. Abgerundet wird diese Arbeit durch drei Gedichte von Afghan:innen im Exil.

Ziel der Arbeit ist es, Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich im Spannungsfeld von Zugang, Qualität und Vertrauen zu untersuchen. Dabei wird gefragt, welche rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen bestehen, ob und wie sich das Dolmetschwesen professionell entwickelt hat und warum Vertrauen gerade in asymmetrischen Kommunikationssituationen eine Voraussetzung gelingender Sprachmittlung ist.

2 Flucht, Asyl und Vulnerabilität

Bevor die konkreten Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich untersucht werden können, ist zunächst der Kontext zu klären, in dem diese Angebote relevant werden. Wo individuelle Fluchterfahrungen, rechtliche Verfahren und Machtverhältnisse aufeinandertreffen, müssen Dolmetscher:innen als Sprachmittler:innen eine sehr verantwortungsvolle Arbeit leisten.

Bis zum Jahr 2050, so die Prognosen, werden rund 216 Millionen Menschen, knapp drei Prozent der bis dahin erwarteten Weltbevölkerung, innerhalb der eigenen Landesgrenzen auf der Flucht sein. Grund ist die fehlende Wasser- und Lebensmittelsicherheit als Folge des Klimawandels (Clement et al. 2021: xxii).

Spätestens bei der Klimakrise und deren direkten Effekten auf weltweite Migrationsbewegungen wird deutlich, dass ein nationaler Rahmen allein keine ausreichend adäquaten und langfristigen Antworten auf die wachsenden Herausforderungen finden kann, die Migration stellt. So ist auch die Forderung nach einer Bekämpfung von Fluchtursachen Teil einer kurzfristigen und restriktiven Politik von Flucht- und Migrationsverhinderung. Diese Politik berücksichtigt viel zu wenig die Komplexität möglicher Fluchtgründe (Engl.: root causes) (Buckel und Kopp 2021: 28) und erscheint demnach wenig zukunftssträftig.

Zwar stellen Menschenrechte für die Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen einen notwendigen Bezugsrahmen dar und können bereits im nationalen Kontext dabei helfen, diese Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen (Windfuhr 2018: 127). Aber die von Hannah Arendt beschriebene ‚Dreieinigkeit‘ eines in Staatsgrenzen lebenden Staatsvolks, dessen Grenzen durch den Staat garantiert werden, kann nicht länger die alleinige Lösung für das sogenannte Migrationsproblem sein (Meyer 2016: 48). Es braucht im Gegenteil einen globalen Ansatz.

Eines wird deutlich: Kein Regelwerk ist effizient genug, kein Zaun zu hoch und kein Meer zu groß, um Menschenwanderungen einzudämmen, geschweige denn zu verhindern. Das zeigen Frauen, Männer und Kinder jeden Tag aufs Neue, fast überall auf der Welt. Auch ist es wichtig, daran zu erinnern, dass der Großteil der Menschen, hätten sie die Wahl, lieber nicht flüchten würden, sondern in ihrem Zuhause bleiben würden. Migration geschieht oft unfreiwillig, denn „[h]öher als die Bereitschaft zu gehen sind meistens der menschliche Wille zu bleiben und schwierige Situationen im eigenen Lebensraum zu ertragen“ (Auffermann 2020: 9’05). Nicht zuletzt können Zahlen, Diagramme und Statistiken zu weltweiten Fluchtbewegungen niemals das gesamte Leid abbilden, das Menschen erleben. Man denke hier an die

sogenannten trapped populations, d.h. festgesetzte oder gefangene Bevölkerungen, die nicht die Möglichkeit haben, sich auf die Flucht zu begeben, weil ihnen die spürbaren Folgen des Klimawandels wortwörtlich den Weg versperren (Buckel und Kopp 2021: 20).

Die Gründe, warum Menschen ihren Herkunftsort verlassen, sind so vielfältig wie die Wege und Möglichkeiten, die sie nutzen, um zu migrieren. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren wird erkennbar, dass man dem komplexen und dringlichen Thema Migration weder durch eine pauschalisierte Verteufelung noch durch eine überschwängliche Romantisierung gerecht werden kann. Es bedarf realistischer, langfristiger und sich an Menschenrechten orientierender Entscheidungen und Strategien, um der Weltbevölkerung würdige Lebensbedingungen sowohl im Hier und Jetzt als auch in Zukunft zu ermöglichen.

2.1 Menschen auf der Flucht: ein weltweites Phänomen

2.1.1 Geflüchtete und Binnenflüchtlinge

Laut Jahresbericht des UNHCR (2025a) *Global Trends – Forced Displacement* gab es Ende 2024 rund 123,2 Millionen Zwangsvertriebene weltweit aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören. Das sind knapp fünf Millionen Menschen mehr als im Vorjahr und fünfzehn Millionen mehr als 2022 (vgl. UNHCR Report 2023). Seit 2012 hat sich die Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen verdreifacht (bpb 2025a).

Zwar ist dem aktuellen Halbjahresbericht des UNHCR (2025b:2) zu entnehmen, dass die Zahl der Zwangsvertriebenen im ersten Halbjahr 2025 um knapp sieben Millionen Menschen gesunken ist.² Ein Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die Tendenz steigend ist und weltweit immer mehr Menschen auf der Flucht sind. Angesichts anhaltender Krisen und Konflikte wie im Sudan, wo ein Bürgerkrieg mit 11,3 Millionen Menschen die weltweit größte Binnenvertreibung verursacht hat; in Myanmar, der Demokratischen Republik Kongo, der Ukraine oder in Afghanistan, ist davon auszugehen, dass die Zahl geflüchteter Menschen in den nächsten Jahren hoch bleiben bzw. weiter steigen wird (bpb 2025a).

Herauszuheben ist die hohe Anzahl von Menschen, die weltweit innerhalb der Grenzen ihres Herkunftslandes auf der Flucht sind. Von den 2024 insgesamt 123,2 Millionen zwangsvertriebenen Menschen sind 73,5 Millionen (knapp sechzig Prozent aller Geflüchteter)

² Diese sieben Millionen Menschen sind unter teils widrigen Umständen in ihre Herkunftsregion (im Fall von Binnengeflüchteten) bzw. ihr Herkunftsland (im Fall von Geflüchteten) zurückgekehrt, ohne dass dort ihre Sicherheit gewährleistet ist (UNHCR 2025b: 2).

sogenannte Binnenvertriebene (engl.: Internally Displaced People – IDPs). Von den Menschen, die als Flüchtlinge oder Geflüchtete verstanden werden, weil sie das eigene Land verließen, fanden sechzig Prozent in einem Nachbarstaat Schutz, während insgesamt dreiundsiebzig Prozent der Geflüchteten in Ländern mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen aufgenommen wurden (UNHCR 2025a: 2).

Binnenflucht stellt neben dem Leid für Binnengeflüchtete auch für den jeweiligen Staat angesichts des großen Bevölkerungsdrucks eine große Herausforderung dar. Das ist deshalb wichtig zu unterstreichen, weil in Debatten über Migration stellenweise die Haltung durchscheint, eine Flucht im eigenen Land sei weniger erwähnenswert oder besorgniserregend als eine Flucht, die über Staatengrenzen hinaus geht. Binnengeflüchtete sind aber oftmals widrigsten Bedingungen in ihrem Herkunftsland ausgesetzt. So geht etwa aus einer Studie von 2022 hervor, für die sechzig afghanische Ärztinnen befragt wurden, dass der ohnehin schon eingeschränkte Zugang zu Diensten und Rechten für sexuelle und reproduktive Gesundheit in Afghanistan für binnengeflüchtete Afghaninnen noch weitaus prekärer ist (Endler et al. 2023: 406).

Der durch das Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC) veröffentlichte *Global Report on Internal Displacement* (GRID) führt für das Jahr 2024 mit 83,4 Millionen Binnenvertriebenen sogar eine weitaus höhere Zahl an als der Bericht des UNHCR. Grund dafür ist, dass er neben Menschen, die vor Konflikten und Gewalt flüchten, auch diejenigen mit einberechnet, die aufgrund von Naturkatastrophen zu Binnengeflüchteten werden – und das auch innerhalb von Industrienationen (IDMC 2025: 7). So führen etwa die USA mit etwas mehr als elf Millionen Menschen, die nach einer Naturkatastrophe binnengeflüchtet sind, die Liste der im Jahr 2024 betroffenen Länder an (2025: 10). Diese Klimamigrant:innen werden allerdings nicht als Flüchtlinge betrachtet, wie in der Folge noch ausführlich erklärt wird. Außerdem können Menschen aus Industrienationen, die Opfer von Umweltkatastrophen werden, in der Regel mit staatlichen Rettungspaketen und Wiederaufbauprogrammen sowie Auszahlungen seitens der Versicherungen rechnen, wodurch zumindest materielle Schäden abgedeckt werden, und die Menschen in der Regel die Option haben, nach einiger Zeit in ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

2.1.2 Klimamigration

Durch den Klimawandel verursachte Naturkatastrophen nehmen weltweit in Zahl und Intensität zu und zwingen Menschen zur Flucht. Zwischen 2014 und 2023 waren jährlich

durchschnittlich 124 Millionen Menschen von Naturkatastrophen betroffen – ein Anstieg von fünfundsiebzig Prozent über das Jahrzehnt – wie dem *Sustainable Development Goals Report* für das Jahr 2025 zu entnehmen ist, der im Rahmen der Klimakonferenz COP30 in Belém durch die Vereinten Nationen veröffentlicht wurde (United Nations 2025: 35).

Europa ist der Kontinent, der sich im Vergleich zu den anderen am schnellsten aufheizt, wie aus mehreren Studien hervorgeht. Intensive Hitzewellen, ausgedehnte Waldbrände, zunehmend warme Meere sowie allgemeine Trockenheit und Wasserknappheit sind die Folge (European Commission, Defense, Industry and Space, 25. April 2026). Doch während die EU-Mitgliedsstaaten und die EU über die Möglichkeit verfügen, konkrete Schritte für den Klimaschutz einzuleiten – etwa durch das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 oder die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien – stehen anderen Regionen und Staaten wie z.B. Afghanistan nur begrenzte Mittel zur Verfügung, um effektive Maßnahmen zu ergreifen (Masudi et al. 2025). Deshalb ist davon auszugehen, dass aus Ländern, deren Infrastruktur aufgrund von Konflikten und Kriegen geschwächt ist und aus denen ohnehin zahlreiche Bewohner:innen geflüchtet sind, in Zukunft möglicherweise noch mehr Menschen in Folge von Umweltkatastrophen in die Flucht getrieben werden.

Bislang fällt Klimamigration nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention (s. 2.4.1), wodurch der Status von Klimamigrant:innen weitgehend undefiniert bleibt (bmz 2026). Es gibt allerdings Vorstöße, um das juristische Vakuum, in dem sich Klimamigrant:innen befinden, umzugestalten. Mehrere Politische Initiativen arbeiten daran, den Schutz von Klimamigrant:innen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

Die von Norwegen und der Schweiz gegründete Nansen-Initiative zum Beispiel macht drei Schwerpunkte fest, auf denen der Schutz von Klimamigrant:innen fußt: internationale Zusammenarbeit und Solidarität, Standards für die Aufnahme, den Aufenthalt und den Status von durch die Folgen von Umweltkatastrophen betroffenen Geflüchteten und handlungsbasierte Antworten von Akteur:innen aus dem humanitären Bereich und der Entwicklungsarbeit (The Nansen Initiative 2026). Ein besonders interessanter Vorschlag aus der *Protection Agenda* der Nansen-Initiative ist die Sicherstellung von traditionellen Hirtenrouten über Landesgrenzen hinweg, um während der Trockenzeit den Zugang zu Wasser, Weideland und regionalen Märkten zu gewährleisten, sowie die Ausarbeitung von besonderen Abkommen und Reiseerlaubnissen, um die Wanderweidewirtschaft auch über Staatsgrenzen hinaus zu ermöglichen (The Nansen Initiative 2016: 37).

Im Juli 2025 legt der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) in einem Rechtsgutachten fest, welche Pflichten den Ländern – und insbesondere den Industrienationen – beim

Klimaschutz obliegen. Obwohl es nicht direkt verbindlich sei, habe das Gutachten ein besonderes Gewicht, weil es sowohl rechtlich als auch politisch einen hohen Druck auf Staaten ausüben könne, erklärt der Rechtswissenschaftler Werner Schröder. Darüber hinaus biete das Gutachten Zukunftsaussichten für weitere Abkommen bzw. für die Definition eines universellen Rechts auf Klimaschutz (Universität Innsbruck 2025a).

Bleibt es bei allen Initiativen und Gutachten bis auf Weiteres aber nicht bei Lippenbekenntnissen, deren Wirkung mitunter bescheiden ist? In einigen Regionen der Welt sind die Folgen des Klimawandels nicht etwas, das man aus der Ferne betrachtet, sondern gelebter Alltag. So ist etwa für die Bewohner:innen von Tuvalu, einem Inselstaat im Südwestpazifik, der Handlungsbedarf akut: Das Archipel droht infolge des ansteigenden Meeresspiegels bis 2050 größtenteils überflutet zu werden; weiten Teilen der Bevölkerung bleibt nur noch die Flucht übrig. Ein Drittel der Einwohner:innen Tuvalus denkt bereits daran, auszuwandern. Eine Möglichkeit hierzu bietet die Falepi-Union, ein mit der australischen Regierung eigens für diese Problematik abgeschlossener Vertrag, durch den ein Klimavisum für Australien beantragt werden kann (Mayr 2026). Auf Asyl haben diese Menschen, wie bereits erwähnt, im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention kein Recht.

Der Begriff Klimamigrant:innen ist nicht unumstritten und wird zum Beispiel von Farbotko und Lazrus (2012) infrage gestellt. Auch wenn Schutzmaßnahmen für Menschen, die klimabedingt auf der Flucht sind, angemessen und notwendig sind, bieten sie nicht immer politisch oder konzeptionell ausreichende Instrumente, um auf klimabedingte Fluchtbewegungen zu reagieren, da sie es versäumen, den größeren Kontext der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen (2012: 385). Darüber hinaus kritisieren Farbotko und Lazrus, dass immer wieder die Bewohner:innen Tuvalus herhalten müssen, wenn nach einem besonders prägnanten Beispiel für die unmittelbaren Folgen des Klimawandels gesucht wird (so wie in dieser Arbeit): „Indeed, Tuvalu is consistently being imagined (by outsiders rather than inhabitants) as a laboratory and a litmus test for the effects of climate change on the planet“ (2012: 385). Ähnlich wie die schmelzenden Gletscher oder Eisbären stehen die Menschen Tuvalus bei Umweltschutzorganisationen und Mediennarrativen sinnbildlich für das, was die Klimakatastrophe bedeutet, während ihnen dadurch jegliche Handlungsspielraum abgesprochen wird, monieren die Autoren.

Es ist wahrscheinlich, dass angesichts der Entwicklungen des Klimas weltweit diese vereinfachte Darstellung der Problematik ‚Klimakrise‘ anhand einer einzigen Bevölkerungsgruppe wie den Bewohner:innen von Tuvalu in Zukunft differenzierter dargestellt wird, und dass der Rechtsrahmen und Schutzprogramme für Klimamigrant:innen erweitert werden wird.

2.1.3 Aufnahme- und Herkunftsländer

Im ersten Halbjahr 2025 nahmen fünf Länder ein Drittel der weltweiten Flüchtlinge, Menschen in einer ‚flüchtlingsähnlichen Situation‘ oder solche, die internationalen Schutz benötigen, auf: Kolumbien, wohin hauptsächlich Menschen aus dem Nachbarland Venezuela flohen; Deutschland, wohin vor allem Ukrainer:innen und Syrer:innen flohen; Iran, wohin hauptsächlich Afghan:innen flohen, sowie die Türkei und Uganda (UNHCR 2025b: 17). Im Vorjahr war die Islamische Republik Iran mit rund 3,5 Millionen Menschen das Land, das weltweit die meisten Geflüchteten aufnahm, die beinahe alle aus Afghanistan kamen. In der Europäischen Union war mit 2,7 Millionen Menschen Deutschland das aufnahmestärkste Land (UNHCR 2025a: 39).

Im ersten Halbjahr 2025 kamen zwei Drittel der Menschen, die internationalen Schutz benötigen, aus nur sechs Ländern³: Venezuela (6,5 Millionen Flüchtlinge), Syrien (5,5 Millionen Flüchtlinge, von denen die meisten in den Nachbarländern Türkei, Libanon und Jordanien und in Deutschland aufgenommen wurden), Ukraine (5,3 Millionen Flüchtlinge, die meisten von ihnen in Deutschland, Polen und Tschechien), Afghanistan (2,5 Millionen Flüchtlinge, die meisten von ihnen in Pakistan, Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich), Sudan (2,5 Millionen Geflüchtete) und Südsudan (2,4 Millionen Flüchtlinge) (UNHCR 2025b: 16).

2.2 Afghanistan: Politische Herausforderungen und Konflikte

Wer die Lage von Dolmetscher:innen, die in Österreich für afghanische Geflüchtete zum Einsatz kommen, verstehen möchte, muss sich zunächst kurz mit der bewegten Geschichte Afghanistans auseinandersetzen. Aus dieser erschließt sich u.a. warum Dolmetscher:innen heute bei weiten Teilen der afghanischen Bevölkerung einen schlechten Ruf haben und welche Rolle das nicht zuletzt für Dolmetschsituationen im österreichischen Asylverfahren spielt.

Schreibt oder liest man wie in vorliegender Arbeit aus westlicher Perspektive über ein Land wie Afghanistan, gilt es, sich zuallererst der eigenen Sichtweise bewusst zu werden. Denn auch wenn Afghanistan seit dem Einmarsch westlicher Truppen 2001 in westlichen Medien und in der öffentlichen Wahrnehmung Europas durchaus präsent ist, bleibt das Bild, das sich der Westen von Afghanistan und seinen Menschen macht, verschwommen, wenn nicht

³ Dabei handelt es sich, in leicht abgeänderter Reihenfolge was die Flüchtlingszahlen betrifft, um dieselben sechs Länder wie im Vorjahr (vgl. UNHCR 2025a).

verzerrt. Ein Großteil davon ist geprägt durch weit zurückliegende internationale Auseinandersetzungen, allen voran die imperialen Bestrebungen Großbritanniens im neunzehnten Jahrhundert (Footitt 2023: 35).

Die Vorurteile über Afghanistan seitens Militärexpert:innen, Berichtersteller:innen oder Menschenrechtsaktivist:innen halten sich hartnäckig. Bezeichnend ist etwa der Titel eines Arbeitspapiers von einem US-amerikanischen Think Tank aus dem Jahr 2009: *Graveyard of Empires: a Strategy to Exit Afghanistan* lautet (2023: 36). Hier wird Afghanistan als ein verlorenes Land porträtiert, eine durch sukzessive koloniale Eroberungen abgegraste Gebirgsregion, in der es nichts mehr zu holen gibt. Die Menschen, die in diesem Land leben, kommen in dieser reduzierten Darstellung nur wenig bis gar nicht vor.

Was aus westlicher Perspektive zudem mit Afghanistan assoziiert wird, ist der dortige Einmarsch und die zwanzig-jährige militärische Präsenz durch eine Allianz von NATO- und Partnerländern unter dem Mandat des UN-Sicherheitsrats (NATO 2022). Am 7. Oktober 2001 begann der von den USA angeführte Krieg gegen Afghanistan. Er war die Antwort auf den Angriff des World Trade Centers in New York, am 11. September desselben Jahres. Ziel des Einsatzes war es, die seit 1996 herrschende Taliban-Regierung zu stürzen und die Terrororganisation al-Qaida zu bekämpfen. Der Krieg dauerte zwanzig Jahre, bis die USA im Februar 2020 mit den Taliban eine Vereinbarung zum Abzug aller internationaler Truppen innerhalb eines Jahres unterzeichneten (NATO 2022). Im August 2021 kam es nach dem raschen Vordringen der Taliban und dem unkoordinierten Abzug der westlichen Truppen zu dramatischen Fluchtsszenen, u.a. am Flughafen von Kabul. Der Abzug der internationalen Truppen verlief nicht wie geplant und hinterließ ein Machtvakuum, das die Taliban-Herrscher innerhalb weniger Monate zu füllen wussten. Für die USA wurde es der bislang längste Krieg ihrer Geschichte gewesen sein.

Der afghanisch-österreichische Journalist Emran Feroz analysiert diesen Krieg ausführlich in seinem Buch *Der längste Krieg: 20 Jahre War on Terror* (Feroz 2021). Er beschreibt, wie frustrierend die westliche Kriegsberichterstattung in Bezug auf Afghanistan für ihn war, oftmals „geprägt von Unwissen oder rassistischen und orientalistischen Stereotypen“, etwa wenn von „den Afghanen“ die Rede war, ungeachtet der Tatsache, dass die im heutigen Afghanistan lebenden Bevölkerungsgruppen durchaus heterogen sind (2021: 13). Hinzu kommt, dass westliche Journalist:innen auch sprachliche und kulturelle Barrieren nur selten durchbrochen haben (2021: 13), und somit womöglich zum verzerrten westlichen Narrativ über Afghanistan beigetragen und dieses weiterverbreitet haben.

Die Ursachen für die tiefen Wunden, die Jahrzehnte der inneren Konflikte und der ausländischen Invasionen in der afghanischen Gesellschaft hinterlassen haben, können bis mindestens 1979 zurückdatiert werden. In jenem Jahr erklärte die damalige Sowjetunion mit ihrem Einmarsch in Afghanistan dem Terror den Krieg. Zwar ging dieser Krieg 1989 zu Ende, seine Ideologie aber ist noch immer stark mit der Gegenwart verstrickt (2021: 18). Diese Verstrickung wird nicht zuletzt durch das Narrativ des „Terroristenhorts Afghanistan“ deutlich, den es zu bekämpfen gelte. Eine Erzählung, die die USA 2001 fast eins zu eins übernahmen.

2.2.1 Flucht vor den neuen alten Machthabern

Afghanistan zählt seit Jahrzenten zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Im Jahr 2024 zählt Afghanistan mit 5,7 Millionen seiner Bürger:innen auf der Flucht an der Seite von Syrien (5,95 Millionen Vertriebene) und der Ukraine (5,1 Millionen Vertriebene) zu den drei Ländern weltweit, aus denen die meisten Menschen auf der Flucht sind (UNHCR, Refugee Data Finder). Die in den letzten Jahren angestiegenen Zahlen von Afghan:innen auf der Flucht sind vor allem auf die erneute Machtübernahme durch die Taliban und den Abzug internationaler Truppen im August 2021 zurückzuführen. Innerhalb kürzester Zeit machen die Taliban in Sachen Missachtung der Menschenrechte da weiter, wo sie Ende der neunziger Jahre aufgehört hatten. Dies hatte zur Folge, dass zwei Jahre später die Zahl geflüchteter Afghan:innen mit 6,4 Millionen Menschen einen Höchststand erreicht (Statista 2026).

Im *Fragile States Index* (Fund for Peace 2026), der anhand von insgesamt zwölf Indikatoren in den Kategorien staatliche Kohärenz, Wirtschaft, Politik und Soziales misst, wie stark ein Staat der Gefahr ausgesetzt ist, zum gescheiterten Staat (Eng.: failed state) zu werden, rangiert Afghanistan seit 2015 kontinuierlich unter den ersten zehn Ländern. Im Jahr 2024 befand sich das Land auf dem siebten Platz und schnitt besonders schlecht in den Kategorien Wirtschaft, Staatslegitimität und öffentlicher Dienst ab.

Für afghanische Frauen und Mädchen ist die Lage besonders schwer. Zwar beteuerten die alten/neuen Machthaber unmittelbar nach ihrer Machtübernahme noch, dass Frauen weiterhin ihren Platz in der afghanischen Gesellschaft haben werden. Rasch aber schränken sie diese Rechte ein und verdrängen Frauen und Mädchen zunehmend aus dem öffentlichen Leben.

When Kabul fell to the Taliban on August 15, 2021, much of what remained of twenty years of flawed, incomplete, hard won, and vital progress for Afghan women was lost in a matter of weeks. In Afghanistan today, the de facto Taliban authorities practice both gender separation and the exclusion of women with dire human rights consequences. (Bennoune 2022: 8f)

Im September 2021, nur einen Monat nach ihrer Machtübernahme, ließen die Taliban das Frauenministerium schließen und kündigten an, in dem Gebäude das wiederbelebte Ministerium für Tugend und Laster unterzubringen. Außerdem schafften sie die Verfassung ab, lösten beide Kammern des Parlaments und die Wahlkommission auf und führten erneut die Scharia ein (Farid und de Silva de Alwis 2023: 3).

Im Jahr 2026 wird Mädchen und jungen Frauen in Afghanistan weiterhin der Zugang zu weiterführenden Schulen, Ausbildung und Studium systematisch durch die Taliban versperrt (Popalzay 2025: 2). Frauen dürfen die meisten Berufe nicht mehr ausüben, dürfen nicht allein reisen und werden von einer uneingeschränkten Nutzung des öffentlichen Raums – bis hin zum Aufenthalt in öffentlichen Parks – weitgehend ausgeschlossen (UN Women 2025). Das implizite Ziel der Taliban ist es, Frauen und Mädchen unsichtbar zu machen, ganz gleich, ob sie damit gegen grundlegende Menschenrechte verstoßen.

It's clear that the Taliban has established a regime that violates international human rights norms and that is effectively subjugating half the country's population. Women lack the same civil liberties as men and are essentially second-class citizens. They are denied the ability to participate in politics and civic life, and they are largely shut out of the formal economy. (Farid und de Silva de Alwis 2023: 5)

Die Tatsache, dass afghanische Frauen und Mädchen durch die Machthaber in Kabul de facto zu Bürger:innen zweiter Klasse erklärt werden, hat neben dem seelischen Leidensdruck auch Folgen auf deren physische Gesundheit. Der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsdiensten, der einen Missbrauch der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte von afghanischen Frauen darstellt, führt durch den Rückzug internationaler Hilfsorganisationen und -gelder zum Beispiel zu einer erhöhten Müttersterblichkeit (Endler et al. 2023: 403).

Auch für den restlichen Teil der Bevölkerung ist die Situation verheerend. Während die multiplen Krisen ökonomischer, politischer und sozialer Natur, denen Afghanistan ausgesetzt ist, den Bedarf an Gesundheitsdiensten drastisch steigen lassen, führt das fragile Gesundheitssystem des Landes, sowie dessen gezielter Abbau bzw. dessen eingeschränkter Zugang dazu, dass immer mehr Menschen im Land unter der fehlenden Gesundheitsversorgung leiden. Es besteht das Risiko, dass hart erarbeitete Errungenschaften im Gesundheitsbereich im Allgemeinen und im Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit im Besonderen rückgängig gemacht werden (Stefansson 2026: 4).

Für diese Arbeit erscheint es besonders relevant, die prekäre Lage der Dolmetscher (in diesem Fall handelt es sich tatsächlich nur um männliche Dolmetscher) in Afghanistan hervorzuheben. Feroz beschreibt, wie Dolmetscher zwischen den zwei Herrschaftszeiten der Taliban

eng mit ausländischen Soldaten zusammenarbeiteten und diese in vielfacher Hinsicht unterstützen – von einfachen Befragungen über Interviews der lokalen Bevölkerung bis hin zu brutalen Razzien und Jagden auf vermeintliche Terroristen. Das hat seit der erneuten Machtübernahme dramatische Folgen für sie: „Von den Taliban werden die Helfer der ausländischen Streitkräfte bis heute gejagt und ermordet; da sie als Verräter betrachtet werden“ (Feroz 2021: 96). Zu diesen Helfern gehörten auch Dolmetscher.

Für die Bevölkerung kommt erschwerend hinzu, dass neben den unmittelbaren Folgen der Taliban-Herrschaft Afghanistan überproportional stark unter den direkten Folgen des Klimawandels leidet, obschon es nur minimal zum weltweiten Treibhausgasereffekt beiträgt (Masudi et al. 2025: 2). Durch seine diplomatische Isolation kommt das Land kaum mehr an internationale Klimafinanzierungen und Entwicklungsgelder, was die Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter verschlechtert. Hier könnten auf das Klima fokussierte Hilfsprojekte, die als unpolitische Plattformen eine Zusammenarbeit zwischen der Taliban-Regierung und ausländischen Gebern ermöglichen würde, Abhilfe schaffen (2025: 7). Der Handlungsbedarf ist groß, um den sich zunehmend verschlechternden Lebensbedingungen von Millionen von Afghaninnen und Afghanen etwas entgegenzusetzen.

Selbst die Taliban weisen darauf hin, dass die Entscheidung, humanitäre Hilfe zu leisten, nicht von politischen Umständen abhängig gemacht werden sollte. Im Vergleich zum Vorjahr gingen im ersten Halbjahr 2026 internationale Hilfsgelder für Afghanistan dennoch bereits um siebzig Prozent zurück (BBC, 19. Mai 2026). Die Kombination aus Arbeitslosigkeit, fehlender medizinischer Versorgung und dem Wegbrechen internationaler Unterstützung führt dazu, dass mittlerweile 4,7 Millionen Menschen, mehr als ein Zehntel der Bevölkerung, kurz vor einer Hungersnot stehen.

Es entsteht ein verheerender Teufelskreis: Einerseits gilt es als unwahrscheinlich, dass die politisch, wirtschaftlich und sozial prekäre Situation sowie die lebensbedrohlichen Auswirkungen des Klimawandels für Millionen von Menschen die herrschenden Taliban in Sachen Menschenrechte zum Einlenken veranlassen wird. Andererseits führt die Abkehr internationaler Geldgeber:innen dazu, dass sich die Lage der afghanischen Bevölkerung weiter verschärft. Deren Handlungsmöglichkeiten sind mittlerweile dermaßen eingeschränkt, dass ein Aufbegehren gegen die Machthaber in Kabul nicht unmittelbar zu erwarten ist.

All diesen Tatsachen zum Trotz wird Afghanistan zunehmend als sicheres Herkunftsland durch Aufnahmestaaten eingestuft, und es droht Millionen von Afghan:innen die Abschiebung, so z.B. in Pakistan oder Iran (UNHCR 2025a: 8). In Iran ist die Situation für afghanische Geflüchtete bisweilen dramatisch. „Aufgrund der Politisierung und öffentlich aufgeheizten

anti-afghanischen Stimmung [...] ist 2024/25 eine beispiellose Abwanderung [von Afghan:innen] erfolgt“ (Mielke 2025). Auch in Österreich geht die Tendenz in dieselbe Richtung. Während Afghan:innen hier bis 2016 noch fast ausnahmslos einen Schutzstatus erhalten, verändert sich durch eine zunehmend flüchtlingsfeindliche Stimmung die Bewertung der Lage in Afghanistan (Anhang I: 102). Auch wenn es seit der Machtübernahme der Taliban 2021 keinen offenen bewaffneten Konflikt mehr gibt, leidet die Bevölkerung unter Hunger, Armut und fehlenden Menschenrechten – vor allem Frauen und Mädchen (UNHCR 2025a: 10). Doch die Rückkehr von Geflüchteten nach Afghanistan ist angesichts der oben beschriebenen Lage alles andere als sicher. Die betroffenen Personen sehen sich der Willkür und möglichen Vergeltungsaktionen der Taliban ausgesetzt und kehren in ein fragiles Land zurück, in dem ihr Leben gleich unter mehreren Gesichtspunkten bedroht ist.

2.2.2 Performanzen von Gender-Regimen

Wie erwähnt sind afghanische Frauen und Mädchen seit knapp fünf Jahren Anfeindungen, Einschüchterung und Gewalt ausgesetzt. Aus Angst vor Diskriminierung und Verfolgung flohen oder versteckten sich tausende Frauen, die ein öffentliches Amt bekleideten oder exponierte Berufe ausübten – Ministerinnen, Beamtinnen, Universitätsprofessorinnen, Lehrerinnen und Aktivistinnen (Haqpal 2025: 1).

Angesichts der zunehmend radikalen Einschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen wurden vermehrt Stimmen laut, die zu einer internationalen Reaktion und konkreten Schritten gegen das Regime bzw. zum Schutz der Leidtragenden aufriefen. Ende März 2023 z.B. starteten afghanische und iranische Frauen die Kampagne *End Gender Apartheid*, die auf die Anerkennung der Gender Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im internationalen Recht abzielt (VIDC Policy Brief 2025: 1).

Vor dem Hintergrund, dass die Taliban internationale Anerkennung und eine Aufnahme diplomatischer Beziehungen anstreben, ist die Tatsache, dass sie von den meisten Staaten bislang nicht als offizielle Regierung anerkannt werden, diplomatisch und symbolisch nicht unerheblich.⁴ Um aber die Machthaber in Kabul dazu zu bringen, die Rechte von Frauen und

⁴ Das Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation spricht in einem Bericht die Empfehlung aus, das Taliban-Regime nicht offiziell anzuerkennen „(...) solange Frauen und Mädchen von den grundlegendsten Rechten wie Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind“ (VIDC 2025: 1). Außerdem sollten bei jeglichen Gesprächen oder Verhandlungen mit den Taliban diese Rechte eingefordert werden, auch wenn es um Migration und Rückübernahme geht.

Mädchen einzuhalten, wie sie es noch kurz nach ihrer Machtübernahme versicherten, erweist sich diese Strategie als unzureichend (Haqpal 2025: 6).

Hier bietet der Begriff der Gender Apartheid (oder Geschlechterapartheid) eine Chance. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen internationalen Rechtsrahmen zu schaffen, der eine klare Antwort auf die systemische Natur der Einschränkungen, die transnationalen Ursachen der Krise und die derzeit aussichtslose Situation von Frauen in Afghanistan findet (Bennoune 2022: 11) Dabei muss berücksichtigt werden, dass es trotz zahlreicher Belege für die diskriminierende Politik der Taliban gegenüber der Hälfte der afghanischen Bevölkerung derzeit schwierig bis unmöglich ist, sie innerhalb Afghanistans zur Rechenschaft zu ziehen – weshalb ein solcher Rechenschaftsmechanismus zum aktuellen Zeitpunkt außerhalb des Landes errichtet werden muss (Haqpal 2025: 2).

Angelehnt ist der Begriff der Gender Apartheid an die Apartheid in Südafrika, die von 1948 bis 1990, einer rassistischen Ideologie folgend, durch systematische politische und wirtschaftliche Diskriminierung nicht-weiße Bevölkerungsgruppen von weißen Bevölkerungsgruppen segregierte (VIDC 2025: 2). Unter dem bezeichnenden Kapiteltitel „Not as Human as Men“ erklärt Bennoune, dass Gender Apartheid die Auslöschung der Menschlichkeit von Frauen ist (Bennoune 2022: 24). Diese Auslöschung geschieht allerdings nicht zufällig oder ist simples Beiwerk in einem schwachen Staat, in dem es ohnehin an Existenzmöglichkeiten und der Einhaltung von Menschenrechten fehlt.

Analogous to racial apartheid, gender apartheid is a system of governance, based on laws and/or policies, which imposes systematic segregation of women and men and may also systematically exclude women from public spaces and spheres. It codifies the subordination of women in violation of "fundamental principles recognized under international law," as the U.N. Committee on Economic, Social and Cultural Rights characterizes the equal right of men and women to enjoy all human rights. (Bennoune 2022: 24)

In dieser Definition wird der systematische Charakter und die gezielt ausgrenzende Natur von Gender Apartheid deutlich. Das ist deshalb wichtig hervorzuheben, weil konservative Stimmen in Afghanistan das Vorgehen der Taliban mit der Begründung gutheißen, es sei mit den kulturellen Werten des Landes konform, gerade was die Rolle der Frau betrifft (Popalzay 2025: 6).

Der mit der Gender Apartheid vorgeschlagene Rechtsrahmen gewinnt in den letzten Jahren weltweit an Fürsprecher:innen. Im September 2024 kündigen Kanada, Australien, Deutschland und die Niederlande ihre Absicht an, Afghanistan wegen grober Verletzung der Frauenrechte durch die Taliban vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) bringen zu wollen (VIDC 2025: 3).

Einen Monat später befand der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024), dass alle afghanischen Frauen einen Schutzstatus in EU-Ländern erhalten sollten. Dem Urteil waren zwei Fragen vorausgegangen, die dem EUGH durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gestellt worden waren (vgl. Golesorkhi 2024: 3).

Erstens wollte der VwGH wissen, ob die von den Taliban gegen Frauen ergriffenen Maßnahmen – nämlich Verwehrung politischer Ämter, kein rechtlicher Schutz gegen Gewalt, Gefahr von Zwangsverheiratungen, Verbot von Erwerbstätigkeit, Erschwerung Zugang zu Gesundheitsleistungen, Verwehrung Zugang zur Bildung, Verbot Aufenthalt in Öffentlichkeit ohne männliche Begleitung, Verhüllungspflicht, Verbot der Sportausübung – kumuliert als „Verfolgungshandlung“ im Sinne des EU-Rechts zu sehen sind. (asylkoordination österreich 2024)

Zweitens fragte der VwGH, ob im Fall einer kumuliert klar festzumachenden Verfolgungshandlung überhaupt noch die Notwendigkeit bestehe, durch genaue Befragungen die Umstände von Verfolgungshandlungen im Einzelfall zu ermitteln. Der EuGH bejahte die erste Frage und schlussfolgerte, dass die zweite Frage mit ‚nein‘ zu beantworten sei. Doch auch wenn dies für den Schutz von afghanischen Frauen und Mädchen durch ein möglicherweise schnelleres Asylverfahren im jeweiligen Ankunftsland begrüßenswert ist, bleibt dessen Tragweite begrenzt. Der EuGH spricht mit diesem Urteil nur eine Empfehlung an die einzelnen EU-Staaten in Hinblick auf deren Asylpolitik aus. Rechtlich verbindlich ist diese Empfehlung keineswegs (vgl. Golesorkhi 2024: 3, VIDC 2025: 3).

Die Kodifizierung der Gender Apartheid im Völkerrecht „würde eine rechtliche Grundlage für die Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenwürde von Frauen und Mädchen schaffen (2025: 3) (vgl. Golesorkhi 2024). Wenngleich sie nicht unmittelbar deren Situation verändern würde, könnte eine solche Kodifizierung eine bedeutende Hoffnung für Millionen von Afghaninnen darstellen sowie die Möglichkeit bieten, bei einem möglichen Sturz des Taliban-Regimes die Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen.

2.2.3 Die Stimme von Afghan:innen im Exil

2.2.3.1 Die letzte Botschafterin

Zu den zahlreichen Frauen, die infolge der Machtergreifung der Taliban und der Einrichtung der Gender Apartheid in Afghanistan aus dem öffentlichen Leben gedrängt und zur Flucht gezwungen wurden, zählt auch Manizha Bakhtari, die afghanische Botschafterin in Österreich. In dem Dokumentarfilm ‚Die letzte Botschafterin‘ (A 2025, Regie: Natalie Halla) wird sie über längere Zeit von einem Kamerateam begleitet. Zuschauer:innen bekommen einen Einblick in

das Berufsleben der Botschafterin, etwa wenn aus Kostengründen die afghanische Botschaft von einem ansehnlichen Palais an der Wiener Ringstraße in ein bescheideneres Gebäude in einem Wiener Außenbezirk umsiedeln muss – mitsamt symbolischer Entfernung der afghanischen Fahne von der prachtvollen Hausfassade.

Seit der Machtübernahme in Kabul 2021 befindet sich Manizha Bakhtari in einem juristischen Vakuum, denn obwohl sie von der Taliban-Regierung eine fristlose Entlassung erhalten hat, bekleidet sie weiterhin ihr Amt. In dem filmischen Porträt erklärt sie, dass sie sich weiterhin als legitime und offizielle Repräsentantin von Afghanen und Afghaninnen in Österreich versteht, da Österreich die Taliban bisher nicht als offizielle Regierung Afghanistans anerkannt hat.⁵ So setzt Manizha Bakhtari trotz finanzieller Schwierigkeiten und wiederholter Morddrohungen alles daran, um die konsularischen Aktivitäten in Wien aufrecht zu erhalten und sich für die Rechte von afghanischen Frauen und Mädchen in ihrem Heimatland einzusetzen. Auch wenn es derzeit keine größeren Gefechte in Afghanistan gebe, sei das Land vom Frieden weit entfernt, so Bakhtari. Auch sie spricht von den Taliban als einem Terrorregime, das eine Geschlechterapartheid im Land errichtet habe, unter der Millionen Frauen und Mädchen leiden müssen. „Peace is not the absence of war, but the presence of justice“, erklärt sie gegen Ende des Dokumentarfilms. Es klingt wie ein Leitsatz für ihr Streben und Wirken und wie eine Aufforderung an die Weltgemeinschaft, die Frauen und Mädchen Afghanistans nicht im Stich zu lassen.

Lebensgeschichten und Erfahrungsberichte wie die von Manizha Bakhtari sind wichtig, weil sie greifbar machen, welche Folgen die durch das Taliban-Regime eingerichtete Gender Apartheid mit sich bringt – selbst für eine vergleichsweise privilegiert Frau wie die Botschafterin von Afghanistan in Österreich. Im Land selbst leiden Millionen Frauen und Mädchen unter Angst, Perspektivlosigkeit und der Verwehrung grundlegender Menschenrechte. Ihre Stimme ist verstummt. Dieser Umstand ist auch für vorliegende Arbeit von Bedeutung. Denn wenn afghanische Frauen und Mädchen als Geflüchtete in ein Land wie Österreich kommen, tragen sie oftmals diese traumatischen Erfahrungen mit sich. Diese sind bei der Einvernahme oder während einer möglichen Psychotherapie von großer Bedeutung, was wiederum seitens der/des Dolmetscher:in berücksichtigt werden muss. Hierauf wird in der Folge noch genauer eingegangen.

⁵ Bislang hat nur Russland die Taliban als offizielle Regierung Afghanistans anerkannt, nachdem diese durch dessen obersten Gerichtshof von der Liste der Terrororganisation gestrichen wurde (Carnegie Russia Eurasia Center, 10. Juli 2025).

2.2.3.2 Dem Erleben eine Stimme geben

Die afghanische Übersetzerin Belgheis Alavi erinnert daran, dass der berühmte afghanische Journalist und Dichter Mahmud Tarzi (1865-1933), der als Schlüsselfigur der Moderne in Afghanistan gilt, Poesie als etwas Alltägliches, als „Muttermilch der Afghanen“ beschreibt. Sie erklärt weiter, dass Poesie von Afghan:innen immer auch als Mittel zum Widerstand und zur Kritik gegen die sukzessiven Herrschafts- und Schreckensregime genutzt wurde, sei es gegen die sowjetischen Besatzer, gegen den Bürgerkrieg oder gegen das erste und das derzeitige Taliban-Regime (Le Point, 30. November 2025).

Heute nutzen afghanische Dichter:innen und Schriftsteller:innen im Exil soziale Medien, um sich an ihre Leser:innenschaft zu wenden. So auch Ramin Mazhar, dessen Gedicht *Könnte ich zurückkehren in meine Heimat* am Anfang dieser Arbeit steht. Der 1995 im afghanischen Bamyān geborene Dichter und Journalist lebt seit der erneuten Machtübernahme der Taliban 2021 in Paris. Seine Lyrik⁶, die in seinem Herkunftsland zensiert wird, verbreitet er hauptsächlich über digitale Kanäle wie Instagram und Youtube. „In seiner emphatischen Poesie spricht er über die Wunden des Krieges, gibt den Opfern eine Stimme und solidarisiert sich mit den gegen die neuen Machthaber protestierenden Frauen in Kabul“ (Lyrikline 2026). Damit leistet er Widerstand mit Worten.

2.3 Flucht vs. Migration

Nachfolgend sei erklärt, inwiefern Migration und Flucht anders bewertet werden, je nach Kontext und Grund, warum sich Menschen auf den Weg machen (Iacono et al. 2024: 12). Die International Organisation of Migration (IOM) gibt eine weitgesteckte Definition von Migration:

An umbrella term, not defined under international law, reflecting the common lay understanding of a person who moves away from his or her place of usual residence, whether within a country or across an international border, temporarily or permanently, and for a variety of reasons. (IOM 2019)

Allerdings hebt die IOM hervor, dass es sich dabei keineswegs um eine weltweit anerkannte Definition handelt (vgl. Iacono et al. 2024: 12). Anderswo wird Migration noch etwas genauer definiert als „[...] längerfristige, zumindest ein Jahr andauernde räumliche Verlagerung des Lebensmittelpunkts von Individuen oder Gruppen“ (Schwenken 2019:1 10). Es gibt zahlreiche

⁶ Weitere teilweise ins Englische und Deutsche übertragene Gedichte von Ramin Mazhar sind auf Lyrikline zu finden, einer Internet-Plattform, die neben Gedichten in geschriebener Form auch die Möglichkeit bietet, sich deren von der jeweiligen Dichterin bzw. dem jeweiligen Dichter eingesprochene Version anzuhören.

Gründe, warum Menschen sich dazu entscheiden, ihr Herkunftsland zu verlassen. Nicht alle Menschen, die andere Länder erreichen, sind auf der Flucht oder werden offiziell als Geflüchtete verstanden. Flucht und Migration benennen zwei unterschiedliche Realitäten bzw. Lebenserfahrungen.

Der wesentliche Unterschied zwischen Flucht und (illegaler) Migration besteht darin, dass MigrantInnen in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung droht und sie grundsätzlich jederzeit wieder dorthin zurückkehren können. [...] Mitunter nutzen Flüchtlinge und irreguläre MigrantInnen dieselben – zumeist illegalen – Wege, um andere Länder zu erreichen. (UNHCR Österreich 2021: 14)

Wie Flüchtlinge verlassen Migrant:innen auf der Suche nach besseren Lebensperspektiven ihr Ursprungsland. Doch im Gegensatz zu Flüchtlingen bleibt die Rückkehr für sie eine Option. Verfügen sie im Ankunftsland weder über ein reguläres Visum, noch über einen legalen Aufenthaltsstatus, gelten sie als irreguläre Migrant:innen und fallen nicht unter das internationale Flüchtlingsschutzsystem.

Als Asylsuchende bezeichnet man Menschen, die in ein anderes Land eingereist sind und dort einen Antrag auf ihre Anerkennung als Flüchtlinge gestellt haben. Zwar stehen sie zu diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bereits unter Schutz. Als offiziell anerkannte Flüchtlinge gelten sie aber erst, wenn über ihren Asylantrag positiv entschieden wurde. Völkerrechtlich wird demnach klar zwischen Migrant:innen und Geflüchteten unterschieden (bmz 2026). Diese Unterscheidung erfüllt eine wichtige Funktion im rechtlichen Sinn, denn Flüchtlinge haben Rechte und Pflichten, die Migrant:innen nicht haben. „Eine trennscharfe Differenzierung zwischen Flucht und Migration ist zweifellos für Asylrechtsfragen angesichts der begrenzten Aufnahmebereitschaft in Zielländern unerlässlich“ (Windfuhr 2018: 118).

Es besteht kein Zweifel darüber, dass sich der internationale Schutzmechanismus in den letzten sieben Jahrzehnten bewährt hat. Allerdings ist es in der Realität bisweilen schwierig, eine klare Trennlinie zwischen Flucht und Migration, Geflüchteten und Migrant:innen zu ziehen. Die heutigen Migrationsbewegungen sind vielschichtig und können Wirtschaftsmigrant:innen, Geflüchtete und andere Gruppen umfassen (s. 2.1.2). Auch gibt es häufig nicht einen einzigen, klar auszumachenden Grund, warum Menschen ihr Herkunftsland verlassen. „Migrationsentscheidungen haben oft komplexe Hintergründe. Sie sind in der Regel multikausal, d.h. bei ihnen kommen verschiedene Faktoren zusammen“ (2018: 121). Das führt dazu, dass die Regierungen von Aufnahmeländern vor der schwierigen Aufgabe stehen, die verschiedenen Gruppen voneinander unterscheiden zu müssen, um Flüchtlinge durch faire

Asylverfahren angemessen zu behandeln (UNHCR Österreich 2026), so wie es durch das Völkerrecht vorgesehen wird.

Wie bereits erwähnt stellen der Klimawandel und dadurch bedingte Fluchtbewegungen eine große Herausforderung für Einwanderungs- bzw. Migrationssysteme dar. Zwar fallen die Prognosen zum Ausmaß und zur Intensität der Klimakrise in den kommenden Jahrzehnten je nach Expert:innen unterschiedlich aus (Windfuhr 2018: 124). Einige Prognosen gehen von einem Temperaturanstieg bis Ende des Jahrhunderts von bis zu drei Grad aus, wie z.B. in Regionen rund um das Mittelmeer (Clement et al. 2021: 187).

Angesichts dieser Prognosen und dem zunehmenden Druck, der auf Asyl- und Migrationssystemen lastet, ruft die Internationale Organisation für Migration (IOM) zum Handeln auf und formuliert eine Vision.

IOM's vision on migration, environment and climate change is that contemporary migration governance, policy and practice must reflect the significance of environmental, disaster and climate change factors on human mobility. Environmental factors must be integrated across all areas of migration management, such as: prevention, preparedness and response to displacement, border management, labour migration and integration, and return and reintegration. (IOM 2026)

Die konkrete Forderung nach einem Migrationsmanagement, das bereits eingetretene und bevorstehende Klimaumwälzungen miteinkalkuliert, um präventive Maßnahmen zu ergreifen, ist begrüßenswert. Auch hier droht aber dessen Implementierung mit den unterschiedlichen Interessen von Nationalstaaten zu kollidieren, wenn etwa klimawandelskeptische Regierungen Klimaschutzmaßnahmen nicht umsetzen oder rückgängig machen.⁷

Ob ein erweitertes Verständnis des Begriffs ‚Flüchtling‘ angesichts sich verändernder Migrationstendenzen sinnvoll ist, bleibt umstritten. Menschenrechtsbeobachter:innen befürchten, dass dadurch der enge aber universell anerkannte Flüchtlingschutz als solcher zunehmend infrage gestellt werden könnte. Dieses Risiko wird bereits dort erkennbar, wo sich die Wege von Geflüchteten und Migrant:innen bisweilen – im wahrsten Sinne des Wortes – kreuzen: Manche Politiker:innen nutzen diese Überschneidung, um jegliche Form von Migration zu verurteilen – auch jene, die unter internationale Schutzabkommen fällt – und einen generellen Einwanderungsstopp zu fordern. Dabei übersehen sie nicht nur wissentlich, dass ihr Land durch internationale Abkommen dazu verpflichtet ist, Menschen auf der Flucht Schutz zu bieten

⁷ Unter der Präsidentschaft von Donald Trump sind die USA z.B. bereits zum zweiten Mal aus dem Pariser Klimaabkommen ausgestiegen. Dieses setzte 2015 das Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. Dass dieses Ziel kaum mehr einzuhalten ist, wurde auf der letzten Weltklimakonferenz in Belém deutlich (Wirtschaftswoche, 8. Juni 2026).

(UNHCR Österreich 2021:14), sondern auch, dass viele westliche Länder auf Einwanderung angewiesen sind, um den Arbeitskräftemangel auszugleichen.

Völkerrechtler:innen hingegen erkennen in der Dichotomie ‚Flucht aus Zwang‘ vs. ‚Migration aus eigenem Willen‘ eine zu simple Lesart, die der Komplexität von Push-Faktoren⁸ nicht gerecht wird (Windfuhr 2018: 120f). Ihnen zufolge müsste der Flüchtlingsschutz angesichts weltweiter Entwicklungen, die u.a. der Klimawandel verursacht, ausgeweitet werden, um den betroffenen Menschen angemessene Schutzmöglichkeiten zu bieten.

Während es ein relevantes Thema für die nationale und internationale Politik und somit für rechtliche Betrachtungen wie diese ist, ist Migration auch ein Forschungsfeld, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Freilich ist Migrationsforschung, gleich anderen Disziplinen, dabei immer schon aktiv an der Herstellung ihrer eigenen Kategorien und Themen beteiligt, wie Helen Schwenken (2019: 10) unterstreicht. Das bedeute zwar nicht, dass es Migration, Grenzen und Identitäten nicht gibt. Man müsse sich aber dieser Produktions- und Konstruktionsprozesse bewusst werden, wenn man Migration beforscht, fordert sie.

2.3.1 Flüchtlinge, Geflüchtete oder Migrant:innen?

Bevor auf die internationalen Abkommen und Konventionen eingegangen wird, die die Aufnahme von Menschen auf der Flucht regeln und deren Rechte und Pflichten erläutern, erscheint es für diese Arbeit wichtig, kurz die zentralen Begriffe ‚Flüchtling‘, ‚Geflüchtete:r‘ und ‚Migrant:in‘ zu beleuchten. Dabei soll es weniger um den oben erklärten Unterschied zwischen Flucht und Migration als um die sprachlichen Feinheiten gehen, d.h. den Entwicklungen und dem sich verändernden Gebrauch dieser Begriffe.

Die Sprachwissenschaftlerin Christine Ott erklärt in einem Interview (Kleinhenz 2020), dass es bei der Verwendung der Bezeichnung ‚Flüchtling‘ vs. ‚Geflüchtete:r‘ unterschiedliche Positionen gibt. Ersteres erhält durch die Endung ‚-ling‘ einen abwertenden Beiklang (man denke an andere, wenig positiv behaftete Wörter wie ‚Dümmling‘ oder ‚Feigling‘) und wird häufig in Zusammenhang mit Wörtern wie ‚Krise‘ oder ‚Sicherheitsbedenken‘ gedacht und genutzt. Viele Menschen ziehen ihr daher die Bezeichnung ‚Geflüchtete‘ bzw. ‚Geflüchteter‘ vor.

Dass die Bezeichnung ‚Flüchtling‘ gerade für Menschen problematisch sein kann, die selbst Flucht erleben mussten, hebt Hannah Arendt bereits 1943 hervor. Ihren damals

⁸ Zur Erläuterung von Push- und Pull-Faktoren, s. Buckel und Kopp 2021.

erschienenen Essay *Wir Flüchtlinge* beginnt sie mit der Feststellung: „Vor allem mögen wir es nicht, wenn man uns Flüchtlinge nennt“ (Arendt 2016: 9). Dies kann als eine selbstermächtigende Aussage verstanden werden. Sie zielt darauf ab, den betroffenen Menschen, d.h. den Frauen, Männern und Kindern, die fliehen oder geflohen sind, Fluchterfahrungen also am eigenen Leib erlebt haben, Handlungsspielräume einzugestehen. So werden aus Objekten handelnde Subjekte, die ihre Lage nicht bloß ertragen müssen, sondern diese aktiv (mit-)gestalten und verändern können. Mit Arendt könnte man sich daher dafür entscheiden, die Bezeichnung ‚Flüchtling‘ in die Mottenkiste zu verbannen, und stattdessen durchgehend von ‚Geflüchteten‘ zu sprechen.

Doch wie so oft ist der Sprachgebrauch dynamisch, und der Begriff ‚Geflüchtete‘ ist mittlerweile ebenfalls nicht mehr unproblematisch. So erklärt etwa Chris Melzer, UNHCR-Sprecher in Deutschland, in einer Stellungnahme (UNRIC 2023): „Wir betrachten das Wort ‚Geflüchtete‘ als abwertend und benutzen es nicht“. Er halte nichts davon, das Wort ‚Flüchtlinge‘ durch die Bezeichnung ‚Geflüchtete‘ zu ersetzen. Diese sei zu banal, weil jeder Mensch schon einmal vor etwas geflüchtet sei und z.B. auch ein Straftäter, der vor der Polizei flüchtet, als Geflüchteter gelte. ‚Flüchtling‘ sei nicht zuletzt ein feststehender Begriff, der „[...] durch die Genfer Flüchtlingskonvention seit mehr als 70 Jahren fest definiert [ist] und [...] eine Schärfe und Stärke [hat], die Menschen schützt“, führt Melzer weiter aus.

Der Begriff ‚Migrant‘ bzw. ‚Migrantin‘ macht ebenfalls eine Sprachentwicklung durch. Ab Sommer 2015 und der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ wird diese ursprünglich neutrale Bezeichnung zunehmend – und vornehmlich durch die Medien – in einem negativen Sinn gebraucht, um eine Person zu bezeichnen, die aus wirtschaftlichen Gründen in ein anderes Land aufbricht (Kingsley 2016: 206).

Zwar ist es wichtig, dass Flüchtlinge sprachlich klar benannt werden, damit sie auch weiterhin die rechtlichen Schutzmöglichkeiten erhalten können, die ihnen das Völkerrecht zugesteht. Eine klare Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migrant:innen erscheint hierfür sinnvoll. Wie bereits erwähnt ist es jedoch ebenso wichtig, sich vor Augen zu führen, dass die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen nicht immer einfach ist. Auch können offizielle Zahlen, wie sie etwa dem *Global Trends Report* des UNHCR zu entnehmen sind, stets nur ein begrenztes Bild weltweiter Fluchtbewegungen zeichnen. „Etliche weitere Gründe, aus denen sich Menschen gezwungen sehen, ihr Lebensumfeld zu verlassen, tauchen in den Statistiken kaum auf – dazu gehören zerstörerische Umweltveränderungen oder armutsbedingte Perspektivlosigkeit“ (Buckel und Kopp 2021: 17).

Was den Gebrauch der oben erläuterten Begriffe betrifft, habe ich mich für diese Arbeit dafür entschieden, beide Begriffe, d.h. sowohl ‚Flüchtlinge‘ als auch ‚Geflüchtete‘ zu benutzen. Damit möchte ich den verschiedenen dargelegten Positionen gerecht werden; sowohl derjenigen, die die potenziell stigmatisierende Wirkung des Begriffs ‚Flüchtling‘ hervorhebt und zur Vorsicht bei dessen Verwendung mahnt, als auch jener, die an dessen starke Verankerung in den verschiedenen internationalen Rechtsabkommen erinnert und damit dessen besondere Bedeutung für Schutzsuchende und die Aufrechterhaltung des Asylrechts als solches unterstreicht.

2.4 Recht *auf* und Recht *im* Asyl: Blick auf ein internationales Regelwerk

2.4.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 normiert die grundlegenden Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsrechts und gilt als wichtigstes Abkommen für den Schutz von Geflüchteten. Nachdem die GFK anfänglich darauf beschränkt war, hauptsächlich europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen, wurde ihr Wirkungsbereich durch das *Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen* von 1967 sowohl zeitlich als auch geografisch erweitert und somit zu einem universell geltenden Abkommen (bmz 2026). Gemäß der GFK gilt als Flüchtling jede Person, die

[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Art 1 A. GFK)

Der Rechtswissenschaftler Walter Obwexer (2016) hält fest, dass die GFK einerseits Flüchtlinge allgemein dazu verpflichtet, sich – gemäß Art 2 – den Gesetzen und Verordnungen des Aufenthaltslandes zu unterwerfen und ihnen eine Reihe von Rechten in Form von Mindeststandards zuspricht, andererseits aber ein Recht auf Asyl nicht per se normiert (2016: 153). Interessant ist hier die Feststellung, dass die Konvention kein ausdrückliches Recht auf Dolmetschung für Geflüchtete vorsieht.⁹

⁹ Art 16 der GFK garantiert Flüchtlingen freien Zugang zu Gerichten, Beistand, sowie Gleichbehandlung mit Inländern. Um all dies zu gewährleisten, so könnte man ableiten, sind die Dienste einer:s Dolmetscher:in unerlässlich.

Des Weiteren unterstreicht Obwexer, dass die GFK „[...] keinen Individualanspruch eines Flüchtlings auf Aufnahme begründet, sondern die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet, Flüchtlinge in einer bestimmten Art und Weise zu behandeln“ (2016: 154). Hierdurch ergibt sich, dass durch die Konvention zwar das Recht *im* Asyl, nicht aber das Recht *auf* Asyl für Geflüchtete geregelt ist.

Ein wichtiges Kernprinzip der GFK ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuweisen, in dem sie Verfolgung fürchten muss:

Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. (Art 33 GFK)

Das Prinzip der Nicht-Zurückweisung, im Englischen auch als *Non-Refoulement* bekannt, ist Teil des Völkergewohnheitsrechts und somit für jeden Staat bindend. Piguet (2021) erkennt in diesem Prinzip eine Asymmetrie zwischen Ländern, in denen das Recht auf Schutz Anwendung findet, und dem Rest der Welt und erinnert daran, dass eine grundlegende Bedingung für den Schutz von Geflüchteten deren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet eines Aufnahmelandes ist (2021: 1588).

Im Jahr 2021 feierte die GFK ihren siebzigsten Geburtstag. Angesichts der Tatsache, dass sich die weltweite geopolitische Lage seit 1951 maßgeblich verändert hat, ist die GFK als Referenzdokument für die Regelung von Flucht und Migration heute nicht unumstritten.¹⁰ Auch finden in der GFK, wie bereits erwähnt, die Folgen des Klimawandels und die damit verstärkt auftretende Umweltmigration keine Berücksichtigung. „Menschen, die aufgrund von Klima- bzw. Umweltveränderungen auf Wanderung gehen, werden bislang nicht von den Kriterien der völkerrechtlichen Flüchtlingsdefinition erfasst“ (Windfuhr 2018: 120). Der Klimawandel und dessen Folgen allein bilden keinen Konventionsgrund, und es stellt sich die Frage, ob die GFK noch zeitgemäß bzw. für die Herausforderungen, die die Klimakrise mit sich bringt, gewappnet ist.

Mögliche notwendige Entwicklungen, Anpassungen und Erweiterungen der GFK ändern allerdings nichts an deren Erfolgsgeschichte. Bis zum heutigen Tag hat die GFK zum Schutz von vielen Millionen Menschen gesorgt. Österreich wurde davon als wichtiges

¹⁰ Die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verfasste GFK findet heute unterschiedliche Anwendungen. Wichtige Aufnahmelande wie etwa die Türkei haben zwar die ursprüngliche GFK, nicht aber das Folgeprotokoll unterzeichnet. Pakistan, wo 2021 offiziell 1,4 Millionen Flüchtlinge lebten, hat die GFK gar nicht ratifiziert, womit dortige Behörden etwa einen Aufnahmestopp afghanischer Flüchtlinge begründeten (Der Standard, 28. Juli 2021).

Aufnahmeland nach dem zweiten Weltkrieg wiederholt Zeuge: als nach dem Ungarnaufstand 1956 Flüchtlinge aus dem Nachbarland kamen, als im Zuge der Jugoslawienkriege in den neunziger Jahren zahlreiche Menschen hierher flohen oder auch im letzten Jahrzehnt, als tausende Menschen vor Krieg und Krisen in Afghanistan, Somalia und Syrien flohen und in Österreich im Rahmen der GFK Schutz fanden (UNHCR Österreich 2026).

2.4.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde 1948 von den Vereinten Nationen beschlossen. Sie wird als ein dynamisches Dokument verstanden, das allen Menschen im Hier und Jetzt den größtmöglichen Schutz gewährleisten soll (Amnesty International 2026). In ihr ist das Recht auf internationalen Schutz verankert: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art 14 AEMR). Im Gegensatz zur GFK sieht die AEMR somit ein Recht *auf* Asyl vor (Obwexer 2016: 154). Einerseits beschränkt sich dieses Recht allerdings auf verfahrensrechtliche Garantien, einen Asylantrag stellen zu dürfen und ein faires Asylverfahren zu erhalten; andererseits ist die AEMR als Resolution der UN-Generalversammlung als bloße *soft law* nicht bindend (2016: 154). Sie verfügt somit über keinen völkerrechtlich bindenden Status.

2.4.3 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMK) wurde 1958 von Österreich ratifiziert und steht im Verfassungsrang. Sie bindet Österreich als Völkerrechtssubjekt. Ähnlich wie die Genfer Flüchtlingskonvention garantiert die EMK nicht direkt ein Asylrecht (Obwexer 2016: 154). Die unterzeichnenden Staaten sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Asyl zu gewähren, sondern können sowohl über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländer:innen als auch über deren Ausweisung und Abschiebung entscheiden. Jedoch gilt für die Konventionsstaaten die Einhaltung gewisser Vorgaben, etwa das Recht auf Leben (Art 2 EMK), das Verbot der Folter (Art 3 EMK) oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMK). Dies stellt einen essenziellen Schutzmechanismus nicht zuletzt für Asylsuchende dar, und findet auch in Österreich Anwendung (Obwexer 2016: 154).

Darüber hinaus ist in Artikel 6 der EMK das Recht eines jeden Menschen auf ein faires Verfahren verankert, sowie das Recht, die unentgeltliche Beiziehung einer:s Dolmetscher:in zu verlangen, wenn er/sie die Sprache des Gerichts nicht versteht oder sich in dieser nicht

ausdrücken kann. Das gilt im Text zwar nicht ausdrücklich für Asylsuchende. Es kann aber durchaus durch Herleitung auf diese ausgeweitet werden, nicht zuletzt, weil Art. 6 unter Abschnitt I „Rechte und Freiheiten“ steht, der explizit „alle Menschen“ miteinbegreift. Vogiatzis (2022: 5) interpretiert das Recht auf die Beiziehung einer:s Dolmetscher:in in dialektischer Weise: Es basiert einerseits auf einem Menschenrecht und ist andererseits Teil des allgemeineren Rechts auf Zugang zu Gerichten und einem fairen Verfahren.

2.4.4 EU-Verträge und Verordnungen

Mit seinem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 ist Österreich neben den oben genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen auch an unionsrechtliche Vorgaben gebunden. Die EU legt in mehreren vertraglichen Regelungen das Asylrecht für seine Mitgliedsstaaten fest und stipuliert asylrelevante Grundrechte in der Grundrechtecharta.

2.4.4.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zur Einhaltung bestimmter Standards in der Asylpolitik und zum Schutz von Geflüchteten:

Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen. (Art 78 Abs. 1 AEUV)

Interessanterweise wird auch hier kein subjektives Recht auf Asyl gewährt, handelt es sich doch bei Art 78 AEUV um eine Aufgaben- und Kompetenznorm, wie Obwexer ausführt (2016: 158). Dennoch ist der Wirkungsradius der AEUV größer, da verbindlicher für die EU-Mitgliedsstaaten. Im Gegensatz zum Völkerrecht haben unionsrechtliche Verpflichtungen wie der AEUV einen supranationalen Charakter, d.h. sie „entfalten in vielen Fällen unmittelbare Wirkung und gehen kollidierendem nationalen Recht – auch Verfassungsrecht – vor“ (2016: 158).

2.4.4.2 Grundrechte-Charta der Europäischen Union

Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRC) ist mit anderen relevanten europäischen Verträgen, etwa dem oben genannten AEUV, gleichrangig (Obwexer 2016: 161). Für Schutzsuchende garantiert sie das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe und Behandlung (Art 4 GRC) – ident mit EMRK Art. 3 –, die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC), das Recht auf Asyl (Art 18 GRC) und den Schutz vor Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung (Art 19 GRC).

Neben den europäischen Verträgen stehen die Artikel der Grundrechte-Charta somit auch in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention. So stipuliert die GRC gemäß dem in der GFK verankerten Non-Refoulement-Prinzip neben der Unzulässigkeit von Kollektivausweisung Folgendes:

Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ (Art 19 GRC)

Unklar ist aber auch bei den Bestimmungen der GRC, inwiefern sie ein subjektives Recht auf Asyl garantieren. Mit dem Verweis auf die GFK ist Art 18 GRC demnach ebenfalls als ein Recht *im* Asyl statt ein Recht *auf* Asyl auszulegen, während der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung sehr wohl ein Grundrecht darstellt (Obwexer 2016: 163).

2.4.4.3 Dublin-Verfahren

Die Dublin-III-Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, nach denen der Mitgliedstaat auszumachen ist, der für die Prüfung eines Asylantrags durch eine:n Drittstaatsangehörige:n oder eine:n Staatenlose:n zuständig ist. Sie geht aus dem Dublin-Übereinkommen aus dem Jahr 1990 hervor und legt für Mitgliedsstaaten eine unionsrechtliche Prüfpflicht vor zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bei der erstmaligen Antragstellung auf internationalen Schutz (Obwexer 2016: 167f). Seit 1997 ist ihr Ziel eine schnelle Zuständigkeitsbestimmung sowie die Vermeidung von sogenannter Sekundärmigration¹¹ (Baumgartl 2025: 255). Das bedeutet, dass jeweils der Staat für das Asylverfahren einer:s Antragsteller:in zuständig ist, auf dessen Hoheitsgebiet, einschließlich der Grenze, der oder die Schutzsuchende ihren ersten Antrag auf Asyl gestellt hat.

¹¹ „The movement of migrants, including refugees and asylum seekers, who for different reasons move from the country in which they first arrived to seek protection or permanent resettlement elsewhere“ (EMN Asylum and Migration Glossary).

Im Fall einer Überlastung des Asylsystems bietet das Dublin-Verfahren dem betroffenen Staat Hilfe an. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) kann dieser einen Aktionsplan durchführen, der, sollte sich die Situation weiter zuspitzen, zu einem Krisenbewältigungsaktionsplan wird. Bei diesem wie bei jenem müssen sowohl das EU-Asylrecht als auch die Grundrechte der schutzsuchenden Person gewährleistet werden (Obwexer 2016: 168). Neben der Dublin-Verordnung regulieren weitere Richtlinien den Status, das Asylverfahren, die Aufnahme, den Massenzustrom und die Familienzusammenführung von internationalen Schutzsuchenden (2016: 169-f).

Im Laufe der Jahre ist das Dublin-System wiederholt angepasst und reformiert worden bis hin zur bis vor Kurzem gültigen Dublin-III Verordnung. Nicht selten ist sie von EU-Mitgliedsstaaten kritisiert worden, weil gewisse Länder unter dem Prinzip des Ersteinreiselandes unter stärkeren Druck geraten als andere, wie etwa die EU-Außenstaaten. Dadurch, dass es nie nach Plan funktioniert hat, war das Dublin-System aber nicht nur für Länder wie Griechenland, Italien oder Zypern äußerst ungerecht, sondern auch für die betroffenen Geflüchteten selbst (PRO ASYL 2026: 2). Das Dublin-Abkommen wurde am 12. Juni 2026 durch die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (vgl. EU 2024/1351 AMMR) abgelöst. Dadurch wird es jedoch nicht wesentlich verändert, wie es nach Jahren der Kritik zu erwarten gewesen wäre. Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren bleiben weiterhin primär die Ersteinreisestaaten, d.h. die Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen (PRO ASYL 2026: 13).

2.4.4.4 Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist ein System für das Migrationsmanagement in der EU, das sich schrittweise herausgebildet hat. Seit 1999 legt das sekundärrechtlich geregelte GEAS Mindeststandards für die Behandlung aller Asylsuchenden und die Bearbeitung aller Asylanträge fest. Seine Umsetzung verlief über Jahre jedoch teils uneinheitlich, so dass die Asylsysteme der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten bisweilen große Unterschiede aufwiesen (bpb 2025b). Dies führte zu Ungleichheit und Ineffizienz. Während der ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 und 2016 zeigte sich z.B., dass das GEAS in seiner zweiten Phase nicht dafür geeignet war, auf Migrationsbewegungen größeren Umfangs zu reagieren, als Staaten an den EU-Außengrenzen, allen voran Griechenland und Italien, überproportional stark belastet wurden (Baumgartl 2025: 523).

Mehr Einigkeit soll das neue, im Juni 2026 in Kraft getretene GEAS bringen. Es besteht aus zehn Rechtsakten, die das Asylrecht in den EU-Mitgliedsstaaten umfassend neu regeln (bpb 2025b).¹² Für die EU baut diese neue Migrations- und Asylpolitik auf vier Säulen auf: sichere Außengrenzen (u.a. durch die Umwandlung von Eurodac in eine vollwertige Asyl- und Migrationsdatenbank, durch die eine eindeutige Identifizierung, auch ‚Screening‘ genannt, aller Personen gewährleistet werden soll, die als Asylsuchende oder irreguläre Migrant:innen in die EU einreisen), schnelle und effiziente Verfahren, ein wirksames System der Solidarität und Verantwortung sowie die Einbeziehung des Themas Migration in internationale Partnerschaften (Europäische Kommission 2024).

Doch die Regelungen und Verordnungen der GEAS-Reform stoßen vielerorts auf heftige Kritik. „Eine stärkere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist mehr als fraglich, der Abbau der Grund- und Verfahrensrechte der Schutzsuchenden hingegen mehr als evident und gravierend“ (asylkoordination österreich 2026). Gerade vulnerable Gruppen wie minderjährige Geflüchtete sind hier betroffen.

Viele der europäischen Regelungen bergen relevante menschenrechtliche Risiken. So sollen zahlreiche Asylsuchende in Zukunft nicht mehr einreisen dürfen, sondern ihr Asylverfahren in einem beschleunigten Grenzverfahren unter Haft oder haftähnlichen Bedingungen direkt an den EU-Außengrenzen durchlaufen. Pauschale Ausnahmen für Minderjährige oder besonders vulnerable Schutzsuchende gibt es nicht. (Institut für Menschenrechte 2025: 1)

Auch die geplante Auslagerung von Asylverfahren in sichere Drittstaaten gilt als problematisch. Die Erfahrung in außereuropäischen Auslagerungssystemen, z.B. in Australien und Israel, hat gezeigt, dass in vielen der als sicher eingestuften Drittstaaten, z.B. in Ruanda oder Papua-Neuguinea, die Rechte von betroffenen Schutzsuchenden verletzt werden (2025: 2).

Nicht zuletzt werden die vorgesehenen Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Dublin-Verfahren, die erhebliche Einschränkung der Freiheit von Asylsuchenden, darunter auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Kinder zu inhaftieren, sowie die Inhaftierungsmöglichkeit besonders vulnerabler Personen, die z.B. Folter oder schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, kritisiert (2025: 3f). Die von der EU gepriesene Wirksamkeit des GEAS und die Solidarität unter den Mitgliedsstaaten, die es gewährleisten soll, zeugen von einer neuen Härte in der EU-Asyl- und Migrationspolitik, unter der schwer errungene Menschenrechte in Gefahr gebracht werden.

¹² Die Verordnungen des GEAS sind in allen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar. In Österreich erfolgt die Umsetzung durch das Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG), das am 3. Juni 2026 final beschlossen wurde (asylkoordination österreich, Newsletter von Juni 2026).

2.5 Grenzen der europäischen Solidarität

Nachdem die GEAS-Reform erst jüngst in Kraft getreten ist, wird sich zeigen müssen, wie effizient deren Regelungen und Verordnungen in der Praxis funktionieren. Gerade mit Hinblick auf die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten, eine der vier Säulen des neuen Asyl- und Migrationspakts, ist dessen Wirksamkeit allerdings durchaus unsicher. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, „[...] dass Solidarität im EU-Asylrecht häufig zugunsten nationalstaatlicher Interessen zurück getreten ist“ (Baumgartl 2025: 1).

Die ‚Flüchtlingskrise‘ rüttelte an den Grundpfeilern der EU und stellte die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten und die Freizügigkeit ihrer Einwohner:innen auf die Probe. Die ‚Krise‘ von damals wird aber auch deshalb in Anführungszeichen gesetzt, weil sie für Beobachter:innen vor allem eins war: unnötig. „Es ist eine Krise, aber diese wurde zum großen Teil durch unsere Reaktion auf die Flüchtlinge und weniger durch die Flüchtlinge selbst ausgelöst“ (Kingsley 2016: 10). Mit dieser Kritik werden nicht die Herausforderungen angezweifelt, vor denen Regierungen und Gesellschaften zu dieser Zeit standen, sondern vielmehr die Art und Weise, wie Europa auf diese Herausforderungen reagierte. Viele EU-Staaten trafen wiederholt im Alleingang Entscheidungen – von gelebter Solidarität war wenig zu spüren. Auch die österreichische Regierung trug maßgeblich zur Verschärfung der Situation bei (s. 3.3.1).

Bisweilen gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen dem, was die EU-Kommission in Brüssel anstrebt und dem Standpunkt der Regierungen einzelner Mitgliedsstaaten: Auf der einen Seite zielt die GEAS-Reform auf ein einheitliches und koordiniertes Asyl- und Migrationsmanagement ab, durch das alle EU-Mitgliedsstaaten in die Pflicht genommen werden. Auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Nationalregierungen immer wieder Bestrebungen, vorrangig eigene, nationale Interessen durchzusetzen.

Dabei ist der Gedanke der Solidarität auf der Ebene der EU-Institutionen von zentraler Bedeutung. Bereits 2013 betont die EU im Erwägungsgrund 2 der Asylverfahrens-Richtlinie ihre Ambition, eine auf dem Solidaritätsgedanken beruhende, gesamteuropäische Asylpolitik zu schaffen und somit ein Zufluchtsort, eine ‚terre d’accueil‘, für Schutzsuchende zu werden:

Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten. (Richtlinie 2013/32/EU)

Hervorzuheben ist hier der Gebrauch des Begriffs ‚Solidarität‘ sowie die Formulierung ‚gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten‘. In regelmäßigen Abständen zeigen die Vorstöße von Mitgliedsstaaten, dass die EU-Ziele in der Praxis sehr individuell umgesetzt werden, wenn es z.B. um eine verbindliche Quote bei der Verteilung von Schutzsuchenden auf alle EU-Mitgliedsstaaten geht. Eine solche wurde in der Vergangenheit wiederholt durch mehrere EU-Regierungen abgelehnt. So entschied Österreich im Juni 2015 im Alleingang, keine neuen Asylverfahren mehr durchzuführen, und sich stattdessen auf Abschiebungen und Rückführungen in andere EU-Länder zu fokussieren (Der Spiegel, 20. Juli 2015). Hier wird nochmal in aller Deutlichkeit sichtbar, dass die fehlende Implementierung von struktureller und verbindlicher Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten ein fundamentales Problem des GEAS in seiner damaligen Form darstellte (Baumgartl 2025: 527).

Nachdem dieses Problem durch die Krise 2015/16 offenbart und die Notwendigkeit einer Reform des GEAS deutlich wurde, schlug die EU-Kommission Ende 2020 ein neues Migrations- und Asylpaket vor. Es folgen mehrere Jahre intensiver Verhandlungen, bevor der EU-Ministerrat Anfang Juni 2023 eine Einigung im Modernisierungsvorhaben der EU-Asyl- und Migrationspolitik verkündet. Der erarbeitete Vorschlag zu einem neuen Migrationspakt sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, ein gemeinsames Verfahren einzuhalten, wenn Personen um internationalen Schutz ansuchen. Neben strafferen Verfahrensmodalitäten wurden auch bestimmte Rechte für Asylsuchende festgeschrieben.

Außerdem geht der *Geänderte Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union* (2023) an mehreren Stellen auf den Standard der Bereitstellung einer:s Dolmetscher:in für Schutzsuchende ein.

Damit er sein Recht auf persönliche Anhörung effektiv wahrnehmen kann, sollte dem Antragsteller, wenn dies im Interesse einer angemessenen Verständigung erforderlich ist, ein Dolmetscher zur Seite gestellt und ihm Gelegenheit gegeben werden, [...] seinen Antrag umfassend [...] zu erläutern. (Rat der Europäischen Union 2023: Absatz 13)

Der Zugang zu Dolmetschdiensten wird schon in älteren EU-Texten (vgl. Richtlinie 2013/32/EU) festgehalten. Bemerkenswert ist in dem Änderungsvorschlag von 2023 das fehlende Recht auf Gendersensibilität bei der Beiziehung einer:s Dolmetscher:in, wo im Vorgängertext für Asylwerber:innen noch explizit die Möglichkeit bestand, dass die Dolmetschung der Anhörung von einer Person des Geschlechts ihrer/seiner Wahl durchgeführt wird (2013/32/EU: Art. 15 Abs. c).

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass die bislang geltende Dublin-Verordnung ersetzt wird. Die Vorschriften zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, sollen damit gestrafft und die Fristen verkürzt werden. Nicht zuletzt wird ein verbindlicher Solidaritätsmechanismus auf den Weg gebracht, der jene Mitgliedsstaaten entlasten soll, die für die Mehrheit der Asylanträge verantwortlich sind. Vorgesehen sind hier z.B. die Übernahme von Antragsteller:innen, Finanzbeiträge oder Unterstützung durch Personalentsendung und Kapazitätsaufbau durch antragsschwache Mitgliedsstaaten.

Doch der Vorschlag stieß auf Kritik, und die Regierungen von Polen und Ungarn sprachen sich gegen den Pakt aus. Eine Begründung für diese Entscheidung gab der ehemalige polnische Ministerpräsident Mateusz Morawiecki: In der erzwungenen Umsiedlung von Asylwerber:innen sah er eine Verletzung der Souveränität der betroffenen Mitgliedsstaaten (Euronews, 6. Juni 2023).

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International bemängelt ihrerseits, dass die Solidarität in diesem Pakt ein leeres Konzept bleibt. Die EU-Mitgliedsstaaten behielten durch das Einzahlen in einen gemeinsamen Fonds, aus dem Länder außerhalb Europas für die Aufnahme von Schutzsuchenden bezahlt werden, die Möglichkeit, sich ebendieser Solidarität zu entziehen. Darüber hinaus, so Amnesty weiter, beschneide die Einführung von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen das Recht auf eine menschenwürdige Aufnahme in der Europäischen Union (Amnesty International, 12. Juni 2023).

Solidarität, so zeigt sich wiederholt, wird von der einen Seite eingefordert bzw. zugesichert und von der anderen Seite untergraben. Zwar appelliert EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen an die europäische Solidarität und Gerechtigkeit, als sie sagt: „Migration ist eine europäische Herausforderung, die eine europäische Antwort braucht“ (Deutsche Welle, 10. Februar 2023). Mit Baumgartl (2025) stellt sich jedoch die Frage, ob der Begriff der europäischen Solidarität eine vorwiegend rhetorische Funktion hat, und inwiefern dem Solidaritätsideal mit der GEAS-Reform durch eine effektive und verbindliche Asyl- und Migrationspolitik auf EU-Ebene Form gegeben werden könnte. Die Diskrepanz zwischen der deklarierten Solidarität auf Ebene der EU und dem konkreten Handeln einzelner Mitgliedsstaaten deckt in nicht nur asylpolitische Defizite vergangener GEAS-Phasen auf, sondern sie deutet auf eine tiefgreifende Uneinigkeit über zentrale Prinzipien des Unionsrechts hin (2025: 519).

Mit dem neuen GEAS rückt der Solidaritätsgedanke erneut in den Mittelpunkt, und es bietet sich die Chance, dass es diesbezüglich in Zukunft nicht mehr bei Lippenbekenntnissen bleibt. Konkret sieht der Pakt etwa die Einrichtung eines jährlichen Solidaritätspools vor, der „[...] eines der Kernelemente des Migrations- und Asylpakets der EU [ist] und (...) den

Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, wirksame Unterstützung [bietet]“ (Europäische Kommission 2024). Damit ist im Vergleich zur ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 immerhin ein Fortschritt erkennbar. Mitgliedsstaaten sind nun dazu verpflichtet, solidarische Beiträge zu leisten, wenn durch die Kommission in einem oder mehreren EU-Ländern ein Migrationsdruck festgestellt wird (Baumgartl 2025: 527). Damit wird das GEAS zwar insgesamt krisenfester. Grundlegende strukturelle Defizite bestehen aber weiterhin, „wie etwa das Fehlen einer verbindlichen, gerechten Verteilung von Schutzsuchenden“ (2025: 528, vgl. Maier und Ortner 2017: 171).

Es ist zu befürchten, dass sich die meisten Mitgliedstaaten auf finanzielle Unterstützungen beschränken werden, statt aktiv Asylsuchende zu übernehmen. Mit einer wirklichen Entlastung der Staaten an den Außengrenzen ist deswegen nicht zu rechnen, was die Situation an den Außengrenzen weiter verschärfen wird. (PRO ASYL 2026: 14)

Trotz aller Reformversuche dürfte diese Inkonsequenz hinsichtlich einer verbindlichen Solidarität zwischen Mitgliedsstaaten jenen Regierungen und Politiker:innen entgegenkommen, die schon seit Jahren eine für alle EU-Länder verpflichtende Umverteilung von Schutzsuchenden zu verhindern suchen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit ist das reformierte GEAS erst seit Kurzem aktiv. Als wie effektiv der reformierte EU-Asyl- und Migrationspakt sich erweist, und wie stark die vielgepriesene europäische Solidarität in ihm zum Tragen kommt, wird spätestens bei einer neuen möglichen ‚Flüchtlingskrise‘ deutlich werden. Nicht weniger essenziell ist die Frage, was das neue System für Geflüchtete bedeutet. Bleibt mit den neuen Regelungen und Verordnungen die Wahrung grundlegender Menschenrechte sichergestellt?

Die Ausführungen dieses Kapitels zeigen, dass Dolmetschangebote für afghanische Geflüchtete in Österreich nicht losgelöst von politischen Rahmenbedingungen betrachtet werden können. Für die weitere Arbeit ist daraus abzuleiten, dass Sprachmittlung eine Schlüsselfunktion einnimmt. Sie entscheidet mit darüber, ob Schutzsuchende ihre Fluchtgründe, Ängste und Bedürfnisse in einem institutionellen Rahmen verständlich machen können.

Wir sitzen im Unterricht
Die Lehrerin verteilt die Blätter
Sie sagt: „Sucht nach Fremdwörtern.“

Ich bleibe still.
Ich kenne sie alle.
Ich bin eins

— Maryam Talibi¹³, *Fremdwörter* (Auszug)

3 Asyl in Österreich: Verfahren, Sprache und Zugangshürden

Österreich ist seit 1955 an die GFK gebunden. So wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten steht es dadurch in der Pflicht, gemäß Art. 1A der GFK, Geflüchteten Schutz vor Verfolgung zu garantieren. Die Aufnahme von Migrant:innen hingegen kann die österreichische Regierung selbst regulieren (UNHCR Österreich 2021: 14).

Österreich rangiert im EU-weiten Vergleich unter den Ländern, in denen die meisten Asylanträge gestellt werden. Während der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 stellten 88.340 Menschen einen Antrag auf Asyl in Österreich (BMI 2026a). Von den insgesamt 14.775 Asylanträgen, die fünf Jahre später gestellt wurden, stammten 3.137 von Afghan:innen. Damit platzierte sich Afghanistan 2020 direkt hinter Syrien als antragsstärkstes Herkunftsland (UNHCR Österreich 2021: 15). Im Jahr 2022 ersuchten 24.241 Afghan:innen von insgesamt 109.000 Menschen Asyl in Österreich, womit Afghanistan zum antragsstärksten Land wurde. Im EU-weiten Vergleich nimmt Österreich für die Zeit 2015-2022 Platz sechs unter den Ländern ein, in denen die meisten Asylanträge gestellt wurden. Berücksichtigt man die Pro-Kopf-Belastung, rangierte Österreich 2022 mit 1.250 Asylanträgen pro 100.000 Einwohner hinter Zypern sogar auf Platz zwei.

Im Jahr 2025 gab es in Österreich 16.668 Asylanträge von jeweils 12.506 Erstantrag- und 4.162 Mehrfachantragsteller:innen. Damit belegt Österreich im EU-Vergleich zahlenmäßig den achten Platz und, umgerechnet auf die Pro-Kopf-Belastung (pro 100.000 Einwohner), den elften Platz (2026a: I-IV). Von diesen Anträgen wurde die Hälfte von Personen unter achtzehn Jahren gestellt (2026a: 19). Gliedert man sie nach Geschlecht, zeigt sich, dass knapp sechzig Prozent der Anträge von Männern und etwas mehr als vierzig Prozent von Frauen

¹³ Maryam Talibi wurde 2007 in Kabul geboren. Mit fünfzehn Jahren kam sie nach Deutschland. Heute lebt sie als Dichterin in Berlin (The Poetry Project 2026). Mehr Gedichte von Maryam Talibi sind zu finden unter: <https://thepoetryproject.de/poesie/verfasser/maryam-talibi> (Stand 19. Juni 2026).

gestellt wurden (2026a: 2). Mit 5.163 Anträgen war Afghanistan vor Syrien und Somalia das antragsstärkste Land. In der Zeit zwischen 2015 und 2025 lag Afghanistan mit insgesamt 100.277 Anträgen auf dem zweiten Platz der sogenannten ‚TOP-Herkunftsnationalitäten‘ direkt hinter Syrien (2026a: II).

Die meisten Entscheidungen (Asyl, subsidiärer Schutz oder Aufenthaltstitel) fielen negativ aus. Insgesamt gibt es ein Verhältnis von siebenundsechzig Prozent negativer Entscheidungen gegenüber achtundzwanzig Prozent positiver Entscheidungen (2026a: V).¹⁴ Interessant ist hier festzustellen, wie unterschiedlich diese Gewichtung je Herkunftsland ausfällt: In Österreich fielen von den 4.481 durch Syrer:innen gestellten Anträgen nur 1.290 positiv aus. Bei den durch Afghan:innen gestellten Anträgen hingegen erhielten nur 1.185 einen negativen Bescheid und 4.763 einen positiven. Das Verhältnis ist also fast exakt umgekehrt (2026a: 5).

3.1 Asylverfahren in Österreich

Zuständig für das Asylverfahren in Österreich ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das dem Bundesministerium für Inneres untersteht. Es ist auch für Aufgaben im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie des Fremdenpolizeigesetzes und der Grundversorgung zuständig (UNHCR Österreich 2021: 16). Bei der Ankunft in Österreich beginnt ein festgelegtes Asylverfahren. Ein Antrag auf internationalen Schutz wird in Österreich bei einer Sicherheitsbehörde oder Polizeistelle gestellt. „Einen Asylantrag stellt man völlig formlos bei der Polizei, es muss nur das Wort *Asyl* vorkommen“ (Anhang I: 100). Es erfolgt zunächst eine Registrierung, dann eine Erstbefragung, bei der zum ersten Mal ein:e Dolmetscher:in zum Einsatz kommt und der/die Asylwerber:in zu Fluchtgeschichte und Fluchtgründen befragt wird (Kolb 2010: 38). Schließlich erfolgt noch die Abnahme der Fingerabdrücke. Anhand des Zulassungsverfahrens ermittelt das BFA, ob die geflüchtete Person zum Asylverfahren in Österreich zugelassen wird oder ob ein anderer EU-Staat zuständig ist. Hier würde die Dublin-III-Verordnung greifen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass im österreichischen Asylwesen verschiedene Aufnahme- und Verfahrensrichtlinien (s.a. UNHCR Österreich 2021: 18-21, Infografik Asylverfahren BMI, Caritas Österreich 2026) zum Tragen kommen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

¹⁴ Die restlichen fünf Prozent bilden sogenannte ‚sonstige Entscheidungen‘, die nicht weiter erläutert werden.

Durch die GEAS-Reform besteht für Schutzsuchende das Risiko, dass viele Asylanträge, in Österreich sowie in anderen EU-Ländern, künftig in beschleunigten Asylverfahren mit eingeschränktem Rechtsschutz geprüft werden. Dies könnte zu Ungenauigkeiten und damit zu Ablehnungen führen, die bei genauer Prüfung angenommen worden wären. Neu kommt außerdem hinzu, dass Asylsuchende möglicherweise inhaftiert werden können, vor allem an den EU-Außengrenzen bei den sogenannten Asylgrenzverfahren (PRO ASYL 2026: 1).

3.1.1 Positive und negative Entscheidungen

Für das Jahr 2025 wurden in Österreich insgesamt 13.171 rechtskräftig positive und 30.280 rechtskräftig negative Entscheidungen getroffen (BMI 2026a: 26). Bei durch Afghan:innen gestellten Anträgen fällt auf, dass die negativen Asylentscheidungen überwiegend auf männliche Antragsteller fielen. Für Antragstellerinnen aus Afghanistan gab es, sowohl in erster als zweiter Instanz, insgesamt nur vierundvierzig negative Bescheide (2026a: 35).

Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch bei negativen Entscheidungen beim Subsidiären Schutz (2026a: 40) beobachten, sowie bei der Nicht-Gewährung von einem Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (2026a: 47). Dieses ungleiche Verhältnis zwischen Bescheiden für männliche Antragsteller (vgl. Anhang I: 102) gegenüber Bescheiden für weibliche Antragstellerinnen ist auch damit zu erklären, dass Frauen unter der Herrschaft der Taliban massiven Einschränkungen ihrer Grundrechte sowie ihrer Bewegungsfreiheit ausgesetzt sind. Das hat mehrere EU-Länder dazu veranlasst, Afghanistan als prinzipiell unsicheres Land für Frauen und Mädchen einzustufen. Damit folgen sie, wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert (s. 2.2.2) dem Urteil des EuGH.

3.1.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die UN-Kinderrechtskonvention stipuliert, dass alle Menschen bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres als Kinder gelten. Das UNHCR Österreich (2021) weist darauf hin, dass in der österreichischen Rechtsordnung außerdem zwischen unmündigen (unter vierzehn Jahren) und mündigen (über vierzehn Jahren) Minderjährigen unterschieden wird. Minderjährigen Geflüchteten werden besondere Verfahrensgarantien zuteil. „Bei der Prüfung der Flüchtlings-eigenschaft ist etwa zu berücksichtigen, dass eine Misshandlung, die bei einem Erwachsenen noch keine Verfolgung darstellt, für ein Kind bereits Verfolgung bedeuten kann“ (UNHCR Österreich 2021: 17). Kinder sind im Übrigen auch spezifischen Formen der Verfolgung

ausgesetzt: der Rekrutierung als Kindersoldaten, Kinderhandel, weiblicher Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Kinderheirat, Zwangsarbeit oder sexueller Ausbeutung (2021: 17).

Jedoch sind gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nicht selten einem Paradoxon ausgesetzt: Zum einen haben sie im Ankunftsland Anrecht auf Kinderschutz. Zum anderen stehen sie einer strikten Einwanderungskontrolle gegenüber. Während Kinder, solange sie noch minderjährig sind, einige Jahre durch Wohlwollen des Ankunftslandes geschützt werden, kann ihnen beim Erreichen der Volljährigkeit die Abschiebung drohen (Radjack et al. 2021: 100). Diese Situation führte während der ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 dazu, dass viele Geflüchtete ein jüngeres Alter angaben. In Wirklichkeit waren sie schon junge Männer, die sich durch das Eintragen als Minderjährige höhere Chancen beim Asylverfahren erhofften (Maier und Ortner 2017: 164).

Im Zeitraum zwischen 2015 und 2025 hat Österreich 102.359 Minderjährigen, von denen 6.879 UMF waren, Schutz gewährt – in Form von Asylgewährung, subsidiärer Schutzgewährung oder eines Aufenthaltstitel (BMI 2026a: VI). Im Jahr 2025 gab es insgesamt 572 Anträge durch unbegleitete Minderjährige. Hier fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit dieser Anträge – neunzig Prozent – durch männliche Jugendliche zwischen vierzehn und achtzehn Jahren erfolgte (2026a: 20). Außerdem stellten minderjährige Antragsteller:innen aus Afghanistan mit 281 Anträgen (2026a: 24) fast genau die Hälfte.

Gibt es begründete Zweifel an der Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person, kann eine Altersdiagnose angeordnet werden, dies jedoch nur mit der Zustimmung des Asylwerbers/der Asylwerberin (UNHCR Österreich 2021: 17). Die komplexe Untersuchungsmethode zur Bestimmung des Alters kann das Verfahren für Asylwerber:innen bisweilen stark in die Länge ziehen. Auch konnte die Methode der Handwurzelknochenvermessung 2015 nur an drei Orten in Österreich durchgeführt werden (Maier und Ortner 2017: 164).

Durch die GEAS-Reform wird es im Umgang mit minderjährigen Geflüchteten in Österreich zu Änderungen kommen, durch die eine Haft von Kindern nicht ausgeschlossen ist. Diese wird zynischerweise mit dem Kindeswohl legitimiert, wenngleich die Inhaftierung von Minderjährigen nie alternativlos und niemals gerechtfertigt sein sollte (PRO ASYL 2026:12). Wichtige Verbesserungen gibt es immerhin beim Schulbesuch und der Gesundheitsversorgung, etwa durch das Verbot einer Sonderbeschulung von asylsuchenden Kindern in Asylheimen und die Verpflichtung, diese in normale Schulen zu integrieren (2026:12).

In einer Stellungnahme zum Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) kritisiert Amnesty International Österreich (2026: 2), „dass es die Bundesregierung verabsäumt hat, wesentliche Vorgaben, wie die Obsorge für unbegleitete geflüchtete Kinder [...]

umzusetzen“. Dies stehe im Widerspruch zum Anspruch, „das Kindeswohl in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren durch Obsorge ab dem ersten Tag zu berücksichtigen“ (2026: 2).

Angesichts der besorgniserregenden Handlungsspielräume, die das neue GEAS vor allem auch im Umgang mit minderjährigen Geflüchteten eröffnet, bleibt die kritische Stimme von NGOs und Menschenrechtsbeobachter:innen essenziell. Was auf dem Spiel steht, ist nicht weniger als die Wahrung der Menschenrechte.

Hier wird deutlich, wie Sprache Realität nicht nur abbildet, sondern auch hervorbringen kann. Ein gewisser Zynismus hat in der Migrationsdebatte über die Jahre zu einer Verrohung des Sprachgebrauchs und indirekt auch zu einer Erosion europäischer Werte geführt. Das hatte nicht nur in Österreich zur Folge, dass das Wohl der Kinder nur vorgeschoben wird, um die Inhaftierung von Kindern zu legitimieren. Ein Vorgang, der künftig vielleicht sogar normalisiert werden könnte.

3.2 Flucht und Sprache: Diskurse, Begriffe und Ausgrenzung

An dieser Stelle erscheint es interessant, einen Blick auf den Sprachgebrauch rund um das Thema Flucht und Migration der letzten zehn Jahren in Europa im Allgemeinen und in Österreich im Besonderen zu werfen. Es gilt herauszuarbeiten, wie sich der Sprachgebrauch entwickelt hat und wie die Wahrnehmung von Flucht und Migration sich dadurch womöglich verändert hat.

Es ist allgemein erwiesen, dass Gesellschaften und Individuen sich niemals in einem neutralen Sprachumfeld bewegen. Jeden Tag werden sie von Sprache berührt, beeinflusst und geformt. Das geschieht die meiste Zeit unbewusst. Da sich vorliegende Arbeit auch vornimmt, den Kontext zu untersuchen, in dem es zum Dolmetschen für afghanische Asylwerber:innen kommt, ist das bewusste Einnehmen einer Metaebene von Belang, um einerseits die Sprachepoche zu erfassen, in der Dolmetscher:innen, Klient:innen und Institutionsvertreter:innen arbeiten, handeln und leben, und um andererseits ein Verständnis dafür zu bekommen, wie aus Worten Taten werden, wie das Bild von Flucht und geflüchteten Menschen politische Entscheidungen, die Anwendung von Gesetzen und die Kommunikation zwischen Gesprächsparteien in verschiedenen Settings maßgeblich beeinflusst.

Wie Judith Butler (2007) anhand von Gender Performanzen gezeigt hat, schaffen Sprache und Diskurs aktiv Realitäten. Menschen werden sprachlich durch ihr soziales Umfeld geprägt, angefangen bei der Familie. So sprechen sie durch die soziale Konditionierung hindurch,

die sie erlebt haben bzw. immer noch erleben. Die dynamische Natur von Sprache führt dazu, dass sich der Sprachgebrauch über die Jahre und Jahrzehnte verändert und verschiebt, neue Worte und Wortbedeutungen halten Einzug in Wohnzimmer, auf Schulhöfen, in Zeitungsartikeln und im Alltag. Nicht zuletzt durch den kontinuierlichen Informationsfluss auf verschiedenen Bildschirmen können sich Menschen diesen linguistischen Entwicklungen nur schwer bis gar nicht entziehen. Das bringt bisweilen viel Gutes. Personen, die Teil einer Minderheit sind, sollten heute etwa nicht mehr sprachlich stigmatisiert oder diskriminiert werden. Hier ist die Gesellschaft in vielerlei Hinsicht sprachsensibler geworden.

Doch beim Thema Migration zeichnet sich seit einigen Jahren gerade in der Politik und in den Medien eine teils deutliche Entwicklung des Sprachgebrauchs ab, der zunehmend von ausgrenzender Sprache geprägt ist. Stigmatisierende Begriffe und Formulierungen, die vor wenigen Jahren noch als Stammtischparolen abgetan werden konnten, tauchen vermehrt in Wahlwerbungen und politischen Schlagabtauschen, auf Demonstrationen und Titelseiten, in Medienarrativen und im gesamtgesellschaftlichen Diskurs auf. Statt sachlich und konstruktiv wird Migration verstärkt emotional aufgeladen und polarisierend besprochen.

Das bekommen nicht zuletzt Asylwerber:innen in Österreich zu spüren. Sie sind in zweierlei Hinsicht von der sprachlichen Dimension betroffen. Einerseits sind sie mit einer offensichtlichen, tagtäglichen, und je nach Person unterschiedlich ausgeprägten bzw. wahrgenommenen Sprachlosigkeit konfrontiert: Sie sprechen die Sprache des Landes, in dem sie angekommen sind, nicht oder nur wenig. Sie bewegen sich andererseits aber auch in einem Sprachkosmos, innerhalb dessen sie sich in verschiedenen Bereichen ihres Lebens Vorurteilen, Ausgrenzung und Diskriminierung, ausgesetzt sehen.

3.2.1 Die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 in Österreich

Die Fluchtbewegung 2015 und 2016, als Millionen von Menschen nach Europa kommen, stellt eine Zäsur für das bestehende Asyl- und Migrationsmanagement der EU aber auch für die öffentliche Wahrnehmung von Migration dar. Am westlichen Ende der sogenannten Balkanroute gelegen, spielte Österreich hierbei eine entscheidende Rolle.

Maier und Ortner beschreiben ausführlich und praxisnah, wie die Aufnahme von Asyl-anträger:innen in Österreich 2015 außer Kontrolle zu geraten droht, was sie u.a. auf eine fehlende Koordination innerhalb der österreichischen Regierung zurückführen (Maier und Ortner 2017: 12). Bereits im selben Jahr gerät die Erstaufnahmestelle im niederösterreichischen Traiskirchen wiederholt wegen drohender Überlastung in den Fokus von Politiker:innen, NGOs und

Medien – und durch letztere in den Fokus der Öffentlichkeit. Hilfs- und Dienstleistungsorganisation zeigen sich besorgt: „Von Mai bis Dezember 2015 brachte die Diakonie rund 350 Gefährdungsmeldungen wegen Kindeswohlgefährdung und schwerer Vernachlässigung in Traiskirchen ein – in dieser Zeit war die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Lager exorbitant hoch“ (2017: 11f). Im Juli 2015 stuft der UNHCR die Situation in Traiskirchen als untragbar, gefährlich und menschenunwürdig ein und fordert nach einem Besuch des Lagers durch eine Experten-Delegation einen Aufnahmestopp (2017: 31). Im August 2015 besucht Ferry Maier an der Seite des kurz davor von der Bundesregierung eingesetzten Flüchtlingskoordinators Christian Konrad die Erstaufnahmestelle Traiskirchen. Zu diesem Zeitpunkt leben in dem Lager rund 4.900 Menschen, davon 1.600 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) (2017: 13).

Ab dem 5. September 2015 kommen täglich zwischen 5.000 und 10.000 Menschen nach Österreich, von denen die meisten von Ungarn mit Bussen und Zügen an die Grenze geschickt worden sind. Für die Logistik und Koordination dieser hohen Zahl von Ankünften ist hervorzuheben, wie „immens wichtig die Rolle der NGOs¹⁵ war, etwa am Grenzübergang Nickelsdorf“ (2017: 19). Allerdings bleibt ein Großteil der Geflüchteten nur für kurze Dauer in Traiskirchen bzw. Österreich und wird bald nach Deutschland weitergeleitet. Dass die deutsch-österreichische Grenze in diesen Tagen offen bleibt, entscheidet maßgeblich über das Ausbleiben einer humanitären Katastrophe: Maier und Ortner rechnen hoch, dass es, hätte die deutsche Bundesregierung in dieser Zeit entschieden, die Grenzen zu schließen, zwischen 600.000 und 800.000 Geflüchtete in Österreich gegeben hätte – eine Zahl, die niemand mehr hätte bewältigen können (2017: 27). Insgesamt suchen im Jahr 2015 knapp 90.000 Menschen, die aus Drittstaaten illegal nach Österreich eingereist sind, hier auch langfristigen Schutz (Obwexer 2016: 153).

Beim Asylgipfel im Jänner 2016 legt die österreichische Bundesregierung einen Richtwert, die sogenannte ‚Obergrenze‘ für die Aufnahme von Geflüchteten, fest: 37.500 Menschen pro Jahr. „Dabei wurde es als unbedingt erforderlich erachtet, den Flüchtlingsstrom nach Österreich deutlich zu reduzieren, um Österreich nicht über das Zumutbare hinaus zu belasten“ (2016: 153). Ein solcher Richtwert ist rechtlich gesehen allerdings nicht unproblematisch. Völkerrechtliche Regelungen wie die Genfer Flüchtlingskonvention sehen weder explizit noch implizit Richtwerte oder ‚Obergrenzen‘ vor (2016: 170). Auch auf EU-Ebene ist kein solcher

¹⁵ u.a. Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie, Arbeiter-Samariter-Bund, Hilfswerk, Volkshilfe, Malteser, Fonds Soziales Wien (vgl. Maier und Ortner 2017: 37, 107). Außerdem haben sich die NGO Train of Hope sowie bereits etablierte Landsleute um die Geflüchteten gekümmert (Anhang I: 100).

Richtwert vorgesehen, obschon es Schutzmechanismen bei besonderer Belastung des Asylsystems in einem Mitgliedstaat gibt. Zwar gewährt der Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Art 78 Abs 3 mit einer Notstandsklausel den temporären Aufnahmestopp von Menschen, die nicht als Vertriebene oder mit Anrecht auf Asyl betrachtet werden können, und damit eine ‚Obergrenze‘. Dabei muss es sich aber um einen solchen Massenzustrom handeln, dass der betroffene Mitgliedsstaat in eine Notlage gerät, weil etwa dessen Asylsystem vor dem Zusammenbruch steht (Obwexer 2016: 158).¹⁶

Doch droht Österreich 2015 tatsächlich ein solcher Zusammenbruch? Einen entsprechenden Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage zitierend, sieht der Rechtswissenschaftler Walter Obwexer das Asyl-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem sowie den Arbeitsmarkt durchaus an seiner respektiven Kapazitätsgrenze für die menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden angelangt (2016: 172).

Aktivist:innen, Beobachter:innen und Asylexpert:innen schätzen die Situation nuancierter ein. Tatsächlich brachte die ‚Flüchtlingskrise‘ das System in Österreich in einen Ausnahmezustand, so dass etwa zeitweise keine Dublin-Verfahren durchgeführt wurden (Anhang I: 100). Doch auch wenn die Sorge um eine Notlage für Österreich zeitweilig nicht unberechtigt war, etwa angesichts der bereits erwähnten drohenden Schließung der Grenzen durch Deutschland, was zu einer humanitären Katastrophe hätte führen können (Maier und Ortner 2017: 27), war ein drohender Zusammenbruch des Asylsystems nicht unmittelbar auszumachen. Die problematische Situation an der Grenze zu Ungarn und in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen war hauptsächlich auf ein Missmanagement der österreichischen Regierung zurückzuführen.

Für den Migrationsexperten Kilian Kleinschmidt, der von 2013 bis 2014 das Zaatari-Lager in Jordanien, das zweitgrößte Flüchtlingslager der Welt leitete, und von September 2015 bis Juni 2016 als Berater für das Innenministerium aktiv und u.a. für das Erstaufnahmezentrum Traiskirchen mitverantwortlich war, gab es in Traiskirchen kein logistisches, sondern ein politisches Problem (2017: 166).

Darüber hinaus war die große Fluchtbewegung 2015 keineswegs unvorhersehbar. Eine Kette internationaler Versäumnisse machten diese im Gegenteil unausweichlich. Das bereits stark unterfinanzierte Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) muss im Sommer 2015 notgedrungen Essensgutscheine für syrische Geflüchtete im In- und Ausland kürzen, während im Libanon und in Jordanien achtzig Prozent der Mittel fehlen. Dies führt zu einer

¹⁶ Österreich konnte sich auf Art 72 AEUV berufen, der Mitgliedsstaaten aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit erlaubt, von EU-Angaben abzuweichen.

verstärkten Fluchtbewegung (2017: 23), und tausende Menschen machen sich in der Folge auf den Weg nach Europa.

Hier zeigt sich, dass die fehlenden Mittel von Entwicklungsprogrammen ein massives Problem darstellen und zum Erstarken von Push-Faktoren bei Fluchtbewegungen beitragen können. Auch Österreich ist ein wichtiger Geldgeber für internationale Entwicklungsprogramme. Im Jahr 2015 hat es etwa das Welternährungsprogramm und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) mit jeweils 5,3 Millionen und 3,6 Millionen Euro¹⁷ unterstützt. Außerdem hat Österreich sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Betrag seiner Hilfeleistungen auf 0,7 Prozent des BIP anzuheben (2017: 23).

Es wird nochmals deutlich, dass Migrationspolitik multidimensional und transnational verstanden werden muss. Neben der finanziellen Unterstützung von internationalen Programmen wie dem Welternährungsprogramm und Institutionen, die Hilfe für Geflüchtete in deren Herkunfts- oder Nachbarländern leisten, müssen Staaten ein funktionierendes Immigrationsmanagement auf die Beine stellen, welches zugleich nationale Besonderheiten und die Verflechtung aller von Migration betroffenen Staaten berücksichtigt. In ihrer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in Auftrag gegebenen Studie zur europäischen Migrationspolitik und zu Fluchtursachen unterstreichen Buckel und Kopp die Notwendigkeit einer globalen Dimension in heutigen Gerechtigkeitspolitiken und erkennen eine klare Herausforderung: „Migrations- und Fluchtbewegungen fordern den Widerspruch zwischen der Universalität der Menschenrechte einerseits und der territorial begrenzten Verantwortung von Staaten andererseits in aller Deutlichkeit heraus“ (Buckel und Kopp 2021: 3).

3.2.2 Einrichtung einer Obergrenze

Um die Festlegung eines Richtwerts für die Aufnahme von Asylanträger:innen Anfang 2016 zu legitimieren, nimmt die österreichische Regierung die in Art 72 des AEUV festgelegte Abweichmöglichkeit wahr. Durch diese wird die obengenannte, sekundärrechtlich geregelte Prüfpflicht de facto ausgesetzt und Österreich löst sich, angesichts der Gefährdung der inneren Sicherheit, von der Zuständigkeit, neue Asylanträge auf seinem Gebiet zuzulassen.¹⁸

¹⁷ Angesichts der sich in weiten Teilen der Welt verschärfenden Lebensmittelversorgungskrise, die u.a Konflikten wie dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu verschulden ist, beschloss Österreich Ende 2022, seinen Beitrag für das Welternährungsprogramm für die Jahre 2023-2025 auf 60 Millionen Euro zu erhöhen (BML 2022).

¹⁸ Interessant erscheint hier außerdem die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, ergänzend zu Art 72 AEUV, aufgrund einer anhaltenden Untätigkeit der Europäischen Union im Bereich Asyl von den Vorgaben des gemeinsamen Asylsystems abzuweichen. (Obwexer 2016: 174)

Nichtdestotrotz muss es weiterhin in der Grundrechte-Charta verankerte Rechte beachten (Obwexer 2016: 173), wie etwa das Folterverbot (Art 4 GRC), das die Aus- oder Zurückweisung von nicht-EU-Bürger:innen verbietet, wenn diese sich im Bestimmungsland der Gefahr einer gegen das Folterverbot verstoßenden Behandlung ausgesetzt sehen. Dies entspricht dem Non-Refoulement-Prinzip bzw. dem Verbot der Kettenabschiebung (Abschiebung in einen Verfolger-Staat). Eine Aus- oder Zurückweisung von Schutzsuchenden aus Österreich in „sichere“ EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ist allerdings erlaubt (2016: 173).

Daraus resultiert, „dass Österreich sowohl völkerrechtlich als auch unionsrechtlich eine Reihe von Maßnahmen ergreifen kann, um den Zustrom von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zahlenmäßig zu beschränken“ (2016: 176).

3.2.3 Eingegrenzte Menschen und ausgrenzende Sprache

In ihrer diskurshistorischen Studie zur Normalisierung restriktiver Politik im theoretischen Rahmen von Grenz- und Körperpolitik, der Darstellung des ‚Anderen‘ und der Mediatisierung politischer Prozesse, gehen Rheindorf und Wodak (2019) auf die Genese, die Entwicklung und den je nach Sprecher:in z.T. differierenden Sprachgebrauch der Begriffe ‚Obergrenze‘ und ‚Grenzzaun‘ ein. Was auffällt ist das in beiden Begriffen enthaltene Bild der ‚Grenze‘, mit ihren freien Assoziationen des ‚Limes‘, des ‚Schutzwalls‘, der Trennung zwischen dem ‚Hier‘ und ‚Dort‘, dem ‚Wir‘ und ‚die Anderen‘ und der vermittelten Dringlichkeit der Abgrenzung.

Diese Abgrenzung zu ‚den Anderen‘ ist jedem Nationalstaat inhärent und gehört, so könnte man sagen, zu dessen DNA. Auch scheint die Innen-Außen Dualität essenziell zu sein, um überhaupt von internationaler Migration sprechen bzw. diese per se als Problem darstellen zu können.

Die Nationalstaatengründung bedeutete, ein Innen und ein Außen klar zu definieren, sowohl territorial mittels der Institution von Grenzen wie auch das Staatsvolk betreffend anhand der Unterscheidung von In- und Ausländer_innen. Nur wenn nationalstaatliche ›Container‹ die Analyseeinheit sind, macht der Begriff der internationalen Migration Sinn.“ (Schwenken 2019: 12)

Überträgt man Butlers Performanz-Modell auf die Migrationsdebatte, so könnte man durchaus behaupten, dass es diese in erster Linie nur deshalb gibt, weil sie auf sprachlicher Ebene konstruiert wird und ihre unterschiedlichen konkreten Ausformungen etwa in der Asyl- und Migrationspolitik der EU oder Österreichs findet.

Dort werden ab 2015 die Begriffe ‚Obergrenze‘ und ‚Grenzzaun‘ verstärkt von Politiker:innen verwendet, von den Medien aufgenommen und von der Bevölkerung verinnerlicht.

Ihr Gebrauch schreibt sich ein in das Phänomen der mediatisierten Politik, ein europaweit zu beobachtender und seit 2015 zunehmend auftretender Trend, der „[...] den Kampf um Bedeutungen und die damit verbundenen Terminologien zu einem öffentlichen Spektakel [macht]“ (Rheindorf und Wodak 2019: 116).

Dieses Ringen um die Deutungshoheit bei der Migrationsfrage ist bei weitem kein rein österreichisches oder europäisches Phänomen, sondern ist weltweit in den meisten Ländern und Gesellschaften zu beobachten. In einem Briefing vor dem UN-Sicherheitsrat im April 2019 spricht Filippo Grandi, UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, von einem noch nie gesehen Zynismus beim Thema Flucht und wirft der Politik, den (sozialen) Medien und der Gesellschaft den Gebrauch von ‚Gift‘ vor (UNO-Flüchtlingshilfe 2026). Dieses auf sprachlicher Ebene versprühte Gift schafft Realitäten, wie es etwa das brutale Vorgehen der Einwanderungsbehörde ICE in den USA oder die plötzliche Ausweisung von Afghan:innen in Iran zeigt.

Mit einer kapitalismuskritischen Lesart stellt sich die Frage, inwiefern dieser Sprachgebrauch möglicherweise gezielt eingesetzt wird, um bestehende Ungleichheiten zu zementieren und weiter zu vertiefen. Tatsächlich steht die globalisierte Weltgemeinschaft in dieser Sichtweise vor der Wahl, entweder an Demokratie, Solidarität und Menschenrechten festzuhalten oder, salopp gesagt, weiter nach unten zu treten und dadurch letztendlich den oberen fünf Prozent der Weltbevölkerung weitere Privilegien zuzusichern.

Die Migrationspolitik ist dabei ein Seismograph der Entwicklung. Die aktuelle Verfassung der europäischen Migrationspolitik mit ihren Lagern entlang den Grenzen und den Toten im Mittelmeer, der eingestellten Seenotrettung sowie der Kooperation mit Milizen in der Abschottung zeigt in die falsche Richtung. (Buckel und Kopp 2021: 92)

Dass diese Richtung von vielen EU-Politiker:innen bereits klar eingeschlagen ist, zeigt sich auch daran, dass vom Gebrauch von ausgrenzender, stigmatisierender und rassistischer Sprache auch jene Orte und Institutionen nicht ausgenommen sind, die symbolisch und in der Praxis für das europäische Friedensprojekt stehen. Jüngstes Beispiel hierfür sind die Sprechchöre rechtsextremer EU-Abgeordneter, die mit dem Ausruf ‚Send them back‘ die Verabschiedung einer Regulierung im Europäischen Parlament in Straßburg gefeiert haben, die die Abschiebung abgelehnter Asylanträger:innen, deren Inhaftierung bis zu vierundzwanzig bzw. dreißig Monaten, die Übermittlung von deren biometrischen Daten ans Herkunftsland und die Errichtung von Abschiebezentren außerhalb der EU ermöglicht (EUobserver, 18. Juni 2026).

Es zeigt sich, dass zwischen der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 und 2026 der Sprachgebrauch in der Migrationsdebatte nicht milder, sondern im Gegenteil schärfer

geworden ist. Ausdruck findet diese Tendenz nicht zuletzt in der GEAS-Reform mit ihren für Schutzsuchende strikteren und restriktiveren Regelungen und Verordnungen.

3.2.4 Resonanzräume in der österreichischen Politik

Als Abwandlung der Idee der ‚Festung Europa‘ lassen sich die Begriffe ‚Obergrenze‘ und ‚Grenzzaun‘ im österreichischen Kontext als Machtinstrumente ausmachen. Rheindorf und Wodak stellen fest, dass „[e]in integraler Bestandteil politischer Macht über Diskurse im gesellschaftspolitischen Feld (...) die Kontrolle über Begriffe, ihre Verwendung und damit letztendlich auch über Bedeutungen [ist]“ (2019: 116). Diese Deutungshoheit durch Politikerinnen und Politik wird auch in der Handhabung der Krise 2015 bzw. im Narrativ über diese erkennbar.

Die inhärent politische Dimension der Begriffe ‚Obergrenze‘ und ‚Grenzzaun‘ wird deutlich, wenn man einen Blick auf die politische Landschaft Österreichs 2015 wirft. Damals sieht sich die Koalitionsregierung zwischen SPÖ und ÖVP unter Bundeskanzler Faymann (SPÖ) sich zunehmend durch die FPÖ, die angesichts der Flüchtlingszahlen erfolgreich Angst schürt und in Meinungsumfragen bei über 25 Prozent liegt, unter Druck gesetzt (2019: 117).

Konkret fordert die FPÖ eine strikte Begrenzung der Zahl der nach Österreich einreisenden Geflüchteten sowie die Errichtung eines Zauns zum Schutz der Grenzen. Mit Erfolg: Im November 2015 beschließt die Regierung die Einrichtung eines Grenzmanagement-Systems und legt im Jänner 2016 die ‚Obergrenze‘ von 37.500 Asylanträger:innen für dasselbe Jahr fest (2019: 17). Diese ‚Obergrenze‘ entspricht einem Richtwert von 1,5 Prozent der österreichischen Bevölkerung und leitet eine degressive Verteilung der zum Asylverfahren zugelassen Menschen auf vier Jahre ein: 35.000 im Jahr 2017, 30.000 im Jahr 2018 und 25.000 im Jahr 2019 (Obwexer 2016: 153). Eine solche Obergrenze ist völkerrechtlich jedoch problematisch und stellt mit Bezug auf Artikel 3 der EMRK eine mögliche Konventionswidrigkeit dar.

Die Notstandsfestigkeit von Art 3 EMRK führt dazu, dass die Konventionsstaaten selbst bei einer invasionsartigen Masseneinwanderung von Schutzsuchenden, die „das Leben der Nation bedroht“, diese nicht in den Verfolgerstaat aus- oder zurückweisen dürfen; eine „Obergrenze“, die auch derartige Schutzsuchende umfasst, verstößt daher gegen Art 3 EMRK. (Obwexer 2016: 155)¹⁹

¹⁹ Art 3 EMRK stipuliert ein Folterverbot. Aus diesem lässt sich ableiten, dass eine Schutzverweigerung der Konventionsstaaten und in dessen Folge ein Aus- oder Rückverweisen von Schutzsuchenden in ihr Herkunftsland bzw. den Verfolgerstaat nur dann zulässig ist, wenn der jeweilige Staat mit einem massiven Notstand konfrontiert ist (Obwexer 2016: 156).

Auf den Entscheid der österreichischen Regierung, einen Richtwert für die Aufnahme von Asylanträger:innen einzuführen, antwortet der Europäische Rat im Februar 2016 auf die Fluchtbewegung in Richtung EU mit einer ähnlichen Rhetorik: Angesichts der Migrationskrise müsse man sich zum Ziel setzen, „die Migrationsströme rasch einzudämmen, [die] Außengrenzen zu schützen, die illegale Migration zu verringern und die Integrität des Schengen-Raums zu wahren“ (2016: 174).

Im Fall einer Notlage einer oder mehrerer Mitgliedstaaten durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen sieht der Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Art 78 (3) vor, dass bestimmte Maßnahmen zugunsten dieser erlassen werden können. Die GEAS-Reform von 2026 führt diesbezüglich zum ersten Mal eine EU-Krisen Verordnung ein, durch die die EU-Kommission auf Antrag feststellen kann, ob es in einem Mitgliedsstaat eine Krise gibt, d.h. eine außergewöhnliche Situation von Massenankünften von Drittstaatsangehörigen, die hinsichtlich von dessen Größe und Einwohnerzahl das Funktionieren des Asylsystems zum Erliegen bringen und dadurch das GEAS in Schwierigkeiten bringen könnte (PRO ASYL 2026: 15).

Die Entscheidung 2016 für eine ‚Obergrenze‘ schreibt sich in eine zunehmend restriktive Einwanderungspolitik in Österreich ein und kann als die materialisierte Folge eines sich über die Jahrzehnte verschärfenden politischen und gesamtgesellschaftlichen Diskurs um das Thema Migration verstanden werden. Ab 1989 ist eine Polarisierung des Themas in der österreichischen Politik zu beobachten, anfänglich noch größtenteils durch Forderungen der FPÖ (u.a. strengere Einwanderungsgesetze, Schließung der Grenzen), in den 1990er Jahren dann zunehmend durch konkrete politische Maßnahmen von Koalitionsregierungen aus SPÖ und ÖVP²⁰ (Rheindorf und Wodak 2019: 120).

Die Tendenz einer zunehmend restriktiven Migrationspolitik in Österreich setzt sich in den 2000er und 2010er Jahren fort und scheint einem Schema zu folgen: Auf die immer schärferen Kampagnen der oppositionellen FPÖ reagieren die Koalitionsregierungen mit immer restriktiveren Regelungen. So werden neben der Einrichtung eines Staatssekretariats für Integration 2011 – mit dem späteren Bundeskanzler Sebastian Kurz als Staatssekretär bis 2013 – und eines Ministeriums für Integration 2014 auch die sprachlichen Voraussetzungen für eine

²⁰ „Beispiele hierfür sind das Einsetzen des Militärs bei der Kontrolle der österreichischen Ostgrenze zur Verhinderung von ‚illegalen Grenzübertritten‘, die Wiedereinführung von Visa für mehrere osteuropäische Länder sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von ‚Asylmissbrauch‘ und zur schnellen Ablehnung von Asylanträgen“ (Rheindorf und Wodak 2019: 120).

Aufenthaltserlaubnis verschärft: Deutschkenntnisse werden zur Voraussetzung für die Einwanderung nach Österreich (2019: 121).

Doch zurück zur Krise 2015. Drei Ereignisse beeinflussen im Herbst desselben Jahres maßgeblich den Diskurs über Migration: der Tod durch Erstickung von einundsiebzig Geflüchteten in einem auf einer österreichischen Autobahn entdeckten Lieferwagen im August, das Bild des ertrunkenen syrischen Jungen Alan Kurdi an einem Strand in der Türkei am 2. September und die Schließung der ungarischen Grenze zwei Wochen später (2019: 122).²¹ Während sich angesichts dieser Tragödien eine Sympathie für die Geflüchteten und eine Verurteilung der Schlepper ausmachen lässt, bewegt sich die anfängliche ‚Willkommenskultur‘, die in Österreich und anderen EU-Ländern wie Deutschland zu beobachten war, auf einen Kipppunkt hin. Dieser wird deutlich durch die IS-Terroranschläge in Paris am 13. November 2015 und die mediale Aufbereitung der sexuellen Übergriffe am Silvester-Abend in Köln durch hauptsächlich migrantisch gelesene junge Männer überschritten. Während bis dahin in weiten Teilen der Gesellschaft eine bisweilen überschwängliche ‚Willkommens-Euphorie‘ zu erkennen war, rückt nach und nach die wachsende Angst über möglicherweise kriminelle, illegale Migranten in den Vordergrund (2019: 123).

Parallel zu dieser Entwicklung zeichnet sich unter Politiker:innen die Normalisierung eines polemisierenden Sprachgebrauchs beim Thema Migration ab. Ende 2022 etwa fordert der damalige österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer an der Seite des ungarischen und serbischen Präsidenten die Beendigung eines „Asyl à la Carte“ und den Stopp von jeglichem ‚Asyltourismus‘ (Die Zeit, 25. Dezember 2022). Die fehlende Rationalität und Ernsthaftigkeit dieser Wortwahl durch einen Regierungschef mag überraschen, ist aber bezeichnend für eine politische Kultur, die sich durch Stigmatisierung von Migrant:innen zunehmend dem rechten Rand der Wählerschaft anbiedert. Das hier verwendete Narrativ wird allerdings der Dringlichkeit von Migration nicht gerecht und führt dazu, dass Herausforderungen, denen Länder wie Österreich in diesem Bereich gegenüberstehen, nicht durch eine konstruktive Politik angenommen werden. Migration wird stattdessen als vermeintliche Problemquelle ausgemacht, die es nur zu beseitigen oder zu verhindern gilt.

Dieser Logik folgend werden sogenannte harte (oder dichte) Grenzen zunehmend als einzig effektive Lösung dargestellt, um den staatlichen Kontrollverlust abzuwenden. Das ist

²¹ Am 15. September schließt Ungarn de facto die Grenze. Tausende Asylsuchende und Migrant:innen sitzen in der Folge in Serbien fest oder werden beim Versuch, den fertiggestellten Grenzzaun zu überwinden, von ungarischen Sicherheitsbeamten durch Tränengas und Wasserwerfer zurückgeworfen (Human Rights Watch, 24. September 2015).

kein rein österreichisches Phänomen. Weltweit findet seit über zehn Jahren eine Neuverhandlung von Grenzkonzepten statt, in die sich Prozesse der ‚Versicherheitlichung‘ (securitization) von anderen Bereichen wie z.B. Arbeitslosigkeit einschreiben (Rheindorf und Wodak 2019: 123). Es ist fragwürdig, warum zahlreiche Politiker:innen derart gebetsmühlenartig nach sicheren Grenzen rufen, denn die nicht immer implizite Behauptung, die Grenzen seien offen und jeder Mensch könne einfach so in die EU einreisen, deckt sich nicht mit der Wirklichkeit.

Das Jahr 2015 war deshalb für viele im europäischen Zentrum so verstörend, weil sie realisieren mussten, dass die Grenzen Deutschlands, Frankreichs, Dänemarks und Österreichs etwa gar nicht von diesen selbst „gesichert“ werden, sondern die dabei angewandte Gewalt externalisiert wird: in den Süden Europas und vor allem nach Nord- und Westafrika, nach Osteuropa und in die Türkei. (Buckel und Kopp 2021: 49)

Die Krise 2015 führt, wenn man so will, zu einer kognitiven Dissonanz innerhalb der öffentlichen Wahrnehmung in Europa. Plötzlich wird für diese deutlich, dass es bereits harte Grenzen in der EU gibt, bloß liegen diese von Berlin, London oder Wien so weit weg, dass man sie nicht sehen muss, wenn man nicht möchte. Die unzähligen Toten im Mittelmeer, die Grenzanlagen in den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla auf dem afrikanischen Kontinent, der Ausbau von Frontex, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder die Erfahrung der ‚Flüchtlingskrise 2015‘: Sie alle scheinen niemals dauerhaft die Idee revidieren zu können, die europäischen Grenzen seien zu durchlässig.

3.2.5 Moralisierung von Migration

Wie stark die Realität und das Narrativ von Migrationsbewegungen nach Europa bisweilen auseinanderklaffen, lässt sich auch an der Moralisierung der EU-Grenzpolitik ablesen. Zwar erinnern die EU und deren Mitgliedsstaaten regelmäßig an die Menschenrechte und deren Unveräußerlichkeit als fester Bestandteil der Werte Europas. Dennoch setzt sich in Politik und Medien ein wiederkehrendes Narrativ durch, demzufolge einige Menschen kein Anrecht auf eine menschenwürdige Behandlung hätten (vgl. Vollmer 2016 in Rheindorf und Wodak 2019: 123). Was das in der Realität für Menschen bedeutet, die in der Europäischen Union Zuflucht suchen, lässt sich anhand der jüngst in Kraft getretenen GEAS-Reform erahnen (s. 2.4.4.4)

Um die Moralisierung der Grenzpolitik zu untersuchen, haben Rheindorf und Wodak anhand eines Korpus von mehreren tausend Texten aus elf österreichischen Zeitungen und vier Magazinen den Sprachgebrauch über Geflüchtete in den Jahren 2015-2016 anhand von zwei Diskurssträngen – Obergrenze und Grenzzaun – analysiert (2019: 127). Dem Begriff ‚Grenzzaun‘ wurde ab April 2015 eine große mediale Aufmerksamkeit zuteil. Dies lag

„wahrscheinlich an dem symbolischen Wert und der materiellen Realität eines physischen Zauns, der die nationale Integrität in Form einer Abgrenzung des nationalen Körpers schützen sollte“ (2019: 129). Hier wird das althergebrachte Bild des monolithischen Volks heraufbeschworen, das durch das Eindringen einer fremden Macht in seiner Existenz bedroht wird.

Ein konkretes Beispiel für die Moralisierung von Grenzen bietet die Antwort der Innenministerin Johanna Mikl-Leitner in einem Interview Ende 2015. Auf die Frage, ob es sich bei den erwähnten Grenzschutzmaßnahmen im Grunde genommen um einen Grenzzaun handle, antwortet sie: „Natürlich geht es auch um einen Zaun. An einem Zaun ist nichts Schlechtes“ (Der Standard, 15. November 2015). Die Ministerin erklärt zwar weiter, dass es nicht um Abschottung, sondern um Sicherheit geht. Ihre implizite Botschaft ist aber auch diese: „Wenn Grenzen die EU schützen, dann sind sie per Definition gut, indem sie etwas Schlechtes ausschließen“ (Rheindorf und Wodak 2019: 130). Durch diese Sprachverschiebungen droht Migration als solche zunehmend zur alleinigen Ursache gesellschaftlicher Probleme verklärt zu werden.

Während die Begriffe ‚Grenzzaun‘, ‚Obergrenze‘ und ‚Grenze‘ in den 2000er Jahren noch größtenteils durch die FPÖ in ihrer positiven Auslegung verwendet und durch andere Parteien negativ ausgelegt wurden, verschob und normalisierte sich deren negativer Gebrauch nach und nach, gerade für das rechtskonservative Lager, wie die Aussage der ÖVP-Politikerin Mikl-Leitner erkennen lässt. Auch die Idee einer ‚Festung Europa‘ erfuhr im politischen Diskurs zusehends eine Normalisierung und wurde sowohl durch Mikl-Leitner als auch Vizekanzler Reinhold Mitterlehner zur notwendigen Maßnahme angesichts des ‚Asylproblems‘ erklärt (2019: 130-31).

Auch im Jahr 2023 steht die Rückbesinnung auf eine nationale Bewältigung der Migrationsfrage im Zentrum der österreichischen Politik. Als Antwort auf Bundeskanzler Nehamers vermeintliche ‚Verantwortungsabschieberei auf die EU‘, etwa durch einen möglichen Grenzzaun an der EU-Außengrenze in Bulgarien, erklärt FPÖ-Bundesparteiobermann Herbert Kickl, dass es eine ‚Festung Österreich‘ und einen Asylstopp brauche (ORF, 18. Jänner 2023). Wie schon für die ‚Festung Europa‘ liegt dieser Forderung eine Legitimationsstrategie zugrunde, die durch die Topoi der Gefahr (die EU bzw. Österreich könne vor dem Zusammenbruch stehen), der Verantwortung (Notwendigkeit des systematischen und geordneten Handelns der entsprechenden Regierungen) und der Kontrolle (oder auch: Ordnung) umgesetzt wird (Rheindorf und Wodak 2019: 131). Eine solche Legitimationsstrategie, die Migration auf eine emotionale oder moralisierte Ebene hebt, etwa indem die Angst vor einer nicht mehr zu

bewältigenden ‚Flut‘ von Migrant:innen geschürt wird, lässt sich auch in politischen Äußerungen der letzten Jahre ausmachen, sowohl im österreichischen als auch EU-weiten Kontext.

So manche Partei weiß, diese Angst gezielt einzusetzen und nutzt die technischen Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI), um Falschinformationen über Migrant:innen zu streuen. Im Jahr 2024 kamen im Vorfeld zu den Wahlen im Vereinigten Königreich sogenannte Bots massiv zum Einsatz. In über sechzigtausend auf der Plattform X abgesetzten Tweets, die bis zu 120 Millionen Mal gesichtet wurden, wurden extreme Äußerungen und Hassrede, deren Inhalte von Islamophobie und Antisemitismus über Homo- und Transphobie bis hin zur Klimawandelleugnung reichte, geteilt, wie die NGO Global Witness (2024) feststellt. Das sprachliche Gift, das zahlreichen Politiker:innen und bestimmte Medien bereits verwenden, erhält über die sozialen Plattformen eine noch weitaus größere Schlagkraft und erreicht Millionen von Menschen in Sekundenschnelle und, durch Algorithmen gesteuert, direkt auf ihren Endgeräten. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sondern letztendlich auch für die Demokratie dar, wie Ava Lee, Campaign Leader bei Global Witness, erklärt:

Political discussion online is often toxic – we all know that. But when we go on social media, we believe we’re seeing what real people think. While we might not agree with it, we trust that what we see are genuine views held by other voters. When that’s not true, when the conversation may have been influenced by someone who has paid for bots to spread division or to get a particular party into power, our democracy is in jeopardy. (Global Witness 2024)

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass dem sich verhärtenden Sprachgebrauch, analog oder online, bisweilen wenig entgegensetzt ist. So konnten sich z.B. in der Politik und den Medien angesichts der Normalisierung der Begriffe ‚Grenze‘, ‚Grenzzaun‘ und ‚Festung‘ keine starken Gegenbegriffe wie etwa ‚offene Grenzen‘ oder ‚Solidarität‘ etablieren (Rheindorf und Wodak 2019: 134). Tatsächlich ist in Medien und Politik nur selten von der in dieser Arbeit bereits mehrfach erwähnten europäischen Solidarität die Rede, während von ‚offenen Grenzen‘ in deren positiver Auslegung so gut wie gar nicht gesprochen wird.

Dieser Umstand könnte damit zu erklären sein, dass die Legitimationsstrategie des Begriffs ‚Obergrenze‘ auf Rationalisierung und Autorität fußt. Während der damalige Bundespräsident Heinz Fischer Ende 2015 noch einen Widerspruch zwischen der Festsetzung einer Obergrenze von Asylanträger:innen einerseits und der Einhaltung der Menschenrechte andererseits feststellt, erwägt Vizekanzler Mitterlehner Anfang Jänner 2016 angesichts der ‚ungesteuerten Völkerwanderung‘ und der Notwendigkeit, damit zu ‚wirtschaften‘, einen Asylstopp (2019: 137-38). Den löblichen und idealistischen Werten der ‚Gutmenschen‘ wird somit das

entschiedene Durchgreifen der ‚Realisten‘ gegenübergestellt. Dadurch wird die Idee vom Schutz durch Zäune zunehmend in Politik und Medien normalisiert, gerät allerdings schon bald durch neue Bedrohungsszenarien ins Wanken: (islamischer) Terrorismus, integrationsunwillige, größtenteils männliche Fremde und nicht zuletzt der naive Idealismus der ‚Gutmenschen‘, werden zur Gefahr für die Nation erklärt (2019: 142-43).

Die Moralisierung der Grenz- und Migrationspolitik mündet in einer emotional aufgeladenen Debatte, wie heute in vielen EU-Ländern zu beobachten ist. Forderungen nach dichten Grenzen und hartem staatlichen Durchgreifen sind nicht an und für sich undemokratisch. Wenn aber konstruktive und realitätsnahe Politik durch ein vergiftetes Narrativ erschwert oder gar verhindert wird, besteht die Gefahr, dass die Politik handlungsunfähig wird. Wenn Sprache eine Realität schafft, in der nicht mehr agiert, sondern nur noch reagiert wird, laufen Politik, Medien und die öffentliche Meinung Gefahr, jeglichem Konsens den Boden unter den Füßen zu entziehen, und nicht zuletzt die Demokratie selbst aufs Spiel zu setzen.

Eine Politik der negativen Emotionen, voller Übertreibungen und vorurteilsbehafteter Verallgemeinerungen – scheinbar untermauert durch Gerüchte in den sozialen Medien und sensationlüsterne Berichterstattung in traditionellen Medien – überlagert jede differenzierte Positionierung und untergräbt sachliche Deliberation dort, wo sie am wichtigsten wäre. (Rheindorf und Wodak 2019: 143)

Sachlichkeit und Konsensfindung werden auch in den nächsten Jahren von zentraler Bedeutung für eine konstruktive Asyl- und Migrationspolitik der EU bleiben. Hier gilt es zu untersuchen, wie sich der Sprachgebrauch und dessen Entwicklung auf diese auswirken wird. Wie bereits erläutert wird die Zahl der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind und teilweise nach Europa kommen, in den kommenden Jahren kaum abnehmen. Die Tendenz einer hoch emotionalisierten Debatte und einer sich verschärfenden Migrationspolitik wird daher wahrscheinlich weiterhin bestehen. Gerade die konkrete Umsetzung des neuen GEAS wird zeigen müssen, wie sehr diese auf Kosten elementarer Menschenrechte im Allgemeinen und der Rechte von Schutzsuchenden im Besonderen gehen wird.

Es wäre wünschenswert, dass die angestrebte europäische Solidarität nicht allein bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten sich für Solidaritätszahlungen untereinander einsetzen, sondern dass es eine faire, auf dem Kooperationsgedanken basierte Verteilung der Verantwortlichkeiten gibt, in dessen Zentrum immer auch jene Menschen stehen, die vulnerabel, schutzbedürftig – und zeitweilig sprachlos sind.

In diesem Kapitel ist Sprache als Zugangshürde und Machtfaktor im Asylkontext beleuchtet worden. Es wurde gezeigt, dass der österreichische Asylkontext seit 2015 durch eine

doppelte Bewegung geprägt ist. Einerseits bleibt Österreich aufgrund internationaler und europäischer Verpflichtungen ein Schutzraum. Andererseits haben politische Steuerungsversuche und ein zunehmend polarisierender Sprachgebrauch den Umgang mit Schutzsuchenden verändert. Wenn Sprache, wie in diesem Kapitel dargestellt, zugleich Vermittlung, Barriere und Machtinstrument ist, stellt sich im nächsten Schritt die Frage nach den konkreten Dolmetschangeboten und die Frage, welche Herausforderungen insbesondere beim Dolmetschen für afghanische Schutzsuchende bestehen.

4 Dolmetschangebote in Österreich: Bedarf, Strukturen und Professionalisierung

Dolmetschen im Asylverfahren fällt in den Bereich des Kommunaldolmetschens bzw. des Dialogdolmetschens, im Englischen auch als Community Interpreting (CI) bekannt. Bahadır (2010: 125) weist darauf hin, dass Kommunaldolmetscher:innen Dienstleister:innen sind, die gleich Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen und Fachkräften im Gesundheitswesen, einen Beitrag für die Gesellschaft bzw. die Community leisten. Sie üben dementsprechend einen zutiefst menschenorientierten Beruf aus. Tatsächlich sind sie häufig für Personen im Einsatz, die einer gewissen Sprachlosigkeit ausgesetzt sind, wodurch sich ihre Tätigkeit scharf vom Konferenzdolmetschen abgrenzen lässt.

While the conference interpreter is expected to establish communication between so-called experts, the community interpreter becomes the voice of the accused or oppressed, the defendant, the incarcerated, the minority speaker, the migrant, the asylum seeker, and the refugee, among many others. (Bahadır 2010: 125)

Asylwerber:innen befinden sich nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland in einer prekären Situation – finanziell, emotional, gesellschaftlich und nicht zuletzt auch sprachlich. Solange ihr Asylverfahren läuft, sind sie in einer Art Warteschleife des Lebens, in der sie die Spannung zwischen einem unsicheren *nach vorne* im Ankunftsland und einem ungewollten, durchaus aber nicht ausgeschlossenen *zurück* in ihr Herkunftsland auszuhalten müssen.

Doch auch wenn sie von der Gesellschaft ein Stückweit ausgeschlossen und gleichzeitig vollständig von dieser abhängig sind (vgl. Meyer 2016: 53), so sind Geflüchteten in Schlüsselmomenten ihres Asylverfahrens durch die Beiziehung einer/eines Dolmetscher:in zumindest nicht zur Gänze handlungsunfähig oder sprachlos. Dolmetscher:innen werden hier zu ihrer Stimme und stehen ihnen in lebensentscheidenden Momenten wie etwa der Einvernahme während des Asylverfahrens zur Seite.

Manche Autor:innen in der Translationswissenschaft stufen Kommunaldolmetschen als drittes eigenständiges Arbeitsfeld neben dem Konferenz- und Gerichtsdolmetschen ein, während andere in ihm lediglich ein neues Tätigkeitsfeld für professionelle Dolmetscher:innen sehen (Pöllabauer 2005: 22f). Unabhängig davon, wo genau man es verortet, ist Kommunaldolmetschen, gerade im Asylwesen, als eine Tätigkeit zu verstehen, die sich in den Dienst von Menschen stellt, die verletzlich sind und mitunter allein dastehen, und denen es Gehör zu schenken und dadurch Schutz zu bieten gilt (vgl. Anhang II: 114).

In der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird das Recht von Asylwerber:innen auf barrierefreie Kommunikation und Kooperation mit den zuständigen Behörden festgehalten, welches auch das Recht auf Dolmetschung beinhaltet:

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren und die Gelegenheit erhalten, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und effektiv mit ihnen zu kommunizieren, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt darlegen zu können (...). Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz dem Antragsteller das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden (...) [einräumen] [und] das Recht, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über seine Rechtsstellung informiert zu werden (...). (2013/32/EU, Punkt 25, Textpassagen vom Autor unterstrichen)

In derselben Richtlinie Artikel 12, Punkt (b) wird erneut die Notwendigkeit der Beiziehung einer/eines Dolmetscher:in unterstrichen, wenn ohne diese:n eine angemessene Verständigung zwischen dem/der Asylwerber:in und dem/der zuständigen Beamten nicht gewährleistet werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn die zuständigen Behörden eine:n Antragsteller:in vorladen, die Kosten für den Dolmetscher von der öffentlichen Hand getragen werden.

Es ist richtig und wichtig, dass die Möglichkeit auf Dolmetschung für Asylwerber:innen wie in dieser EU-Richtlinie rechtlich gesichert ist, nicht zuletzt für die Einvernahme, denn „[n]ur die gleichberechtigte Kommunikation gewährleistet ein faires Verfahren, und dieses ist ein zentrales Grundrecht“ (Kadrić 2014: 57).

4.1 Kommunikationsbedarf nach Ozolins

Anhand einer Untersuchung zur Entstehung und Entwicklung öffentlicher Dolmetschdienste (Public Service Interpreting/PSI), erstellt Ozolins (2010) ein Modell zur Organisation translativer Dienstleistungen. Hierbei macht er vier Makrofaktoren aus, die deren Entstehung bedingen: (1) die Abhängigkeit von staatlicher Finanzierung; (2) die wachsende Sprachenvielfalt, die einfache Lösungsansätze und das Erstellen von Standards unmöglich macht (3) die behördliche Grundlage von Sprachdiensten, durch welche spezifische Bedürfnisse, Ressourcen oder Lösungsansätze immer auch von Behörden ausgemacht und erbracht werden, nicht aber durch Expert:innen aus dem Berufsfeld ; und (4) den sektorenübergreifenden Bedarf von Dolmetschdiensten, dem die öffentliche Hand Rechnung tragen sollte (2010: 196).

Neben diesen vier konstanten Makrofaktoren erkennt Ozolins fünf weitere, optionale Faktoren, die die Entstehung öffentlicher Dolmetschdienste beeinflussen: (1) die politische und gesellschaftliche Haltung gegenüber Einwanderung; (2) eine föderale oder zentralisierte Staatsform; (3) ein von offiziellen Behörden unterbreitetes Sprachangebot gegenüber einem von NGOs, Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder privaten Akteuren organisiertes Sprachangebot; (4) die Bevorzugung des Gerichtsdolmetschens gegenüber anderen Bereichen; und (5) die Haltung gegenüber dem Begriff ‚Dolmetschen‘, der häufig mit Konferenzdolmetschen gleichgestellt wird (2010: 197).

Angewendet auf Österreich ergibt sich für 2010 folgendes Bild: (1) Es gibt eine politisierte Reaktion auf Einwanderung (2) Die Staatsform ist eine nationale, mit starken lokalen Behörden in den jeweiligen Bundesländern; (3) Dolmetschangebote gibt es sowohl durch Behörden als auch durch NGOs; (4) Gerichtsdolmetschen genießt einen privilegierten Stellenwert; (5) Dolmetscher:innen werden auch als Sprachmittler:innen bzw. -assistent:innen verstanden, und unter Dolmetschen wird vorwiegend Konferenzdolmetschen verstanden (2010: 202).

In seinem Modell wendet Ozolins diese Faktoren auf europäische Länder wie Belgien, Frankreich und Spanien, sowie auf Australien, Japan, Kanada, Südafrika und die USA an und stellt einen direkten Vergleich zwischen deren öffentlichen Dolmetschdiensten auf (2010: 202f). Es gilt allerdings hervorzuheben, dass diese Ergebnisse über fünfzehn Jahre zurückliegen und Entwicklungen bei bestimmten Faktoren in diesen Ländern ein für das Jahr 2026 unterschiedliches Bild vermuten lassen. So dürfte etwa die große Fluchtbewegung 2015/16 nicht nur zu einer anderen Wahrnehmung von Einwanderung bzw. Migration, sondern auch zu koordinierteren Dolmetschdiensten und, durch erweiterte Ausbildungsmöglichkeiten, zu einer größeren Professionalität von Dolmetscher:innen geführt haben.

Ozolins sieht in seiner Untersuchung von 2010 großen Entwicklungsbedarf bei öffentlichen Dolmetschdiensten und weist darauf hin, dass Sprachangebote nicht nur für Menschen wichtig sind, die der Mehrheitssprache nicht mächtig sind. Vielmehr sind diese Sprachangebote für Behörden essenziell, damit diese effizient für all ihre Klient:innen funktionieren können (2010: 211). Auf die Entwicklungen in Sachen Dolmetschdienste, die zwischen 2015 und 2026 in Österreich festzustellen sind, soll in der Folge eingegangen werden.

4.2 Qualitätsprüfung und Professionalisierung von Dolmetscher:innen

Auch wenn auf EU-Ebene ein Grundrecht auf Beiziehung einer:s Dolmetscher:in für Asylwerber:innen eingeräumt wird und die Verantwortlichkeiten bezüglich anfallender Kosten geregelt sind, fehlte es lange Zeit an einer Qualitätsprüfung der Dolmetschdienste bzw. der Dolmetscher:innen, auch in Österreich.

Im Jahr 2013 bemängelt Brigitte Schön, damaliges Vorstandsmitglied der UNIVERSITAS, dem Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen in Österreich, dass in Österreich bei der Einvernahme von Asylwerber:innen ungeschulte Laien zum Dolmetschen eingesetzt werden. Problematisch sei dies vor allem deshalb, weil Dolmetscher:innen eine wichtige Rolle im positiven oder negativen Ausgang eines Asylverfahren spielen. „Anders als EU und UNO, die von ihren DolmetscherInnen Diplome erwarten und Akkreditierungstests veranstalten, müssen DolmetscherInnen im Asylbereich in Österreich keine Befähigungsnachweise erbringen“, erklärt sie damals (Der Standard, 10. April 2013).

Auch weist sie auf einen Widerspruch hin: Einerseits werde an umfassenden Ausbildungen und Schulungen für (Laien-) Dolmetscher:innen gespart. Andererseits führten schlechte Dolmetschung häufig dazu, dass Asylanträger:innen gegen negative Entscheidungen der Behörden in Berufung gehen, was zu längeren Verfahren und damit zu höheren Kosten führt. Neben Mehrkosten für die öffentliche Hand birgt dieser Umstand aber auch ein anderes Risiko: Die unzureichende Qualität von Dolmetschung und die Folgen, die diese mit sich zieht, bedeuten für Asylanträger:innen eine zusätzliche Belastung während des Asylverfahrens. „In der Muttersprache kommunizieren zu können hat neben dem rechtlichen Aspekt eine nicht zu unterschätzende emotionale und symbolische Ebene: die Wertschätzung“ (Kadrić 2014: 58). Diese Wertschätzung ist durch die fehlende Professionalität seitens der Dolmetscher:innen nicht immer gegeben. „Die qualifizierte Dolmetschung ist aber gleichermaßen wichtig für die jeweilige Institution. Sie gewährleistet reibungslose Abläufe, erleichtert die Sachverhaltsfeststellung, schafft Vertrauen und reduziert die Zahl der Rechtsmittel“ (Kadrić 2014: 72). Auf die zentrale Rolle, die Vertrauen beim Dolmetschen und vor allem beim Kommunaldolmetschen, u.a. im Asylverfahren oder in der Psychotherapie, einnimmt, wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Auch in der ersten Zeit, die eine asylsuchende Person in Österreich verbringt, kommen Dolmetscher:innen zum Einsatz, wie etwa in der Erstaufnahmestelle (EAST²²) Ost in

²² Für Unterbringung und Betreuung von Asylwerber:innen in den Erstaufnahmestellen (EAST), ist bis Mitte 2020 der private Dienstleister ORS zuständig. Ab Juli 2020 übernimmt die BBU diese Tätigkeit.

Traiskirchen, wo sie im Zuge des Zulassungsverfahrens die Einvernahme durch das BFA dolmetschen (Anhang I: 101). Doch obwohl es hier Qualitätsrichtlinien gibt, sind die Standards vergleichsweise niedrig, und eine externe Zertifizierung von Dolmetscher:innen ist nicht nötig (Anhang I: 100). Auch bei der Rechtsberatung in erster Instanz, die von NGOs getragen wird, kommen Dolmetscher:innen zum Einsatz (Anhang I: 101).

Eine wichtige Qualitätsprüfung, die zur Professionalisierung von Dolmetscher:innen in Bereichen wie dem Asylwesen beiträgt, erfolgt durch das BMI. Seit 2020 bietet sie eine durch das Referat V/S/1/c durchgeführte Kompetenzüberprüfung für Dolmetscher:innen im Asyl- und Migrationsbereich an (BMI 2026b). Sie ist verpflichtend, um als freiberufliche Dolmetscherin bzw. freiberuflicher Dolmetscher in das interne Dolmetscher- und Sachverständigenregister (DSR) für Behördenverfahren aufgenommen zu werden. Derzeit werden vom BMI (2026c) für ganz Österreich überwiegend Dolmetscher:innen für asiatische Sprachen (z.B. Bengali, Paschtu oder Urdu und afrikanische Sprachen (z.B. Amharisch, Tigrinya und Somali) gesucht.

4.3 Ausbildungsmöglichkeiten für Dialogdolmetscher:innen

Auch bei den Ausbildungsmöglichkeiten für Dolmetscher:innen im Asylbereich sind für den österreichischen Kontext in den letzten zehn Jahren enorme Entwicklungen festzustellen. Im Jahr 2015 erscheint das vom UNHCR Österreich sowie von Annika Bergunde und Sonja Pölabauer (als Projektleiterinnen) herausgegebene *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*, das in seiner zweiten aktualisierten Auflage (2021) mehrfach in dieser Arbeit zitiert wird.²³ In zwölf Lernmodulen bieten verschiedene Autor:innen umfangreiche Informationen zu Themen wie Asyl und Flüchtlingsschutz, die Rolle von Dolmetscher:innen im Asylverfahren, Dolmetschetechnik oder psychisches Erleben von Dolmetscher:innen. Jedes Lernmodul schließt mit einem Aktivitäten- und Übungsblock ab, durch den die auszubildenden Dolmetscher:innen bzw. Laiendolmetscher:innen das Erlernte einüben und in der Praxis des Dolmetschens im Asylverfahren anwenden bzw. berücksichtigen können.

²³ Eine dritte aktualisierte Auflage ist 2023 erschienen.

4.3.1 Ausbildungsmöglichkeiten für Dari und Paschtu

Noch zu Beginn der 2010er Jahre gab es für Sprachen wie Dari und Paschtu²⁴, die zwei Amtssprachen Afghanistans, keine Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich (Der Standard, 10. April 2013). Dieser Umstand führte in der großen Fluchtbewegung 2015/16, als tausende Afghaninnen und Afghanen nach Österreich kamen, zu Engpässen bei Dolmetschangebote, und es musste verstärkt auf Laiendolmetscher:innen zurückgegriffen werden. Im Fall von afghanischen Asylwerber:innen wurde dies auch deshalb zum Problem, weil diese Laiendolmetscher:innen bisweilen nicht die jeweilige Sprachvarietät der Klient:innen verstanden.

In Österreich werden häufig auch Kommunikationsprobleme beobachtet, wenn AsylwerberInnen aus Afghanistan in Dari gedolmetscht werden. Dari kennt sehr viele unterschiedliche Varietäten und es kommt häufig vor, dass DolmetscherInnen und AsylwerberInnen unterschiedliche Varietäten verwenden. So verwenden beispielsweise viele AsylwerberInnen Hazaragi, welches sich von anderen Dari-Varietäten unterscheidet. (Rienzner 2021: 153)

Hier zeigt sich, dass das eingangs beschriebene, bisweilen äußerst reduzierte Bild, dass sich der Westen von Afghanistan macht, auch direkte Folgen für solch konkrete Lebenssituationen wie die Einvernahme einer afghanischen Antragstellerin in Österreich haben kann. Seitens der Behörden wird man sich vielleicht so etwas denken wie: ‚Dolmetscher:in und Klient:in kommen aus demselben Land. Das wird schon passen‘ (vgl. Anhang I: 105). Mojtaba Tavakoli, der im *Trainingshandbuch* zu Wort kommt, geht noch etwas genauer auf diese Problematik ein:

In Afghanistan werden sehr viele unterschiedliche Dialekte gesprochen. Teilweise verstehen sich die Personen aus unterschiedlichen Regionen nicht. Die Hazara-Ethnien besitzen ihren eigenen Dialekt, ebenso wie die Paschtunen-Ethnien, sowie die Tadschiken und Usbeken. Vor diesem Hintergrund kann es sehr viele Schwierigkeiten während der Einvernahme geben, wenn ein Paschtune für einen Hazara übersetzt. (Mojtaba Tavakoli in: Pöllabauer 2021: 59)

Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass es für gute Dolmetscher:innen keinen Ersatz gibt bzw. nach Möglichkeit nicht geben sollte, denn eine dürftige Dolmetschung kann bisweilen schlimmer sein als gar keine (Barsky 2012: 69). ‚Gut‘ wird hier im Sinne von ‚für den Einsatz geeignet‘ bzw. ‚auf die jeweilige Kommunikationssituation gut vorbereitet‘ verstanden. Was hier für Dolmetscher:innen gilt ist aber auch für die Vertreter:innen der Asylbehörde wichtig: „Ein profundes Wissen um interkulturelle Kommunikationsprobleme und ein detailliertes Hintergrundwissen über die Herkunftsländer der jeweiligen AsylbewerberInnen erscheinen – sofern

²⁴ Im Deutschen ist neben ‚Paschtu‘ auch die Schreibweise ‚Paschto‘ geläufig, wie etwa beim BMI (2026c). In dieser Arbeit wird durchgehend die erste Schreibweise verwendet.

die Beamten dieses Wissen nicht bereits besitzen – dringend erforderlich” (Pöllabauer 2005: 453).

Dennoch ist auch klar, dass jede:r noch so gute:r Dolmetscher:in nicht allwissend sein kann. Bancroft et al. erinnern daran (2013: 99), dass Dolmetscher:innen keine Kulturexpert:innen sind und niemals kulturspezifische Informationen geben sollten, die sich als ungenau, unangebracht oder irreführend erweisen könnten. Es sei stets zu beachten, dass jede:r Klient:in ein Individuum und kein Kulturbeispiel ist. Daraus ergibt sich für Dolmetscher:innen, dass sie ein gutes Gleichgewicht halten müssen zwischen linguistisch-kulturellem Sachverstand und professioneller Zurückhaltung bzw. Einschätzung, in welcher Kommunikationssituation er/sie die Rolle des/der Kulturvermittler:in einzunehmen hat.

Für die Dolmetschung von Afghan:innen sollten Dolmetscher:innen in Österreich zumindest für die unterschiedlichen Dialekte, die in Afghanistan gesprochen werden, sensibilisiert werden, um gravierenden Verständnisproblemen mit Klient:innen vorzubeugen. Dahingehend gibt es mittlerweile verschiedene Ausbildungsangebote.

Das Postgraduate Center der Universität Wien bietet etwa die Lehrveranstaltung ‚Translation in besonderen Settings: Arabisch/Dari/Farsi/Ukrainisch‘ (Postgraduate Center 2026) und die Universität Innsbruck Professionalisierungskurse für Laiendolmetscher:innen in u.a. Dari und Paschtu an (Universität Innsbruck 2025b).²⁵

Ein weiteres Ausbildungsangebot findet sich bei den Volkshochschulen (VHS) in Österreich, die seit 2019 in Kooperation mit dem UNHCR Österreich und dem Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien den Lehrgang *Dolmetschen im Asyl- und Polizeibereich* anbieten, welcher auf die fachspezifische Qualifizierung für den Einsatz als Dolmetscher:in in diesem Bereich abzielt (VHS 2024). Der Lehrgang richtet sich sowohl an Personen, die eine Dolmetschausbildung absolviert haben als auch an solche, die noch über keine Ausbildung in dem Bereich verfügen. Mit Deutsch als Arbeitssprache werden die Kursteilnehmer:innen durch Expert:innen aus den Bereichen Dolmetschen, Asyl und Polizei begleitet.

4.3.2 Datenbank der Plattform Dialogdolmetschen

Eine hervorragende Übersicht über aktuelle Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich Dialogdolmetschen in Österreich bietet die Datenbank der Plattform Dialogdolmetschen

²⁵ Die Grundausbildung ‚Community Interpreting‘ der Universität Innsbruck fand 2025 zum dreizehnten Mal statt und hat bislang zweihundert Personen in verschiedenen Sprachen ausgebildet. Das Ausbildungsformat wurde 2024 mit der *SozialMarie* ausgezeichnet, einem Preis für sozial innovative Projekte in Mitteleuropa (Universität Innsbruck 2025b).

(dialogdolmetschen.at/datenbank) und insbesondere die hier einzusehende *Übersichtsdarstellung über Qualifizierungs- und Sensibilisierungsinitiativen im Bereich Dialogdolmetschen in Österreich (2001-2021)* (Pöllabauer et al. 2021). Letztere listet das detaillierte Studienangebot sowohl an öffentlichen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen (überwiegend in Graz, Innsbruck und Wien) als auch Weiterbildungsangebote anderer Einrichtungen (etwa vom Österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher, dem Wiener Gesundheitsverbund oder der Diakonie) auf. Für Interessent:innen gibt es ausführliche Informationen u.a. zur Zielgruppe, den Zugangsvoraussetzungen, dem jeweiligen Ausbildungsinhalt, dem Unterrichtsformat, den Kosten und der Qualifikation der Lehrenden.

Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass Dari und Farsi in der Sprachkombination mit Deutsch am Postgraduate Center der Universität Wien in der Ausbildung zur akademischen Behördendolmetscherin bzw. zum akademischen Behördendolmetscher und als Master of Arts (MA), sowie an der VHS Oberösterreich in Linz für ein Zertifikat für Laiendolmetscher:innen angeboten wird (Pöllabauer et al. 2021: 27-30; 37).

4.4 Dolmetschdienste in Österreich

4.4.1 Dolmetschwesen der BBU

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) bietet neben der Grundversorgung, der Rechtsberatung und Rechtsvertretung, der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe und der Menschenrechtsbeobachtung auch Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für Asylwerber:innen, Asylsuchende, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen an (BBU 2026). Im Jahr 2019 durch das Errichtungsgesetz gegründet, übernimmt sie diese Tätigkeiten ab 2021 im Auftrag der Bundesrepublik Österreich (Anhang II: 105). Organisatorisch liegt die Abteilung Dolmetschwesen der BBU im Geschäftsbereich der unabhängigen Rechtsberatung, und die angestellten bzw. eingesetzten Dolmetscher:innen sind, so wie die Rechtsberatung, unabhängig und nicht weisungsgebunden, was ein essenzieller Umstand ist (Anhang II: 107). Seit seiner Einrichtung arbeitet das Dolmetschwesen der BBU eng mit dem BMI zusammen und übernimmt, in leicht abgewandelter Form, auch dessen Dolmetschkompetenzüberprüfung (Anhang II: 108), was einer Qualitätssicherung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bereich Asyl gleichkommt.

Die festangestellten und die freiberuflichen Dolmetscher:innen der BBU decken bis zu sechzig Sprachen ab. Hiervon sind zwei Dolmetscher:innen für Farsi und Paschtu sowie drei Dolmetscher:innen für Dari zuständig, wobei auch Überschneidungen möglich sind, d.h.

gewisse Dolmetscher:innen decken mehrere Sprachen ab (Anhang II: 110f). Die Dolmetscher:innen werden für die verschiedenen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen der BBU sowohl vor Ort als auch aus der Ferne (per Telefon und per Video – engl.: ‚remote interpreting‘) eingesetzt, wodurch deren Verfügbarkeit in ganz Österreich gewährleistet wird (Anhang II: 109).

Besonders hervorzuheben ist die Vorgabe der BBU, dass für besonders vulnerable Personen nach Möglichkeit das Vor-Ort-Dolmetschen bevorzugt wird. Bei diesen Personen kann es sich etwa um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, alleinstehende Frauen mit Kindern, Opfern von Gewalt oder Personen mit LGBTQIA+-Hintergrund handeln (Anhang II: 109).

Gerade bei kleinen Sprachcommunities erweist sich allerdings in manchen Fällen im Gegenteil die Ferndolmetschung als angebracht, um die Anonymität von Dolmetscher:in und Klient:in zu wahren (Anhang II: 110). Die Vorteile bzw. Anwendungsempfehlungen beider Settings, Vor-Ort-Dolmetschung und Ferndolmetschung (per Telefon oder Video), sind evidenzbasiert und werden durch Forschungsergebnisse aus der Translationswissenschaft gestützt (Anhang II: 110), so wie es im Fall von ‚telephone interpreting‘ (TI) (Ozolins 2011) u.a. auch in ärztlichen Konsultationen von fremdsprachigen Migrant:innen gezeigt wurde (Jaiteh et al. 2022).

Weiteren Entwicklungsbedarf gibt es für Dolmetschleistungen u.a. im medizinischen Bereich, bei der Bereitstellung finanzieller Mittel und bei der Vereinheitlichung von Dolmetschdiensten (Anhang II: 112). Außerdem stellt die Ausbildung bzw. Professionalisierung von Dolmetscher:innen ‚kleinerer‘ Sprachen weiterhin eine Herausforderung dar. Hier erscheint die bereits enge Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten wie Universitäten und Fachhochschulen maßgeblich zu sein, um etwa ein mögliches Konzept auszuarbeiten, das Laiendolmetscher:innen „fit macht für den Job“ (Anhang II: 113).

Die Tatsache, dass die Dolmetschleistungen der BBU durch rechtliche Rahmenbedingungen seit 2021 sichergestellt werden, ist im Vergleich zur Vergangenheit ein bedeutender Fortschritt (Anhang II: 114) und für ein vergleichsweise kleines Land wie Österreich bemerkenswert (Anhang 2: 114). Gerade vulnerable Menschen werden durch dieses Rechtsgehör geschützt, und es bleibt abzuwarten, ob es hier durch die GEAS-Reform in Zukunft keine grundlegenden Veränderungen geben wird (Anhang II: 114). Insgesamt ist festzuhalten, dass die BBU durch ihre Abteilung Dolmetschen zu einer wichtigen Professionalisierung von Dolmetscher:innen im österreichischen Asylwesen beigetragen hat (vgl. Anhang I: 104) .

4.4.2 Dolmetschregister des ÖVGD

Neben dem bereits genannten Dolmetscher- und Sachverständigenregister (DSR) des BMI muss an dieser Stelle noch auf die Mitgliederdatenbank des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen (ÖVGD) hingewiesen werden. Diese Datenbank wird als Dienstleistung für alle Gerichte und Behörden, sowie für Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt (ÖVGD 2026).

Darüber hinaus ist der ÖVGD in das Zertifizierungsverfahren von Gerichtsdolmetscher:innen miteingebunden, zur Vorbereitung dessen es Seminare anbietet und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellt. Nicht zuletzt kooperiert der ÖVGD durch Information, Vernetzung und fachlichen Austausch auch mit Ausbildungsstätten wie dem Postgraduate Center in Wien, um das gesetzlich geregelte Eintragungs- und Prüfungsverfahren für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen durch die österreichische Justiz zu unterstützen (Postgraduate Center 2026).

4.4.3 Ein Dolmetschservice für Österreich?

Klaus Hofstätter von der asylkoordination erklärt, dass es einen Dolmetschservice als solchen, im Sinne von allgemeinen und individuellen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens in der jeweiligen Muttersprache der Asylwerber:innen, in Österreich nicht gibt (Anhang I: 100). Oftmals stehen Asylwerber:innen in den ersten Tagen, Wochen und Monaten nach ihrer Ankunft nur Informationsblätter zur Verfügung, um ein Verständnis dafür zu bekommen, was sie während des Asylverfahrens erwartet. Angesichts der Tatsache, dass vielen Geflüchteten die bisweilen komplexen juristischen Begriffe völlig fremd sind, erweisen sich diese Informationsblätter allerdings als völlig unzureichend (Anhang I: 100). Gerade in dieser ersten, kritischen Phase für Asylwerber:innen erscheint ein koordinierter Dolmetschservice unerlässlich, um ihnen alle Mittel an die Hand zu geben, die ersten Schritte ihres Asylverfahrens in ermächtigter und würdevoller Weise zu gehen.

4.5 Die Rolle der/s Dolmetscher:in

Wenn Dolmetscher:innen im Asylkontext für geflüchtete Personen dolmetschen sind sie, wie in anderen Settings auch, kein gänzlich neutrales Sprachrohr. Durch ihre Tätigkeit bietet sich ihnen die Möglichkeit, sich ihrer selbst bewusst zu werden. “Acting as the voice of the voiceless is the first step toward becoming aware of one’s own voice” (Bahadır 2010: 132).

Die Rolle ist mit der in den 1950er und 1960er Jahren entstandenen Rollentheorie ein zentrales Konzept der Sozialwissenschaft (Pöllabauer 2021: 52). Auch in der Translationswissenschaft ist die Rolle von Dolmetscher:innen bereits viel beforscht worden. Gerade im Tätigkeitsfeld des Dolmetschens im Asylverfahren zeigt sich, dass selbst für professionelle Dolmetscher:innen „die Frage des Rollenverhaltens in der Praxis weitaus komplexer [ist], als es die berufsethischen Kodifizierungen vermuten lassen (Pöchlhammer 2008: 185). Gerade – aber eben nicht nur – für Laiendolmetscher:innen erscheinen daher Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote, wie es sie mittlerweile in Österreich zu finden gibt, unerlässlich, damit sie sich dieser Rolle bewusst werden.

Eine von vielen wichtigen Fragen ist die Treue der Dolmetschung und welche Rolle der/die Dolmetscher:in gegenüber dieser einnimmt. „Wie treu und vor allem *wem* ein Translat treu sein muss, ist eine zentrale Frage der funktionalen Translationswissenschaft“ (Kadrić 2011: 46). Im Asylverfahren müssen Dolmetscher:innen das, was Asylwerber:innen sagen, dolmetschen „ohne eigenständig etwas hinzuzufügen oder wegzulassen oder die Gesprächsinhalte zu verändern“ (Pöllabauer 2021: 54). Neben inhaltlicher Vollständigkeit, der Berücksichtigung nonverbalen Verhaltens von Gesprächsteilnehmer:innen und Transparenz gegenüber diesen über ihr eigenes Verhalten (z.B. wenn sie rückfragen) ist auch die Gesprächssteuerung von Dolmetscher:innen von Bedeutung (2021: 54f).

Das Bild der unsichtbaren Dolmetscher:innen scheint nicht mehr aktuell, auch oder gerade durch die Feststellung, dass Dolmetscher:innen bei der Gesprächssteuerung zwischen den Kommunikationsteilnehmer:innen im Asylkontext bisweilen sehr aktiv sind.

Bei einer detaillierten Analyse zeigt sich, dass sie oft eigeninitiativ in die Gesprächssteuerung eingreifen und zuweilen völlig die Vernehmungsführung übernehmen. Die Dolmetscherinnen nehmen in ihren Dolmetschungen nicht nur Veränderungen des Registers und der Ausdrucksweise der jeweiligen SprecherInnen vor, sondern stellen zuweilen auch eigenständig Rückfragen oder liefern Erklärungen. Es wird ihnen offensichtlich weitaus mehr Freiraum zugestanden als häufig angenommen. (Pöllabauer 2005: 441)

Eine kontrovers diskutierte Rolle von Dolmetscher:innen im Asylverfahren ist die der Helferin bzw. des Helfers. Wie weiter oben gesehen sind Kommunaldolmetscher:innen meist in Gesprächssituationen tätig, in denen sie für mindestens eine sozial bzw. institutionell schwächer gestellte Person dolmetschen. Hier können Dolmetscher:innen das Gespräch so steuern, dass sie dem/der Asylwerber:in als Helfer bzw. Helferin zur Seite stehen. Das bedeutet nicht zwangsläufig einen Verrat an der Gegenseite, also z.B. an dem/der Behördenvertreter:in. Im Gesundheitsbereich kann es beispielsweise äußerst wichtig sein, „dass Dolmetscher:innen

zugleich auch Kulturmittler:innen sind, um die inhärente Benachteiligung von Patient:innen in einem fremden System zu kompensieren (Pöchlhammer 2008: 183). Diese Notwendigkeit lässt sich problemlos auf das Dolmetschen im Asylkontext übertragen, wo Asylwerber:innen in mitunter langwierigen Verfahren einem institutionellen Mechanismus ausgeliefert sind, dessen Funktionsweisen sie nicht unbedingt gänzlich begreifen (können).

Nicht zu unterschätzen ist für Dolmetscher:innen im Asylverfahren außerdem „die Situation und die Schwere des Verhandelten, es geht ja um den rechtmäßigen Aufenthalt am Ende einer Flucht, für die und auf der [der Asylsuchende] wohl auch sein Leben riskiert hat“ (Anhang I: 104). Angesichts der oftmals belastenden Fluchtgeschichten, die sie für Asylwerber:innen dolmetschen, besteht für Dolmetscher:innen sogar die Gefahr der sekundären Traumatisierung, oder Retraumatisierung, um die es noch im nächsten Kapitel gehen wird.

Die letzte Frage der Rolle von Dolmetscher:innen im Asylverfahren, um die es hier gehen soll, ist die der Körperlichkeit. Tatsächlich treten in der Asylanhörnung die Körper der Gesprächsteilnehmer:innen in den Hintergrund. „Mit der Spezialisierung auf die direkte Rede sowie auf das Frage-Antwort-Spiel werden die Körper der Teilnehmer aus der Überlieferung vertrieben“ (Scheffer 1998: 261). Was diese Abwesenheit der Körper für die beteiligten Personen, nicht zuletzt aber auch für den Ausgang einer Einvernahme bedeuten könnte, stellt eine durchaus interessante Forschungsfrage dar. Gibt es möglicherweise eine ‚Körperlichkeit des Dolmetschens‘?

Diese Frage erfährt gerade in Zeiten KI-gestützter Übersetzungs- und Dolmetschhilfen eine neue Relevanz. Auch Klaus Hofstätter von der asylkoordination österreich (Anhang I: 104) verweist darauf, dass es hier mehr Problembewusstsein bei Auftraggeber:innen brauche. Digitale Übersetzungshilfen könnten zwar sprachlich korrekt erscheinende Sätze erzeugen, aber sie würden diese relativ kontextlos „von einer Welt in die andere“ übertragen; ob dabei auch die situativen, kulturellen und konzeptuellen Bedeutungen hinter den Wörtern erfasst werde, bleibe eine andere Frage. Gerade daran zeigt sich möglicherweise, dass die körperliche Präsenz und Ausdruckskraft von Dolmetscher:innen nicht nur eine äußere Begleiterscheinung der Kommunikation ist, sondern Teil einer situativen Einbettung, in der Vertrauen entstehen kann.

4.6 Allianzen, Macht und Handlungsspielräume

Neben der Rolle von Dolmetscher:innen sind auch deren mögliche Allianzen mit dem/der Klient:in oder dem/der Institutionsvertreter:in, das Machtgefälle zwischen Gesprächsteilnehmer:innen bzw. die Macht, die Dolmetscher:innen im Gesprächsverlauf zuteilwird und deren Handlungsspielräume seit vielen Jahren Forschungsgegenstand in der Translationswissenschaft.

Pöchhacker (2008: 185) weist darauf hin, dass das Einsetzen von Laiendolmetscher:innen (was gerade bei kleineren Sprachen oft der Fall ist) im Bereich von Asyl- und Polizeibehörden ohne entsprechende Qualitätssicherung (vgl. Anhang II: 113) dazu führen kann, dass die ungeschulten Dolmetscher:innen aufgrund ihres fehlenden Rollenverständnisses den sich ihnen öffnenden Handlungsspielraum nutzen, um „ihre Macht in den Dienst der einen oder der anderen Seite [zu] stellen und nicht nur mit gespaltener Loyalität sondern auch ‚mit gespaltener Zunge‘ [zu] sprechen“ (Pöchhacker 2008: 185).

Hier ist der Begriff der Loyalität ebenfalls von zentraler Bedeutung, weil er im Fall des Dolmetschens im Asylverfahren einen Hinweis darauf geben kann, über welchen Handlungsspielraum Dolmetscherinnen und Dolmetscher etwa bei der Einvernahme verfügen.

Loyal zu sein bedeutet, dass die Translatorinnen und Translatoren im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners, der zwischen den verschiedenen Interessen- und Machtkonstellationen der Handlungspartnerinnen und -partner und den unterschiedlichen kulturellen Normen gefunden werden kann, handeln. (Kadrić 2011: 48)

Die Macht von Dolmetscher:innen liegt u.a. darin, dass sie meist als einzige alle Gesprächspartner:innen der jeweiligen Kommunikationssituation verstehen bzw. mit diesen auch direkt, etwa durch Rückfragen, kommunizieren können. Neben dem Machtgefälle, das zwischen dem/der Institutionsvertreter:in und dem/der Asylwerber:in besteht, stellt die Macht von Dolmetscher:innen ein fundamentales Element der Gesprächssituation dar.

Wie Dolmetscher:innen ihre Macht missbrauchen können und welche Konsequenzen das nach sich zieht, veranschaulicht Pöchhacker (2008) anhand einer Kurzgeschichte des britischen Schriftstellers David Gaffney. In dieser verspielt ein Dolmetscher bei seinem Einsatz zwischen einem Beamten einer Einwanderungsbehörde und einem albanischen Antragssteller durch seine abstrusen Windungen und Wendungen – oder: seine Unprofessionalität – nicht nur jegliches Vertrauen, sondern letztlich auch sein Arbeitsverhältnis mit der Asylbehörde. Durch dieses literarische Beispiel wird jedoch vor allem auf die Vorstellung der Dolmetscherrolle hingewiesen, die bei Gaffney und anderen Schriftsteller:innen gängig zu sein scheint. In dieser

verändern und verfälschen Dolmetscher:innen absichtlich das Gesagte. Das deckt sich allerdings nicht mit Forschungsergebnissen der Translationswissenschaft.

Entsprechend dem Berufsethos der Dolmetscher [...] geht es beim Dolmetschen nicht um die Durchsetzung eigener Vorstellungen oder Interessen, sondern um den Dienst an den anderen, der nach bestem Wissen und Gewissen zu verrichten ist. (Pöchhacker 2008: 181f)

Nichtdestotrotz verfügen Dolmetscher:innen, wie es die Soziologie gezeigt hat, über gewisse Handlungsoptionen bzw. -spielräume, die sie nutzen können. Hierdurch kann ein:e Dolmetscher:in wie bereits erwähnt zum:r Helfer:in für die eine und zur Verräter:in für die andere Gesprächspartei werden (2008: 182).

In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass Dolmetschangebote im österreichischen Asylkontext auf mehreren Ebenen zu betrachten sind. Erstens besteht ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf Verständigung. Zweitens hängt die Qualität dieser Verständigung an einer Vielzahl von Kriterien. Drittens ist Sprachmittlung auch eine Frage von Dialekten, Herkunft, Geschlecht, Rollenverständnis und Vertrauen.

Als ich klein war, sagten alle: „Vertraue jedem, aber traue niemandem.“
Ich wusste nicht, was Vertrauen bedeutet und wie ich lernen kann, anderen zu vertrauen.
Soll ich meinen Eltern vertrauen?
Soll ich meiner Religion vertrauen?
Soll ich meiner Regierung vertrauen?

— Shahzamir Hataki²⁶, *Vertrauen* (Auszug)

5 Vertrauen als Voraussetzung für gelingendes Dolmetschen

„Ich vertraue ihr blind“, „Diesem Kerl traue ich nicht über den Weg“, „Suchen Sie sich eine Person Ihres Vertrauens“ oder das vielgehörte „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Vertrauen ist allgegenwärtig und kann als essenzieller Bestandteil unserer sozialen Ordnung betrachtet werden. Doch obwohl wir den Begriff regelmäßig, und häufig mit viel Selbstvertrauen gebrauchen, ist er gar nicht so leicht zu erklären. Wie definiert sich Vertrauen? Welche Formen kann es annehmen und warum spielt es auch im Kommunal Dolmetschen bzw. beim Dolmetschen im Asylwesen eine so wichtige Rolle? Welche Theorien und Methoden stehen uns zur Beforschung von Vertrauen zur Verfügung?

Dem Duden nach ist Vertrauen das „feste Überzeugtsein von der Verlässlichkeit, Zuverlässigkeit einer Person, einer Sache“.²⁷ In Gablers Wirtschaftslexikon findet sich eine ausführlichere Definition: „Vertrauen ist die Erwartung, nicht durch das Handeln anderer benachteiligt zu werden [...] [und] wird auch als multidimensionales Konstrukt verstanden, welches Dimensionen wie Integrität, Kompetenz und Wohlwollen umfasst“ (Lin-Hi und Suchanek 2026). Allerdings deckt sich diese Erwartung nicht zwangsläufig mit der Realität. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Vertrauen primär in Situationen benötigt wird, die von sozialer Unsicherheit geprägt sind (Birbaumer und Wertheimer 2016: 19). Die Notwendigkeit des Vertrauens geht damit auch oftmals mit dem Risiko des Betrugs einher, „sodass Vertrauende stets die Wahrscheinlichkeit positiver oder negativer Konsequenzen seines Vertrauens abschätzen muss“ (2016: 19).

Einen weiteren Hinweis darauf, was Vertrauen bedeutet, kann uns die Philosophie geben. Der in Wien geborene Religionsphilosoph Martin Buber ist vor allem für seine Arbeiten

²⁶ Shahzamir Hataki wurde 2000 in Mazar-e-Sharif geboren. Im Alter von fünfzehn Jahren floh er allein nach Deutschland. Insgesamt drei Monate war er unterwegs und wäre auf der Überfahrt nach Griechenland beinahe ertrunken (The Poetry Project 2026). Mehr Gedichte von Shahzamir Hataki sind zu finden unter: <https://thepoetryproject.de/poesie/verfasser/shahzamir-hataki> (Stand 19. Juni 2026).

²⁷ Duden Online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vertrauen> (Stand: 15.04.2026)

zur Dialogphilosophie und zum Chassidismus bekannt. In seinen *Einsichten* (1953) unterscheidet er zwischen ‚an jemanden glauben‘ und ‚jemandem vertrauen‘:

Einem vertrauen ist etwas anderes. Das heißt gewiß sein, daß dieser Mensch, dem man vertraut, in einem ganz bestimmten positiven Verhältnis zur Wahrheit steht. In was für einem Verhältnis denn? Doch nicht als ihr Abgesandter? Das freilich nicht; aber als ihr Diener. Wer der Wahrheit dient, kann sich ebensogut wie andre Menschen irren; aber seine Irrtümer weisen auf die Wahrheit hin, sie sind ihr zugewandt, sie führen auf sie zu. Einem Menschen vertrauen heißt an die Wahrheit glauben, der man dienen kann, die Wahrheit, die nicht von unsern Gnaden, sondern von deren Gnaden wir bestehn. (Buber 1953: 79)

Einige wichtige Denkrichtungen liefern uns diese Definitionen bereits. Wie aber lässt sich das subjektive Erfahren von Vertrauen als Forschungsgegenstand greifen? Und welche Theorien und Methoden stehen Translator:innen zu Verfügung, um Vertrauen im Kommunaldolmetischen zu beforschen?

5.1 Theorie des Vertrauens nach Möllering

Georg Simmel (1858-1918), im Berlin des damaligen Preußen geboren, gilt als einer der frühen Theoretiker des Vertrauens. Guido Möllering (2001: 403) unterstreicht die herausragende Bedeutung von Simmels Theorie des Vertrauens für spätere Theorieentwicklungen und sieht es als unerlässlich, diese auch heute zu berücksichtigen. Tatsächlich verfügt sie über die Besonderheit, im Gegensatz zum Großteil heutiger Forschung, nicht vorrangig die funktionalen Eigenschaften von Vertrauen zu untersuchen, sondern in letzterem ein unsicheres Element, einen rational nicht nachvollziehbaren Moment der Vertrauensbildung auszumachen. „[Simmel] presumes a much weaker link between the identifiable bases of trust and the actual expectations that human beings have when they reach the state of trust“ (2001: 404).

Die ‚Suspension‘ stellt den Moment dar, in dem sich der Mensch vom genauen Wissen, von nachvollziehbaren und ‚guten‘ Gründen abkehrt und sich durch den ‚leap of trust‘ in eine Vertrauenssituation begibt, d.h. sozusagen ins kalte Wasser springt, um sich einem anderen Menschen oder einer Institution anzuvertrauen.²⁸ Interessant ist hier auch die Relevanz, die Vertrauen nicht nur auf zwischenmenschlicher, sondern auch auf institutioneller Ebene spielt.

²⁸ Ein solcher ‚Sprung ins Vertrauen‘, der umso leichter fällt, als die andere Person bereits Vertrauen vermittelt, findet sich auch in einem der bekanntesten Werke der Weltliteratur. In *Der kleine Prinz* von Antoine de Saint-Exupéry steht der Erzähler der Geschichte nach einer Bruchlandung in der Wüste kurz vor dem Verdursten. „Der kleine Prinz gibt ihm durch sein bloßes Da-Sein und sein wortlos entschiedenes, unbeirrbares Vertrauen wieder Mut. Er sucht weiter und findet schließlich den rettenden Brunnen“ (Birbaumer und Wertheimer 2016: 47).

Bei der Bildung späterer Theorien wird diese Unterscheidung aufgegriffen und weiter konzeptualisiert (2001: 406).

5.2 Typen und Ebenen des Vertrauens

Wie oben erwähnt unterscheidet man dort, wo es zu einer Vertrauenssituation kommt (oder nicht) zwischen einer zwischenmenschlichen und einer institutionellen Ebene. Edwards et al. (2006: 2) nennen noch weitere Bezeichnungen für diese (identischen oder ähnlichen) Ebenen, etwa spezifisches vs. allgemeines oder persönliches vs. abstraktes Vertrauen. Dabei beziehen sie sich auch auf Giddens, der eine Unterteilung in eine Mikro- und Makroebene macht, wobei sich diese nicht exakt mit den oben genannten Ebenen decken. In jedem Fall aber gilt: Vertrauen ist nie ‚ganz‘ und bringt immer auch ein gewisses Risiko und unvollständiges Wissen mit sich (Edwards et al. 2006).

Tipton (2010) unterstreicht in ihrer Studie über Vertrauen bei gedolmetschten Treffen im Sozialbereich, dass Vertrauen niemals statisch, sondern immer ein Prozess ist. Genauer gesagt sieht sie Vertrauen als Bestandteil eines Prozesses, bei dem, wie in diesem Fall zwischen Klient:in und Dolmetscher:in, das Erreichen eines gemeinsamen Ziels ausgehandelt wird – was unbewusst geschieht. Um den prozesshaften Charakter von Vertrauen weiter zu verdeutlichen, unterscheidet Tipton zwischen dem Erfahren von Vertrauen (the ‚experience‘ of trust) und dem sogenannten ‚Machen‘ von Vertrauen (the ‚doing‘ of trust).²⁹

Eine weitere interessante Unterscheidung liefert Greener (2003: 81-84) in seinem Theoriemodell, das Vertrauen in einem Machtgefälle verortet. Demzufolge gibt es drei Typen von Vertrauen: freiwilliges (voluntary trust), gezwungenes (coercive trust) und hegemoniales Vertrauen (hegemonic trust). Bei Ersterem verzichtet man bewusst auf Berechnung und lässt sich ‚aus freien Stücken‘ auf den anderen ein. Es überrascht daher nicht, dass freiwilliges Vertrauen vornehmlich im familiären bzw. vertrauten Kontext der (Freundes-) Gruppe oder der Community vorherrscht, primär also anderen Menschen entgegengebracht wird. Doch auch per se vertrauenswürdigen Institutionen wie etwa dem NHS (dem staatlichen Gesundheitsdienst Großbritanniens) kann freiwilliges Vertrauen entgegengebracht werden (Greenhalgh und Robb 2006).

²⁹ Im Deutschen muss hier ein Wortschatzmangel festgestellt werden, der zu fehlender Präzision führen kann. Da wo das Englische zwischen ‚trust‘ und ‚confidence‘ unterscheidet, was jeweils unterschiedliche und in der Forschung bisweilen klar differenzierte Begriffe benennt, verfügt das Deutsche nur über ein Wort: ‚Vertrauen‘. Durchaus interessante Erklärungen zu dieser Unterscheidung werden hier nicht weiter ausgeführt, und ‚Vertrauen‘ wird verwendet, um sowohl ‚confidence‘ als auch ‚trust‘ zu übersetzen.

Beim gezwungenen Vertrauen wähnt man sich in einer bestimmten Abhängigkeit und sieht dadurch keine Alternative. So versteht die Patient:in im Kontext einer ärztlichen Konsultation, dass sie auf die Dolmetscher:in angewiesen ist: „[...] patients are often (by virtue of disempowerment, illness, low health literacy, and lack of a shared language with the clinician) constrained to trust [...] also the professionalism, linguistic skill and probity of the interpreter“ (2006: 436).

Beim dritten Typ in Greeners Taxonomie des Vertrauens, dem hegemonialen Vertrauen, zieht man eine mögliche Alternative gar nicht erst in Erwägung: Das Machtgefälle ist derart groß, dass man sich der anderen Person, meist aber einer Institution, gänzlich unreflektiert beugt. Hier passt der Ausdruck gut des ‚blindes Vertrauen‘ gut.

5.2.1 Negatives Vertrauen

Diesen drei Typen des Vertrauens in der Translationswissenschaft kann mit Deniz Utlu ein vierter hinzugefügt werden. In seinem Essay über das Vertrauen definiert der deutsche Schriftsteller den Verdacht als *negatives* Vertrauen (Utlu 2024: 55). Als Beispiel nennt er die NSU-Mordserie, bei denen zwischen 2000 und 2006 neun Menschen mit Migrationsgeschichte durch die rechtsextreme Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) ermordet wurden. Während und nach der Mord- und Anschlagserie wurden Hinweise auf ein mögliches neonazistisches Motiv von den Ermittlungsbehörden nicht ernst genommen.³⁰ Zahlreiche Medien berichteten von den sogenannten ‚Döner-Morden‘ und kolportierten damit eine rassistische Stigmatisierung der Opfer.³¹

Hier zeigt sich die ganze Sprengkraft des negativen Vertrauens, also des nicht kritisch hinterfragten Verdachts: während mögliche Täter:innen und deren Motive lange Zeit übersehen oder aktiv ignoriert werden, werden Opfer und deren Angehörigen nicht ernst genommen, herabgesetzt und stigmatisiert. „Bei den NSU-Morden waren es eben nicht Neonazis gewesen, die die Behörden (und Medien) verdächtigten – ihnen wurde vertraut –, sondern die Opferangehörigen“ (Utlu 2024: 55).

³⁰ Spätere parlamentarische Untersuchungsausschüsse kommen zu dem Schluss, „dass strukturelle rassistische Vorurteile und routinisierte Verdachtsstrukturen, die sich beispielsweise in der Namensgebung für die Ermittlungskommissionen, in der regelmäßigen Zuordnung der Taten zum Bereich der ‚Ausländerkriminalität‘ sowie in den spezifischen Ermittlungsmaßnahmen niedergeschlagen haben, eine zentrale Ursache für die ausbleibenden Erfolge der Polizeiarbeit gewesen sind“ (Grittmann et al. 2015: 297).

³¹ Der rassistische Begriff ‚Döner-Mord‘ wurde 2011 zum *Unwort des Jahres* gewählt und steht symbolisch für „(...) eine besondere Zuspitzung einer weitgehend durch Fremdheit und Ausgrenzung gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen geprägten Berichterstattung“ (Grittmann et al. 2015: 298).

Auch für den Asylkontext sollte die Gefahr, die vom negativen Vertrauen ausgeht, nicht unterschätzt werden. Genährt durch den sich verschärfenden Sprachgebrauch beim Thema Migration, wie er weiter oben untersucht wurde, kann es dazu führen, dass Behördenvertreter:innen, nicht zuletzt aber auch Dolmetscher:innen, in den verschiedenen Stationen des Asylverfahrens, und ganz besonders während der Einvernahme, Asylwerber:innen unter Pauschalverdacht stellen. Mit anderen Worten: Wenn durch politische Einstellungen die Unglaubwürdigkeit der/des Asylwerber:in im Vordergrund steht, d.h. so etwas wie die ‚Voreinstellung‘ ist, dann ist ein faires Asylverfahren nicht gewährleistet, wie sich auch im österreichischen Kontext zeigt.

Das BFA ist eine dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde, seine erstinstanzlichen Entscheidungen sind stark geprägt von der politischen Ausrichtung des Ministeriums. Zumeist sind negative Entscheidungen die erwünschten, das beeinflusst die Prüfung der Glaubwürdigkeit und das Vorbringen der Asylwerber:innen deutlich. (Anhang I: 100f)

Eine Beforschung des Vertrauens im Kommunaldolmetschen und insbesondere im Asylkontext scheint daher von großer Bedeutung zu sein, nicht zuletzt um Schutzsuchenden die Bereitstellung qualifizierter Dolmetscher:innen zuzusichern, denen nicht von vorneherein mit negativem Vertrauen, also mit Verdacht begegnet wird.

5.3 Vertrauen im Asylkontext

Die Tatsache allein, dass ein:e Dolmetscher:in in einer Kommunikationssituation anwesend ist bildet die Möglichkeit, Vertrauen aufzubauen, wie Åberg et al. (2026) anhand einer Studie zum Vertrauensverhältnis zwischen Forscher:innen und Dolmetscher:innen, die bei der Durchführung wissenschaftlicher Interviews eingesetzt werden, zeigen. Um dieser Möglichkeit den größtmöglichen Raum zu geben, sind weitere grundlegende Faktoren wichtig:

Being able to understand each other and make ourselves understood is necessary for engagement because trust is based on commitment to the other person, taking risks, and taking those risks because you are informed that you will be protected. (Åberg et al. 2026: 99)

Vertrauen setzt den Willen voraus, miteinander in Beziehung treten zu wollen und zu können. Wenn es zu dieser Beziehung im Asylverfahren kommt, etwa in der Triade Verhandlungsleiter:in/Asylwerber:in/Dolmetscher:in, können die Beteiligten Risiken eingehen, da sie sich der Tatsache sicher sein können, geschützt zu werden. So jedenfalls sieht die ideale Situation aus – vor allem für den/die Asylwerber:in, dessen/deren Position in diesem Kontext besonders

vulnerabel ist: Er/sie muss dem/der Dolmetscher:in vertrauen (ihm oder ihr bleibt gar keine andere Wahl), wohlwissend, dass von der guten Zusammenarbeit mit diesem/r das Gelingen der Anhörung abhängt. Er oder sie muss davon ausgehen, dass alle beteiligten Akteur:innen das vermeintlich Beste anstreben.

Vertrauen heißt, dass ich mir sicher sein kann, dass es den falschen Ort und die falsche Zeit für mich nicht gibt. Vertrauen ist größer als Wissen, es ist das beruhigende Gefühl, dass ohne jeden Zweifel die Verantwortlichen in Behörden die Fähigkeit und die Integrität haben, wo sie können, das Beste für die Menschen zu tun. Dass alles schon in Ordnung sein wird. (Utl 2024: 44)

Jedoch wissen wir, dass es bei Behördengängen im Allgemeinen und in Asylanhörungen im Besonderen für Antragsteller:innen ein offensichtliches Machtgefälle gibt. Meyer erinnert daran, dass staatliche Einrichtungen und Prinzipien nicht per se gut sind bzw. das Beste für die Menschen tun: „(...) Institutionen sind nur so gut und hilfreich wie diejenigen, in deren Namen sie agieren. Der schöne Schein des Namens Demokratie und der sie tragenden Institutionen garantiert eben als solcher rein gar nichts“ (Meyer 2016: 58).

Darüber hinaus kann es in Asylanhörungen aber auch immer wieder zu zwischenkulturellen Missverständnissen kommen, wie Kälin (1986) bereits in den achtziger Jahren erkennt. Die Aufgabe von Dolmetscher:innen sei nicht nur das Vermitteln von Sprache und Information, sondern auch von Kultur. Der kulturelle Kontext von Wörtern und Konzepten müsse in ihre Dolmetschung einfließen, doch aufgrund von fehlender Feinfühligkeit, Professionalisierung oder langer und beschwerlicher Einsätze käme dieser Aspekt im Asylkontext oft zu kurz (1986: 233). Das schränkt nicht nur die Kommunikation zwischen Asylwerber:in und Dolmetscher:in ein, wie Kälin unterstreicht, sondern kann auch dazu führen, dass das Vertrauen zwischen beiden nicht ausreichend aufgebaut werden kann. Missverständnisse bei der Dolmetschung im Asylkontext können auf die kulturelle Relativität spezifischer Begriffe wie etwa unterschiedliche Zeit- und Raumvorstellungen sowie auf die kulturelle Determiniertheit von Lüge und Wahrheit zurückzuführen sein (Pöllabauer 2005: 110-120).

Problematisch kann auch der Umstand sein, dass Schlepper Geflüchteten oft dazu raten, eine bestimmte Fluchtgeschichte zu erzählen, um ihre Chancen auf einen positiven Asylbescheid zu erhöhen. „Das ist ein Problem, denn oft sind die wahren Fluchtgründe einer Person viel asylwertiger als jene, die ihr durch die Schlepper vermittelt wurden“ (Anhang I: 99). Das führt mitunter zu Situationen in denen Asylwerber:innen im Heimatland zwar tatsächlich persönlicher Verfolgung ausgesetzt waren, bei ihrer Einvernahme aber dennoch andere Gründe anführen (Pöllabauer 2005: 119).

5.3.1. Vertrauenspersonen

An dieser Stelle ist die wichtige Rolle von sogenannten Vertrauenspersonen zu erwähnen. In Österreich dürfen Asylwerber:innen per Gesetz in Begleitung einer Vertrauensperson sowie eines Vertreters bzw. einer Vertreterin zu Einvernahmen vor dem BFA oder dem BVwG erscheinen.

Mehr als von den gesetzlichen VertreterInnen geht von Vertrauenspersonen, die die AsylwerberInnen zu den Einvernahmen begleiten, eine beruhigende Wirkung aus. Vertrauenspersonen dürfen bei der Einvernahme anwesend sein, es ist ihnen jedoch nicht gestattet, in den Gesprächsverlauf einzugreifen. Wenn ihnen von den BeamtInnen das Rederecht erteilt wird, können sie Anmerkungen vorbringen. (Pöllabauer 2005: 78)

Die beruhigende Wirkung der Vertrauensperson auf den/die Asylwerber:in scheint von großer Bedeutung zu sein, gerade in solch wichtigen Momenten wie der Einvernahme, bei der es für den/die Asylwerber:in darum geht, während einer belastenden Gesprächssituation Vertrauen zu schöpfen.

5.3.2 Selbstreflexivität der Dolmetscher:innen

Bei der inneren Haltung von Dolmetscher:innen ist ein weiterer Faktor zu berücksichtigen: die Selbstreflexivität gegenüber der eigenen ethnischen Zugehörigkeit und der damit einhergehenden Gefahr, dass anstelle von freiwilligem Vertrauen freiwilliges *Misstrauen* seitens der Klient:in führt.

Untersuchungen haben ergeben, dass es zu Misstrauen zwischen Asylwerber:innen und Dolmetscher:innen kommen kann, wenn die Volksgruppe, denen diese angehören, der Volksgruppe der Asylwerber:innen feindlich gesinnt sind, was oft als Berufsgrund angegeben wird (Pöllabauer 2005: 176). Bei Asylanhörungen hat es sich zum Beispiel als heikel erwiesen, wenn kurdischen Türk:innen ein:e Dolmetscher:in aus der türkischen Bevölkerungsgruppe beigelegt wird (Pöllabauer 2005: 177).

Gerade in der für diese Arbeit relevanten Kommunikationssituation, bei der afghanische Asylwerber:innen über weite Strecken ihres Asylverfahrens von Dolmetscher:innen abhängen, ist diese Dimension des Vertrauens (oder dessen Ermangelung) nicht zu unterschätzen. Das liegt zum einen daran, dass es Aufgrund der engen Zusammenarbeit von Dolmetschern mit ausländischen Streitkräften vor der Rückkehr der Taliban diesen gegenüber in weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft, teils auch in der Diaspora, eine gewisse Abneigung gibt (Feroz 2021: 96). Zum anderen kam es bereits in Afghanistan zu ethnischen Konflikten beim

Einsatz von Dolmetschern, etwa weil viele von diesen meist nur Dari sprachen, während in weiten Teilen des Landes, insbesondere in den Kriegsgebieten, Paschtu gesprochen wird (2021: 98). Neben der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Sprachgruppen und den daraus resultierenden Konflikten (vgl. Dinakhel 2018) trugen auch ethnische Zugehörigkeiten und nicht zuletzt das Stadt-Land-Gefälle dazu bei, dass Dolmetscher in Afghanistan ihrer Arbeit nicht mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit und Parteilosigkeit nachgingen: „(...) [V]iele Übersetzer [stammten] aus urbanen Gebieten und [waren] deshalb oder aufgrund von ethnischen oder stammesspezifischen Differenzen der ländlichen Bevölkerung gegenüber verächtlich oder rassistisch eingestellt (...) (2021: 98).

Durch weitere Forschung wäre es interessant zu beleuchten, wie stark die ethno-linguistische Dimension im Vertrauen beim Dolmetschen für afghanische Menschen in Österreich ins Gewicht fällt, sei es während des Asylverfahrens, im medizinischen Kontext oder in einer Psychotherapie.

5.4 Vertrauen im medizinischen und sozialen Bereich

5.4.1 Familiarität vs. Professionalität

Schaut man sich den Stellenwert von Vertrauen beim Dolmetschen im Setting medizinischer Konsultationen an, so fällt auf, dass es ein integrativer Bestandteil jeder Kommunikation ist. In der komplexen triadischen Dynamik Patient:in-Dolmetscher:in-Ärzt:in ist die Frage des Vertrauens gar von ‚over-aching importance‘ (Greenhalgh und Robb 2006: 451). Vertrauen setzt sich hier, in unterschiedlichen Ausprägungen, aus freiwilligem, gezwungenem und hegonomalem Vertrauen sowohl auf der Mikro- als auf der Makroebene zusammen.

In wissenschaftlichen Untersuchungen kristallisiert sich zum Beispiel heraus, dass Patient:innen tendenziell eine ihnen bereits bekannte Dolmetscher:in bevorzugen. Dabei kann es sich um ein Familienmitglied, eine Freund:in oder auch eine Bekannte bzw. einen Bekannten aus der eigenen Community handeln. Wie im Asylkontext ist es wahrscheinlich, dass sich Klient:in und Dolmetscher:in hier bisweilen einander verpflichtet fühlen (Anhang I: 104).

Bei tatsächlichen oder vermuteten Gemeinsamkeiten zwischen Patient:in und Dolmetscher:in ist freiwilliges zwischenmenschliches Vertrauen leichter zu erreichen, als wenn die Dolmetscher:in, die zum Beispiel durch den Interpreting Service des NHS rekrutiert wurde, eine der Patient:in unbekannte Person ist (2006: 440). Sowohl im medizinischen als auch im sozialen Setting ist festzuhalten, dass NutzerInnen („user“) sich häufig hilflos und ausgeliefert fühlen und sich in einer Abhängigkeitssituation wissen (Edwards et al. 2006: 7.1). Hier scheint

die Familiarität zur Dolmetscher:in eine Strategie seitens der/des Patient:in zu sein, um dem Gefühl der Hilflosigkeit und der Abhängigkeit zumindest teilweise entgegenzuwirken.

Das Vorziehen von Familiarität, das menschlich gesehen leicht nachvollziehbar ist, birgt allerdings Gefahren. Die erste liegt auf der Hand: Da Dolmetscher:innen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis häufig Ad-hoc-Dolmetscher:innen sind, fehlt ihnen die nötige Ausbildung bzw. das für die allein inhaltlich schon komplexe Tätigkeit des Dolmetschens im medizinischen oder sozialen Kontext nötige Wissen. Es findet eine Wechselwirkung statt: Dort wo Patient:innen bei empfundener Familiarität mit dem/der Dolmetscher:in dazu tendieren, dieser (freiwillig) zu vertrauen, sinkt das Vertrauen letzteren gegenüber seitens der Ärztinnen bzw. SozialarbeiterInnen (2006).

Familiarität und Professionalität stehen demnach in einem umgekehrten Verhältnis zueinander: Dort wo innerhalb der Triade das Vertrauen der Patient:in zur Dolmetscher:in bei Familiarität wächst, sinkt es seitens der Ärztin wegen – tatsächlicher oder vermuteter – fehlender Professionalität. Ein zweiseitiges Messer. Muss man das eine in Kauf nehmen, um das andere zu fördern? In einer Empfehlung von 2011 bezieht das Ministerkomitee des Europarats hierzu klar Stellung:

Consideration should be given to all available methods of reducing language barriers, including translation by telephone and video, face-to-face interpretation, the provision of “inter-cultural mediators” and helping migrants to learn the language of the host country. Dependence on informal, untrained interpreters, in particular family members, should be avoided. (Committee of Ministers 2011)

Gerade bei ärztlichen Konsultationen leuchtet es ein, dass die Professionalität von Dolmetscher:innen an oberster Stelle steht, ist doch das Ziel aller involvierter Personen der Triade die Behandlung der Patient:in. Folglich wird in Kauf genommen, dass das Vertrauen von Patient:innen in Ermangelung von Familiarität abnimmt: „[...] the very qualities that might have moved people’s abstract trust closer to confidence are eschewed by the trends involved in the professionalisation of the interpreting role“ (Edwards et. al 2006: 9.1).

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die von Dolmetscher:innen eingenommene Rolle von großer Bedeutung ist, die in dieser Arbeit bereits im Bereich des Dolmetschens in Asylverfahren beleuchtet wurde. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Dolmetscher:innen im medizinischen bzw. sozialen Kontext nicht nur Sprachmittler:innen, sondern immer auch Vertrauensmittler:innen sind (Greenhalgh und Robb 2006: 450). Gerade im sozialen Bereich ist aber der niedrige gesellschaftliche Status und das damit einhergehende ‚Identitätsproblem‘ für das eigene Berufsfeld sowohl von Dolmetscher:innen als auch von

Sozialarbeiter:innen ein Faktor, der zu fehlendem Vertrauen ihnen gegenüber führen kann (Tipton 2010: 196).

Vor dem Hintergrund, dass vornehmlich ausgebildete Professionelle fürs Dolmetschen im medizinischen oder sozialen Bereich eingesetzt werden sollen, ist es ratsam, dass diese die Patient:in über eine bestimmte Zeit begleiten, sich letztere also nicht bei jedem Arztbesuch auf eine:n neue:n Dolmetscher:in einstellen muss. Gerade beim Dolmetschen in der Psychotherapie für Menschen mit Fluchterfahrung stellt eine Kontinuität zwischen Patient:in, Ärzt:in und Dolmetscher:in eine *Conditio sine qua non* für den Erfolg der Therapiearbeit dar. Tatsächlich ist Zeit ein zentraler Faktor, wenn es darum geht, Vertrauen aufzubauen, zu vertiefen und zu halten: „[...]trust is built iteratively over time“ (Greenhalgh und Robb 2006: 454).

Für ihren Einsatz im medizinischen oder sozialen Setting (wie beim Kommunaldolmetschen im Allgemeinen), bedeutet das für Dolmetscher:innen nicht zuletzt, dass sie neben ihrer fachlichen Kompetenz auch reichlich emotionale Intelligenz und menschliche Feinfühligkeit mitbringen. Auch sie stehen in einem Vertrauensbezug bzw. sind Teil des ‚Vertrauensdreiecks‘, das die Triade bildet. Gefordert sind hier alle involvierten Parteien – die Patient:in, die (ärztliche, soziale) Fachperson und die Dolmetscher:in.

5.4.2 Vertrauen beim Dolmetschen für die LGBTIQ-Community

Einen spannenden Beitrag zur Frage des Vertrauens beim Dolmetschen für geflüchtete Menschen liefert auch Sourdille (2024), wenn sie über die Chancen und Grenzen des Peer-Dolmetschens³² für queere Geflüchtete schreibt. Ziel der Arbeit mit Peer-Dolmetscher:innen bei Queer Base ist es, eine Vertrauensbasis zu schaffen und die Klient:innen dabei zu unterstützen, offen über ihre SOGIESC³³ zu sprechen (2024: 157). Queer Base arbeitet mit queer peers, Laiendolmetscher:innen aus der LGBTIQ-Community, und gleicht damit die bestehenden Defizite in öffentlichen Behörden aus (2024: 160). Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass das bereits erwähnte spontane Vertrauen, dass ein:e Klient:in gegenüber einem/einer Dolmetscher:in empfindet, die aus dem Bekanntenkreis bzw. der eigenen Community kommt, auch in diesem besonderen Kontext greift: „Die Tatsache, dass sie die Lebensumstände der Klient*innen kennen, fördert Empathie und erleichtert es ihnen, deren Vertrauen zu gewinnen“ (2024: 161). Sourdille

³² Sourdilles Forschung erfolgte bei der österreichischen NGO Queer Base

³³ Akronym aus dem Englischen ‘sexual orientation’, ‘gender identity and expression’ und ‘sex characteristics’. Insbesondere im Asylkontext ist auch die Kurzform ‘SOGI’ gebräuchlich, da sich die meisten Anträge auf diese Kategorien beziehen (Sourdille 2024: 149f).

weist darauf hin, dass die Besonderheiten des Dolmetschens für queere Geflüchtete bislang wenig von Translationswissenschaftler:innen beleuchtet wurden und regt Forschungsprojekte in diese Richtung an (2024: 161f).

5.5 Vertrauen in der Psychotherapie

5.5.1 Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung

Es leuchtet ein, dass auch für den psychiatrisch-psychotherapeutischen Kontext die Empfehlung gilt, nur professionelle und ausgebildete Dolmetscher:innen einzusetzen. Dadurch sollen hohe Fehlerquoten vermieden und die bestmögliche Behandlung der Patient:innen sichergestellt werden (Kießl et al. 2017). Allerdings führen auch hier Kostenfragen und organisatorische Hürden, etwa die fehlende Verfügbarkeit von Dolmetscher:innen in Akutsituationen dazu, dass Ad-Hoc-Dolmetscher:innen wie etwa Familienangehörige zum Einsatz kommen (2017).

Da wo jedoch in anderen Settings ein hohes Maß an Familiarität von Patient:innen als tendenziell positiv gewertet wird und für das Vertrauen förderlich sein kann (vgl. Edwards et al. 2006, Greenhalgh und Robb 2006), scheint es im Kontext der Psychotherapie das genaue Gegenteil zu sein: „Insbesondere Kinder und Jugendliche sind gehemmt mit Familienangehörigen über intime, persönliche Angelegenheiten und emotional belastende Themen zu sprechen“ (Kießl et al. 2017: 305). Hier erscheint es umso wichtiger, dass professionelle Dolmetscher:innen zum Einsatz kommen, die ethische Regeln wie „Beachtung der Schweigepflicht, Neutralität, Allparteilichkeit, Loyalität [...] sowie Rollenklarheit“ (2017: 306) einhalten.

Auch der bereits angesprochene Zeitfaktor ist für die Triade Patient:in-Dolmetscher:in-Therapeut:in unerlässlich: „Eine personelle Kontinuität in der therapeutischen Arbeit schafft Vertrauen und erleichtert dem Patienten in der Praxis oft, sich zu öffnen, um sich auf den therapeutischen Prozess einzulassen“ (2017: 306). Des Weiteren führen Kießl et al. (2017) eine Reihe von Elementen an, die die Qualitätssicherung bei gedolmetschten Therapiegesprächen gewährleisten sollen: (u.a.) die Frage der inneren Haltung der Dolmetscher:innen, die Wichtigkeit von Dolmetschervorgesprächen, Gesprächsgestaltung und Rollenverständnis oder auch die Frage der Sitzordnung.

5.5.2 Gefahr der sekundären Traumatisierung

Nicht zu unterschätzen sind mögliche posttraumatische Belastungsstörungen bei Dolmetscher:innen, die selbst eine Migrationsgeschichte mit sich bringen oder Foltererfahrungen

durchlebt haben. Sie laufen Gefahr, beim Dolmetschen von Schilderungen von Gewalterfahrungen durch Patient:innen diese stellvertretend mitzuerleben und sich somit einer sekundären Traumatisierung (oder Retraumatisierung) auszusetzen (Gönnenwein und Teegen 2002: 422).

Um dieser entgegenzuwirken und dem Vertrauen, das sowohl Patient:innen als auch Therapeut:innen ihnen entgegenbringen nicht zu schaden und die Qualität der psychotherapeutischen Behandlung zu sichern, stehen Dolmetscher:innen verschiedene Strategien zur Verfügung. Wo im Normalfall konsekutiv gedolmetscht wird, ist es etwa bei stark emotionalen Äußerungen der Patientin angebracht, in den Simultanmodus zu wechseln (2002: 421). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, in die dritte Person zu wechseln und sich durch die so gewonnene Distanz selbst zu schützen (Orth 2002).

Allgemein ist es für Dolmetscher:innen bei belastenden Inhalten ratsam, „[...] eine eher ‚passive‘ Rolle hinsichtlich des Gesprächsverlaufes [einzunehmen]. Dies sollte als Arbeitshaltung verinnerlicht werden, um etwaigen Rollenkonflikten vorzubeugen“ (Kießl et al. 2017: 309). Womöglich führt diese Strategie allerdings dazu, dass Dolmetscher:innen sich von ihrer Rolle als Vertrauensmittler:innen (vgl. Greenhalgh und Robb 2006) aus Gründen des Selbstschutzes abwenden und ‚nur‘ als distanzierte Sprachmittler:innen fungieren.

5.5.3 Therapeutische Allianz

Die therapeutische Allianz kann grob als die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Patient:innen und Therapeut:innen definiert werden. Zahlreichen Forscher:innen zufolge beeinflusst sie das Gelingen einer therapeutischen Versorgung maßgeblich (Boss-Prieto et al. 2010: 14). Während man mit ‚rationaler Allianz‘ jene versteht, bei der Ziele, Aufgaben und Rollen ausgehandelt werden, handelt es sich bei der ‚emotionalen Allianz‘ um die mehr oder weniger enge Beziehung, die sich zwischen Patient:in und Therapeut:in aufbaut (2010: 14).

Für die Beforschung von Vertrauen ist dieses Konzept deshalb relevant, weil sich bei der Therapeut:in-Patient:in-Dolmetscher:in-Triade abzeichnet, dass diese Allianz durch die jeweiligen Akteur:innen unterschiedlich wahrgenommen wird. Während sie für Therapeut:innen eher intellektueller Art ist, ist sie bei Patient:innen häufig konkreter Natur. Als dritte Akteur:innen in der Triade nehmen auch Dolmetscher:innen diese Allianz wahr – und infolgedessen eine bestimmte Rolle ein: „[...] it was found that their representations are often guided by their central role in the triad, which searches for stability and harmony between the participants“ (2010: 16). Hier wird ersichtlich, dass Dolmetscher:innen sehr viel mehr als Sprachmittler:innen sind. Im Kontext der Psychotherapie nehmen sie klar die Rolle der Vertrauensmittler:innen ein.

5.6 Einsatz von Telefondolmetscher:innen: vertrauenswürdig?

Geht man davon aus, dass Dolmetschen primär die Überwindung von Sprachbarrieren ermöglichen soll, so spricht nichts gegen den Einsatz von Telefondolmetscher:innen. Interessant bei der Beforschung von Vertrauen ist hier aber die Frage, ob das Vertrauen steigt, abnimmt oder gleichbleibend ist, je nachdem ob sich der/die Dolmetscher:in im selben Raum wie der/die Patient:in und der/die Ärzt:in befindet oder über Telefon zugeschaltet ist.

So wie im Asylkontext ist auch im medizinischen Bereich die fehlende Professionalität von Dolmetscher:innen ein mögliches Problem, das schlimmstenfalls dazu führt, dass sich die fehlende Qualität der Übersetzung negativ auf die Qualität der Behandlung auswirkt. Eines der häufigsten Hindernisse für den Einsatz professioneller Dolmetscher:innen sind oftmals die Kostenfrage sowie der organisatorische Aufwand (Langer und Wirth 2014: 279). Hier erweist sich der Einsatz von Telefondolmetscher:innen als sinnvoll, wird im internationalen Vergleich aber unterschiedlich angenommen bzw. durchgesetzt: Während sie etwa im spanischen Andalusien schon seit 2007 (Ruiz Mezcuca 2014: 109) und in Ländern wie der Schweiz, Großbritannien und den USA seit einigen Jahren häufig bei ärztlichen Konsultationen eingesetzt werden, kamen in Deutschland bis in die 2010er Jahre nur selten Telefondolmetscher:innen als Alternative zu Dolmetscher:innen in situ zum Einsatz (Langer und Wirth 2014).

In ihrer Studie zum Einsatz von Telefondolmetscher:innen in einer deutschen Kinderklinik heben Langer und Wirth (2014) die Zufriedenheit von Eltern und Ärzten hervor: Sowohl die Qualität des Gesprächs, der organisatorische Ablauf als auch die sofortige Verfügbarkeit der Telefondolmetscher:innen (vom ärztlichen Standpunkt aus gesehen) wurden als durchaus positiv bewertet. Eltern wiederum bewerteten das bessere Verständnis für die Krankheit und Therapie des Kindes als besonders wertvoll (2014). Lässt sich diese Zufriedenheit aber auch mit einem gesteigerten Vertrauen gleichsetzen? Wissenschaftlich kann dieser Schluß nicht gezogen werden, und es bedarf weiterer Forschung, um den Grad des Vertrauens von Patient:innen zu physisch anwesenden, im Gegensatz zu telefonisch zugeschalteten, Dolmetscher:innen zu evaluieren.

Auch wenn der „Mehrwert“ für das Vertrauen beim Einsatz von Telefondolmetscher:innen nicht ausgemacht werden kann, so lässt sich doch sagen, dass das Vertrauen auf den ersten Blick nicht unter diesem leidet. Letztendlich wird Vertrauen schließlich auch dadurch gefördert, dass Patient:innen Wertschätzung erfahren und weitgehend in ihre Behandlung eingebunden werden. Das Schlagwort heißt hier Umdenken, denn:

Bei der stärkeren Beteiligung von Patienten durch den Einsatz professioneller Dolmetscher handelt es sich nicht allein um eine Neuerung im Klinikalltag [...], sondern sie reflektiert und erfordert eine kulturelle Weiterentwicklung hin zu einer patientenzentrierten und migrations-sensiblen Gesundheitsversorgung. (Langer und Wirth 2014: 281)

Um diese patientenzentrierte und migrationssensible Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, sollte ein verstärkter Einsatz von Telefondolmetscher:innen immer dann stattfinden, wenn aufgrund von Kostenfragen oder aus organisatorischen Gründen die physische Präsenz von Dolmetscher:innen nicht zu bewerkstelligen ist. Außerdem hat sich beim Dolmetschen im Asylkontext der BBU erwiesen, dass Telefondolmetschen z.B. dann von Vorteil sein kann, wenn die Anonymität von Dolmetscher:in und Klient:in gewahrt werden soll (s. 4.4.1) Inwieweit sich der Einsatz von Telefondolmetscher:innen auf das Vertrauen der Patient:innen auswirkt, müsste durch weitere Forschungsprojekte untersucht werden.

Kapitel fünf hat gezeigt, dass Vertrauen im Kommunal Dolmetschen auf mehreren Ebenen entsteht. Zwischen Personen, gegenüber Institutionen und innerhalb konkreter Kommunikationssituationen. Im Asylkontext ist Vertrauen besonders fragil, weil Schutzsuchende in asymmetrischen Verfahren über sensible und folgenreiche Erfahrungen sprechen müssen. Für afghanische Geflüchtete ist diese Dimension besonders relevant. Sprachvarietäten, Herkunft, Geschlecht, Community-Nähe und mögliche Traumatisierung können beeinflussen, ob Dolmetscher als vertrauenswürdig wahrgenommen werden. Dolmetschangebote müssen daher nicht nur verfügbar und qualitätsgesichert sein, sondern auch Vertrauen, Schutz und Selbstäußerung ermöglichen.

6 Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit wurde das Dolmetschangebot für afghanische Geflüchtete in Österreich untersucht. Es wurde gefragt, wie es um Zugang, Qualität, Professionalisierung und Vertrauen beim Dolmetschen im Asylverfahren steht und welche Entwicklungen hier in den letzten zehn Jahren auszumachen sind. Im Mittelpunkt dieser Frage standen dabei zwei Aspekte: Zum einen die Untersuchung der praktischen Existenz bestehender Dolmetschangebote. Zum anderen die Erforschung, in welchem größeren Zusammenhang – politisch, rechtlich und institutionell – diese Dolmetschangebote zu betrachten sind.

Es wurde zunächst gezeigt, dass Flucht und Migration keine Ausnahmephänomene sind, sondern dass sie zur Menschheitsgeschichte dazugehören. Darüber hinaus wurde deutlich gemacht, dass sie nie nur Bewegung von einem Raum in einen anderen bedeuten. Geflüchtete, die ihr Herkunftsland verlassen, treten in neue Ordnungen ein: rechtliche, soziale, kulturelle und auch sprachliche Ordnungen. Sprache wird damit zu einer Voraussetzung, dass Schutzsuchende ihre Situation im Ankunftsland darstellen können, damit sie Rechte wahrnehmen und von Institutionen verstanden werden können.

Besonders bedeutsam ist dieser Zusammenhang für afghanische Geflüchtete, denn ihr Land ist seit Jahrzehnten von Kriegen und politischer Instabilität sowie von Armut und Gewalt geprägt. Seit dem überstürzten Abzug der internationalen Truppen unter US-Kommando 2021 und der erneuten Machtübernahme durch die Taliban hat sich die Lage für die Bevölkerung weiter verschlechtert – vor allem für Frauen und Mädchen. Die Diskussion um Gender Apartheid hat gezeigt, dass in Afghanistan eine systematische Ausgrenzung von Frauen aus dem öffentlichen Leben praktiziert wird. Diese Realität kann auch einen Einfluss auf spätere Kommunikationssituationen im Aufnahmeland Österreich haben. Außerdem kann der historisch bedingte niedrige Stellenwert von Dolmetscher:innen in der afghanischen Bevölkerung dazu beitragen, dass Dolmetscher:innen von afghanischen Klient:innen bisweilen nicht als neutrale oder vertrauenswürdige Personen wahrgenommen werden.

Diese Problematik zeigt sich im österreichischen Asylkontext in einer anderen Form. Wie alle EU-Mitgliedsstaaten ist Österreich dazu verpflichtet, Schutzsuchenden ein faires Verfahren zu ermöglichen. Das Asylverfahren ist jedoch stark formalisiert und für Antragsteller:innen bisweilen nicht einfach zu überblicken. Deshalb ist Dolmetschung in Momenten wie der Erstbefragung oder der Einvernahme besonders wichtig. Immer wieder kommt es jedoch dazu, dass Geflüchtete ihren Fluchtgrund nicht präzise genug erklären können. Wenn Begriffe von den Gesprächsteilnehmer:innen unterschiedlich verstanden werden, etwa weil

Dolmetscher:innen nicht über ausreichende Sprach- und/oder Kulturkompetenz verfügen, kann dies weitreichende Folgen für den Ausgang des Verfahrens haben.

Außerdem wurde der Sprachgebrauch in der Migrationsdebatte untersucht. Die Entwicklungen haben gezeigt, dass der politische Diskurs nach 2015 bisweilen stark aufgeladen ist und dass medial verbreitete Narrative und Begriffe wie ‚Flüchtlingskrise‘, ‚Obergrenze‘, oder ‚Grenzzaun‘ den Blick auf Geflüchtete und das Thema Migration stark prägen. Es wurde gezeigt, dass Sprache nicht nur Verständigungsmittel ist, sondern auch ein Instrument der Deutung. Im Fall von Schutzsuchenden kann Sprache sichtbar machen, sie kann aber auch Menschen ausgrenzen und unter Generalverdacht stellen. Dolmetschdienste und Dolmetscher:innen müssen sich dieser politisch-gesellschaftlichen Dimension bewusst sein.

Des Weiteren ist diese Arbeit auf bestehende Dolmetschangebote in Österreich eingegangen. Dabei wurden wichtige Entwicklungen in der Qualitätssicherung und der Professionalisierung von sowie das Ausbildungsangebot für Dolmetscher:innen festgestellt. Es wurde gezeigt, dass Dolmetschen im Asylverfahren rechtlich vorgesehen ist, und dass es in Österreich in bestimmten institutionellen Kontexten Angebote für Sprachmittlung im Asyl- und Versorgungsbereich gibt. Dazu zählen u.a. das Dolmetschwesen der BBU, die Plattform Dialogdolmetschen sowie das Dolmetschregister des ÖVGD. Diese Entwicklungen legen dar, dass Dolmetschen im Asylkontext zunehmend als professionelle Tätigkeit verstanden wird. Ein Bedarf an rechtlich festgeschriebener Dolmetschung wurde im Gesundheitsbereich ausgemacht. Darüber hinaus wurde deutlich, dass die bloße Anwesenheit einer/eines Dolmetscher:in nicht ausreicht. Die Qualität einer Dolmetschung hängt stets auch von Faktoren wie sprachliche Kompetenz, Ausbildung, Rollenverständnis und Vertrauen ab.

Für die wichtige Frage des Vertrauens zwischen Dolmetscher:in, Institutionsvertreter:in (bzw. Ärzt:in/Psychotherapeut:in) und Klient:in (bzw. Patient:in) wurden im letzten Kapitel die verschiedenen Typen und Ebenen des Vertrauens herausgearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass im speziellen Kontext des Dolmetschens für afghanische Geflüchtete die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe bzw. zu einer Sprachgruppe eine Dolmetschsituation und das Vertrauen innerhalb dieser beeinflussen kann.

Daraus ergeben sich drei wesentliche Befunde. Erstens müssen Dolmetschangebote für Geflüchtete zugänglich sein. Sie müssen dort vorhanden sein, wo Schutzsuchende sie benötigen, etwa im Asylverfahren, in Beratungssituationen oder in der Psychotherapie. Zweitens sind angemessene Ausbildung, Qualitätssicherung und Professionalisierung von Dolmetscher:innen eine Voraussetzung dafür, dass Gesprächssituationen wie beispielsweise die Einvernahme im Asylverfahren für alle Gesprächsteilnehmer:innen so zufriedenstellend wie möglich

verlaufen. Drittens erweist sich das Vertrauen als eine Grundbedingung dafür, dass Geflüchtete im Asylverfahren und darüber hinaus angemessen verstanden, gesehen und gehört werden.

Da es sich bei vorliegender Arbeit größtenteils um eine Literatarbeit handelt, müssten weitere Forschungsprojekte verstärkt Afghaninnen und Afghanen selbst zu Wort kommen lassen. Durch qualitative Interviews könnte untersucht werden, welche Wahrnehmung von und Haltung gegenüber Dolmetschangeboten sie als Geflüchtete in Österreich haben. Ein weiteres spannendes Forschungsfeld wäre der Einfluss von KI auf die Kommunikation im Asylbereich. Daran anschließend stellt sich die Frage, inwiefern eine mögliche ‚Körperlichkeit des Dolmetschens‘ zum Tragen kommt, um den wichtigen Aspekt des Vertrauens zwischen Gesprächsteilnehmer:innen zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Dolmetschen im Asyl- und Versorgungskontext weit mehr ist als die Übertragung von Sprache. Für afghanische Geflüchtete in Österreich kann Sprachmittlung darüber entscheiden, ob Fluchtgründe verstanden werden, ob Rechte wahrgenommen werden können und ob sensible Erfahrungen überhaupt ausgesprochen werden. Zugang, Qualität und Vertrauen bilden daher die drei zentralen Voraussetzungen für gelingende Dolmetschangebote.

Bibliographie

- Åberg, Linnéa; Tryggvason, Nina & Bolin, Anette (2026). Navigating Trust: The Role of the Untrusted Interpreter as a Trust-Builder in Multilingual Research Interviews. *Ethics and Social Welfare*, 20 (1), 86–102.
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (1984). <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Stand: 23.3.2023).
- Amnesty International (2023). *EU-Migrationspakt reduziert Schutz für Asylsuchende* <https://www.amnesty.at/news-events/news/eu-migrationspakt-reduziert-schutz-fuer-asylsuchende/> (Stand: 11.6.2026).
- Amnesty International (2026). *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Deine Rechte auf einen Blick*. <https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> (Stand: 7.6.2026).
- Amesty International Österreich (2026). *amnesty_international_stellungnahme_ampag*. https://www.asyl.at/files/uploads/1109/amnesty_international_stellungnahme_ampag.pdf (Stand: 18.6.2026).
- Arendt, Hannah (2016). *Wir Flüchtlinge*. Stuttgart: Reclam. 5. Aufl.
- asylkoordination österreich (2024). *EuGH-Entscheidung zu Afghanistan - 7 Fragen 7 Antworten* <https://www.asyl.at/de/information/fragen-u-antworten/eugh-entscheidung-zu-afghanistan---7-fragen-7-antworten/> (Stand: 15.6.2026).
- asylkoordination österreich (2026). *GEAS-Reform: 7 Fragen 7 Antworten*. <https://www.asyl.at/de/information/fragen-u-antworten/geas-reform-7-fragen-7-antworten/> (Stand: 13.6.2026).
- Auffermann, Bärbel (2020). *Migration gab es schon immer*. <https://www.deutschlandfunk-nova.de/beitrag/ur-und-fruehgeschichte-migration-gab-es-schon-immer> (Stand: 24.2.2026).
- Bahadır, Şebnem (2010). The task of the interpreter in the struggle of the other for empowerment: Mythical utopia or sine qua non of professionalism? *Translation and Interpreting Studies*, 5 (1), 124–139.
- Bancroft, Marjory A.; Bendana, Lola; Bruggeman, Jean & Feuerle, Lois (2013). Interpreting in the Gray Zone: Where Community and Legal Interpreting Intersect. *Translation & Interpreting*, 5 (1), 94–113. <http://www.trans-int.org/index.php/transint/article/view/238>.

- Barsky, Robert F. (2012). First Encounters: Knowledge Interpretation on the Front-Lines of Cross-Cultural Encounters. *Global Media Journal, Canadian Ed.*, 5 (1), n/a.
<https://www.proquest.com/docview/1037903656/abstract/8CC702FA01624DB0PQ/1>.
- Baumgartl, Viktoria (2025). Solidarität im Wandel? *zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft*, (4), 519–528.
- BBC (2026). *Afghanistan humanitarian crisis: Ghor's starving families*.
<https://www.bbc.com/news/articles/c0q25dwj807o> (Stand: 21.6.2026).
- BBU (2026). *BBU GmbH - Versorgung, Beratung und Unterstützung Schutzbedürftiger*.
<https://www.bbu.gv.at/was-wir-tun> (Stand: 25.6.2026).
- Bennoune, Karima (2022). The International Obligation to Counter Gender Apartheid in Afghanistan. *Columbia Human Rights Law Review (HRLR)*, 54 (1), 1–88.
- Bergunde, A., Pöllabauer, S., Vereinte Nationen Hoher Kommissar für Flüchtlinge, UNHCR Österreich, & Trauner Verlag + Buchservice. (2021). *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren* (2. aktualisierte Auflage). Trauner Verlag.
- Birbaumer, Niels-Peter & Wertheimer, Jürgen (2016). *Vertrauen: ein riskantes Gefühl*. Wals bei Salzburg: Ecwin.
- BMI Infografik Asylverfahren. https://www.bfa.gv.at/201/ablauf_asylverfahren/files/2020_580_infografik_asylverfahren_in_oesterreich_deutsch_v20201201_web.pdf (Stand: 18.6.2026).
- BMI (2026a). *Asyl-Statistik 2025*. https://www.bmi.gv.at/301/statistiken/files/jahresstatistiken/asylstatistik_jahr_2025.pdf (Stand: 25.5.2026).
- BMI (2026b). *Referat V/S/1/c (Grundsätzliche Dolmetsch- und Sachverständigenangelegenheiten)*. https://www.bmi.gv.at/113/section_v/abteilung_v_s_1/referat_v_s_1_c.html (Stand: 21.6.2026).
- BMI (2026c). *Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherinnen*. https://www.sicherheitsverwaltung.gv.at/dein_weg_freiberufliche_dolmetscherinnen_und_dolmetscher.html (Stand: 21.6.2026).
- BML (2022). *Österreich erhöht Beitrag zum Welternährungsprogramm auf 60 Millionen Euro*. <https://www.bmluk.gv.at/service/presse/landwirtschaft/2022/oesterreich-erhoeht-beitrag-zum-welternahrungsprogramm-auf-60-millionen-euro.html> (Stand: 14.6.2026).
- bmz (2026). *Flucht und Migration: Grundlagen und Begriffe*. <https://www.bmz.de/de/themen/flucht/fachbegriffe> (Stand: 25.2.2026).

- Boss-Prieto, Olga L.; De Roten, Yves; Elghezouani, Abdelhak; Madera, Alexandra; & Despland, Jean-Nicolas (2010). Differences in therapeutic alliance when working with an interpreter: a preliminary study. *Schweizer Archiv Für Neurologie Und Psychiatrie*, 161 (01), 14–16.
- bpb (2025a). *Weltflüchtlingstag 2025*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/563237/weltfluechtlingstag-2025/> (Stand: 25.2.2026).
- bpb (2025b). *Gemeinsames Europäisches Asylsystem*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270370/gemeinsames-europaeisches-asylsystem/> (Stand: 13.6.2026).
- Buber, Martin (1953). *Einsichten: aus den Schriften gesammelt*. Frankfurt am Main Leipzig: Insel-Verlag.
- Buckel, Sonja & Kopp, Judith (2021). *Das Recht, nicht gehen zu müssen - europäische Politik und Fluchtursachen*. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.
- Butler, Judith (2007). *Gender trouble: feminism and the subversion of identity*. New York : Routledge.
- Caritas Österreich (2026). *FAQs zu Flucht und Asyl | Fragen & Antworten – Caritas Österreich*. <https://www.caritas.at/hilfe-angebote/flucht-integration/faqs-zum-thema-flucht-und-asyl/> (Stand: 18.6.2026).
- Carnegie Russia Eurasia Center (2025). *Russia Is the First Country to Recognize Afghanistan's Taliban Government. Why?* <https://carnegieendowment.org/russia-eurasia/politika/2025/07/russia-afghanistan-new-government> (Stand: 15.6.2026).
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union. https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (Stand: 11.9.2025)
- Clement, Vivian, e; Rigaud, Kanta Kumari; de Sherbinin, Alex; Jones, Bryan; Adamo, Susana; Schewe, Jacob; Sadiq, Nian & Shabhat, Elham (2021). *Groundswell Part 2: Acting on Internal Climate Migration*. Washington, DC: World Bank.
- Committee of Ministers (2011). *CM/Rec(2011)13*. [https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:\[%2209125948801e4541%22\],%22sort%22:\[%22CoEValidationDate%20Descending%22\]}](https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:[%2209125948801e4541%22],%22sort%22:[%22CoEValidationDate%20Descending%22]}) (Stand: 26.6.2026).
- Der Spiegel (2015). Flüchtlingsgipfel der Europäischen Union: Österreich lehnt Asylanträge ab. 20. Juli 2015. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-eu-innenminister-beraten-ueber-verteilung-oesterreich-macht-dicht-a-1044414.html>.
- Der Standard (2013). *Bei DolmetscherInnen für Asylwerber zu sparen ist mehr als falsch*. <https://www.derstandard.at/story/1363707383373/bei-dolmetscherinnen-sparen-ist-mehr-als-falsch> (Stand: 18.6.2026).

- Der Standard (2015). *Flüchtlinge: Mikl-Leitner: „Ein Zaun ist nichts Schlechtes“*.
<https://www.derstandard.at/story/2000025120111/fluechtlinge-mikl-leitner-ein-zaun-ist-nichts-schlechtes> (Stand: 15.6.2026).
- Der Standard (2021). *Zum 70. Geburtstag steht die Genfer Flüchtlingskonvention unter Beschuss*. <https://www.derstandard.at/story/2000128498036/zum-70-geburtstag-steht-die-genfer-fluechtlingskonvention-unter-beschuss> (Stand: 11.6.2026).
- Deutsche Welle (2023). *EU: Kaum Bewegung beim Thema Migration*.
<https://www.dw.com/de/eu-gipfel-kaum-bewegung-bei-migration/a-64661887> (Stand: 14.6.2026).
- Die Zeit (2022). *Migration in Österreich: „Niemand schleppt so gut wie das Innenministerium“*. *Die Zeit*, 25. Dezember 2022, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-12/oessterreich-migration-gefluechtete-erstaufnahmezentrum-versorgungskrise/komplettansicht>.
- Dinakhel, Muhammad Ali (2018). *An Analysis of Conflict between Pashto and Dari Languages of Afghanistan*. *Central Asia*, 83 (Winter), 79–99.
- Edwards, Rosalind; Alexander, Claire & Temple, Bogusia (2006). *Interpreting Trust: Abstract and Personal Trust for People who Need Interpreters to Access Services*. *Sociological Research Online*, 11 (1), 1–13.
- EMN (2026). *EMN Asylum and Migration Glossary*. <https://ec.europa.eu/assets/home/emn-glossary/glossary.html?letters=s&detail=secondary+movement+of+migrants> (Stand: 11.6.2026).
- Endler, Margit; Hassan, Lubna; Gemzell-Danielsson, Kristina; Babak, Shafiq; Sohail, Rubina & Crisis, the FIGO Committee on Women Facing (2023). *“I hope to all the world they don’t forget women of Afghanistan”: An interrupted survey among doctors in Afghanistan*. *International Journal of Gynecology & Obstetrics*, 163 (2), 402–408.
- EuGH (2024). *EuGH - Urteil 4.10.2024*. <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=290687&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4643389> (Stand: 23.2.2026).
- EUobserver (2026). *Far-right MEPs chant ‘send them back’ as EU returns vote passes parliament*. <https://euobserver.com/222523/far-right-meps-chant-send-them-back-as-eu-returns-vote-passes-parliament/> (Stand: 19.6.2026).
- euronews (2023). *Neuer Migrationspakt: Applaus in Brüssel, Wut in Budapest*. <https://de.euronews.com/my-europe/2023/06/09/neuer-migrationspakt-applaus-in-brussel-wut-in-budapest> (Stand: 11.6.2026).

- Europäische Kommission (2024). *Migrations- und Asylpaket*. https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_de (Stand: 7.6.2026).
- Europäische Menschenrechtskonvention EMRK). https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf (Stand: 28.3.2023).
- European Commission, Defense, Industry and Space (2026). *Europe's warming accelerates beyond global trend, new Copernicus data shows - European Commission*. https://defence-industry-space.ec.europa.eu/europes-warming-accelerates-beyond-global-trend-new-copernicus-data-shows-2026-04-28_en (Stand: 13.6.2026).
- Farbotko, Carol & Lazrus, Heather (2012). The first climate refugees? Contesting global narratives of climate change in Tuvalu. *Global Environmental Change*, 22 (2), 382–390.
- Farid, Naheed & de Silva de Alwis, Rangita (2023). *Afghanistan Under the Taliban: A State of "Gender Apartheid"?* Princeton SPIA Afghanistan Policy Lab, 1–46. https://spia.princeton.edu/sites/default/files/2023-02/SPIA_NaheedRangita_PolicyBrief_07.pdf.
- Feroz, Emran (2021). *Der längste Krieg: 20 Jahre „War on Terror“*. Frankfurt / Main: Westend.
- Filko, Christian (2021). Migration(en) im Geschichte- und Politikunterricht: Eine Analyse der Darstellung von Migration(en) in Schulbüchern für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung der Sekundarstufe I. *R&E-SOURCE*, (16).
- Footitt, Hilary (2023). *Afghan Interpreters Through Western Eyes: Foreignness and the Politics of Evacuation*. Cham: Springer International Publishing.
- Fund for Peace (FFP) (2026). *Fragile States Index*. <https://fragilestatesindex.org/global-data/> (Stand: 27.2.2026).
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und New Yorker Protokoll. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Stand: 22.3.2023).
- Global Witness (2024). *Hate speech posts viewed more than 150 million times ahead of UK election*. <https://globalwitness.org/en/press-releases/posts-bot-accounts-spreading-disinformation-and-hate-viewed-more-150-million-times-ahead-uk-election/> (Stand: 15.6.2026).
- Golesorkhi, Lara-Zuzan (2024). Migration scenarios for gender apartheid and asylum: when International Criminal Law and International Refugee Law Meet. *Data & Policy*, 6.
- Gönnenwein, Caroline & Teegen, Frauke (2002). Posttraumatische Belastungsstörungen bei Dolmetschern für Flüchtlinge. *Posttraumatische Belastungsstörungen*, 18.

- Greener, Ian (2003). Patient Choice in the NHS: The View from Economic Sociology. *Social Theory & Health*, 1 (1), 72–89.
- Greenhalgh, Trisha & Robb, Nadia (2006). “You have to cover up the words of the doctor”: The mediation of trust in interpreted consultations in primary care. *Journal of Health Organization and Management*, 20 (5), 434–455.
- Grittmann, Elke; Virchow, Fabian & Thomas, Tanja (2015). Die Berichterstattung über die Mordserie des NSU im Lichte journalistischer Selbstkritik. *TUP - Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, (04).
- Haqpal, Nazifa (2025). The Afghan women’s movement and gender apartheid: shifting the trajectory of international human rights law. *Central Asian Survey*, 1–19.
- Human Rights Watch (2015). *Ungarn: Neue Grenzpolitik bedroht Asylsuchende* | Human Rights Watch. <https://www.hrw.org/de/news/2015/09/24/ungarn-neue-grenzpolitik-bedroht-asylsuchende> (Stand: 15.6.2026).
- Iacono, Katia; Heinisch, Barbara & Pöllabauer, Sonja (2024) Introduction: Negotiating Understanding in Situations of Arrival and Reception. In: Iacono, Katia, Heinisch, Barbara, & Pöllabauer, Sonja (Hrsg.) *Zwischenstationen: Kommunikation mit geflüchteten Menschen = Inbetween: communicating with refugees*. Berlin: Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, 9–44.
- IDMC (2025). *2025 Global Report on Internal Displacement (GRID)*. Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC).
- Institut für Menschenrechte (2025). *Kritik am „GEAS-Anpassungsgesetz“ der Bundesregierung* <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kritik-am-geas-anpassungsgesetz-der-bundesregierung-aus-menschenrechtlicher-perspektive> (Stand: 13.6.2026).
- IOM (2019). Glossary on Migration. https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml_34_glossary.pdf. (Stand: 29.5.2026).
- IOM (2026). *Migration, Environment and Climate Change*. <https://environmentalmigration.iom.int/migration-environment-and-climate-change> (Stand: 10.6.2026).
- Jaiteh, Maïmouna; Cormi, Clément; Hanneltel, Louise; Jean-Paul, Mir; Leaune, Edouard & Sanchez, Stéphane (2022). Perception of the use of a telephone interpreting service during primary care consultations: A qualitative study with allophone migrants. *PLoS One*, 17 (3).
- Kadrić, Mira (2011). *Dialog als Prinzip: für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr.

- Kadrić, Mira (2014). Asylverfahren und Flüchtlingsrecht Dolmetschen im Asylverfahren als Vermittlung zwischen Lebenswelten: Behördensicht und Dolmetschpraxis. In: *Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & CoKG. 1. Aufl. 57–73.
- Kälin, Walter (1986). Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum- Hearing. *The International Migration Review*, 20 (2), 230–241.
- Kießl, Gundula; Meißner, Tilo; Romer, Georg & Möller, Birgit (2017). Dolmetschereinsatz in der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen, ihren Familien und Bezugspersonen im psychotherapeutischen Versorgungskontext. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie - Ergebnisse aus Psychotherapie, Beratung und Psychiatrie*, 66.
- Kingsley, Patrick (2016). *Die neue Odyssee: Eine Geschichte der europäischen Flüchtlingskrise*. München: C.H. Beck, 1. Auflage.
- Kleinhenz, Angelika (2020). Flüchtling, Geflüchteter oder Mensch mit Fluchterfahrung? WUES, 2020, https://www.germanistik.uni-wuerzburg.de/fileadmin/04100600/Ott/MP_20200829_Flucht.pdf. (Stand: 12.5.2026)
- Kolb, Waltraud (2010). „Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. *Stichproben. Wiener Zeitung für Kritische Afrikastudien*, 19 (10), 83–101.
- Langer, Thorsten & Wirth, Stefan (2014). Einsatz von Telefondolmetschern zur Überwindung von Sprachbarrieren – erste Erfahrungen in einer deutschen Kinderklinik. *Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen*, 108 (5), 278–282.
- Le Point (2025). « Si nous n'écrivons pas de poèmes, nous mourrons » : la résistance des poétesses afghanes en exil. https://www.lepoint.fr/livres/si-nous-n-ecrivons-pas-de-poemes-nous-mourrons-la-resistance-des-poetesses-afghanes-en-exil-30-11-2025-2604345_37.php (Stand: 18.6.2026).
- Lin-Hi, Nick & Suchanek, Andreas (2026) *Definition: Vertrauen*. [Text]. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/vertrauen-50461> (Stand: 25.6.2026).
- Lyrikline (2026). Ramin Mazhar. <https://www.lyrikline.org/de/autoren/ramin-mazhar> (Stand: 18.6.2026).
- Maier, Ferry & Ortner, Julia (2017). *Willkommen in Österreich? was wir für Flüchtlinge leisten können und wo Österreich versagt hat*. Innsbruck: Tyrolia-Verlag.
- Masudi, Mohammad; Rahimi, Ali; Ejaz, Enayatollah; Kargar, Alireza Ansary; Hasin, Basir Ahamd & Shayan, Nasar Ahmad (2025). Evaluating the Effectiveness and Challenges of Climate Change Policies in Afghanistan. *Environmental Quality Management*, 34 (4), e70086.

- Mayr, Tobias (2026). *Tuvalu Exodus nach Australien beginnt*. <https://science.orf.at/stories/3233522/> (Stand: 25.2.2026).
- Mengesha, Zelalem B.; Perz, Janette; Dune, Tinashe & Ussher, Jane (2018). Talking about sexual and reproductive health through interpreters: The experiences of health care professionals consulting refugee and migrant women. *Sexual & Reproductive Healthcare*, 16, 199–205.
- Meyer, Thomas (2016). Es bedeutet den Zusammenbruch unserer privaten Welt. In: *Wir Flüchtlinge*. Stuttgart. Reclam. 41–59.
- Mielke, Katja (2025). *Flucht und Vertreibung aus und in Afghanistan seit 2021*. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/regionalprofile/572814/flucht-und-vertreibung-aus-und-in-afghanistan-seit-2021/> (Stand: 23.2.2026).
- Möllering, Guido (2001). The Nature of Trust: From Georg Simmel to a Theory of Expectation, Interpretation and Suspension. In: *Sociology* Vol. 35, No 2. United Kingdom: BSA Publications Limited, 403-420.
- NATO (2022). *NATO and Afghanistan*. <https://www.nato.int/en/what-we-do/operations-and-missions/nato-and-afghanistan> (Stand: 18.6.2026).
- Obwexer, Walter (2016). Völker- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Begrenzung des Zustroms von Schutzsuchenden (Richtwert/„Obergrenze“). *Journal für Rechtspolitik*, 24 (2), 152–176.
- ORF (2023). *Kickl verteidigt Plakatspruch „Festung Österreich“*. <https://orf.at/stories/3301876/> (Stand: 15.6.2026).
- Orth, Günther (2002). Keine Miene verziehen? Dolmetschen mit Folterüberlebenden. In: Verwey, Martine (Hg.). *Trauma und Ressourcen / Trauma and Empowerment*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, 317-329.
- ÖVGD (2026). *Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen*. <https://oevgd.at/de> (Stand: 25.6.2026).
- Ozolins, Uldis (2010). Factors that determine the provision of Public Service Interpreting: comparative perspectives on government motivation and language service interpretation. *The Journal of Specialised Translation*, (14), 194–215.
- Ozolins, Uldis (2011). Telephone interpreting: Understanding practice and identifying research needs. *Translation & Interpreting*, 3 (2), 33–47.

- Piguet, Etienne (2021). The ‘refugee crisis’ in Europe: Shortening Distances, Containment and Asymmetry of Rights—a Tentative Interpretation of the 2015–16 Events. *Journal of Refugee Studies*, 34 (2), 1577–1594.
- Pöchhacker, Franz (2008). Dolmetschen für Asyl David Gaffneys With Tongues. In: Kaindl, Klaus, & Kurz, Ingrid (Hrsg.) *Helfer, Verräter, Gaukler? Das Rollenbild von TranslatorInnen im Spiegel der Literatur*. Wien: Lit Verlag. 179–186.
- Pöllabauer, Sonja (2005). „I don’t understand your English, Miss“: *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2021). Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren. In: Bergunde, Annika, & Pöllabauer, Sonja *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag + Buchservice GmbH. 52–71.
- Pöllabauer, Sonja; Stachl-Peier, Ursula; Bahadır-Berzig, Şebnem; Sourdille, Anna; Griebner, Florika; Annika, Bergunde; Redl, Katharina; Oberhofer, Maria; Kadrić, Mira; Hagenlocher, Lilian; Grbić, Nadja; Feyrer, Cornelia; Bodo, Ana-Maria & Behr, Martina (2021). *Übersichtsdarstellung zu Qualifizierungs- und Sensibilisierungsinitiativen im Bereich Dialogdolmetschen in Österreich (2001-2021)*.
- Popalzay, Abdul Wasi (2025). Gender apartheid in education: the Taliban’s educational restrictions and their consequences for Afghan women and girls. *Journal of Gender Studies*, 1–13.
- Postgraduate Center (2026). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden*. <https://postgraduate-center.univie.ac.at/dolmetschen> (Stand: 21.6.2026).
- PRO ASYL (2026). *GEAS startet: FAQ zu den wichtigsten Aspekten der europäischen Asylreform*. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/FAQ-GEAS-Reform_Update-2026_final-10.6.2026.pdf (Stand: 19.6.2026).
- Radjack, Rahmeth; Touhami, Fatima; El Hussein, Mayssa; Bernichi, Asmaa; Mouchenik, Yoram; Minassian, Sevan & Moro, Marie Rose (2021). Les mineurs non accompagnés : des destins individuels qui interrogent le politique. *Santé mentale au Québec*, 45 (2), 97–113.
- Rat der Europäischen Union (2023). *Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU*. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10444-2023-INIT/de/pdf> (Stand: 27.6.2023).

- Rheindorf, Markus & Wodak, Ruth (2019). Grenzen, Zäune und Obergrenzen – Österreich in der „Flüchtlingskrise“: Metadiskursive Begriffsaushandlungen in der mediatisierten Politik. In: Wiedemann, Thomas, & Lohmeier, Christine (Hrsg.) *Diskursanalyse für die Kommunikationswissenschaft: Theorie, Vorgehen, Erweiterungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Stand: 24.03.2025)
- Rienznier, Martina (2021). DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation. In: Bergunde, Annika, & Pöllabauer, Sonja *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag + Buchservice GmbH. 148–164.
- Ruiz Mezcua, Aurora (2014). Formación de intérpretes de lenguas en el ámbito biosanitario español. In: Miguel Tolosa Igualada (Hg.). *La interpretación: entre didáctica y profesión: Panorama actual y perspectivas del futuro*. Granada: Editorial Comares, 105–117.
- Scheffer, Thomas (1998). Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 20 (2), 230–265.
- Schwenken, Helen (2019). *Globale Migration zur Einführung*. Hamburg: Junius. 1. Auflage.
- Sourdille, Anna (2024). „They are like me.“ Chancen und Grenzen des Peer-Dolmetschens bei queere Geflüchteten. In: Iacono, Katia, Heinisch, Barbara, & Pöllabauer, Sonja (Hrsg.) *Zwischenstationen: Kommunikation mit geflüchteten Menschen = Inbetween: communicating with refugees*. Berlin: Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, 149–165.
- Statista (2026). *Afghanistan - Anzahl der Flüchtlinge weltweit bis 2023*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/942830/umfrage/anzahl-der-fluechtlinge-aus-afghanistan-weltweit/> (Stand: 7.6.2026).
- Stefansson, Andreas (2026). *Afghanistan's Maternal and Child Health at Breaking Point*. (Policy Brief). Solidarity Committee for Afghanistan.
- The Nansen Initiative (2016). Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change: October 2015.28 (1), 156–162.
- The Nansen Initiative (2026). *The Nansen Initiative | Environmental Migration Portal*. <https://environmentalmigration.iom.int/nansen-initiative> (Stand: 10.6.2026).
- The Poetry Project (2026). <https://thepoetryproject.de/> (Stand: 19.6.2026).

- Tipton, Rebecca (2010). On Trust. Relationships of Trust in Interpreter-mediated Social Work Encounters. In: Baker, Mona; Olohan, Maeve & Calzada Pérez, María. (Hg.). *Text and Context. Essays on Translation and Interpreting in honour of Ian Mason*. Manchester/New York: St. Jerome Publishing: 187-208.
- UN Women (2025). *FAQs: What it's like to be a woman in Afghanistan today*. <https://www.unwomen.org/en/articles/faqs/faqs-afghanistan> (Stand: 13.6.2026).
- UNHCR *Refugee Data Finder*. <https://www.unhcr.org/external/component/header> (Stand: 6.6.2026).
- UNHCR (2023). *Global Trends 2022*.
- UNHCR (2025a). *Global Trends 2024*.
- UNHCR (2025b). *Mid-Year Trends 2025*.
- UNHCR Österreich (2021). Asyl und Flüchtlingsschutz. In: Bergunde, Annika, & Pöllabauer, Sonja *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag + Buchservice GmbH.
- United Nations (2025). *The Sustainable Development Goals Report (SDG 2025)*. Bloomfield: United Nations Research Institute for Social Development.
- Universität Innsbruck (2025a). *Klimaschutz als Menschenrecht: Wie bedeutsam ist das IGH-Gutachten?* <https://www.uibk.ac.at/de/newsroom/2025/klimaschutz-als-menschenrecht-wie-bedeutsam-ist-das-igh-gutachte/> (Stand: 25.2.2026).
- Universität Innsbruck (2025b). *Darf es auf Dari sein? Erfolgreicher Dolmetsch-Grundkurs*. <https://www.uibk.ac.at/de/newsroom/2025/darf-es-auf-dari-sein-erfolgreicher-dolmetsch-grun/> (Stand: 21.6.2026).
- UNRIC (2023). *UN-Flüchtlingshilfswerk lehnt Ausdruck „Geflüchtete“ ab*. <https://un-ric.org/de/unhcr05012023/> (Stand: 6.6.2026).
- Utlü, Deniz (2024). Vertrauen. In: Aydemir, Fatma & Yaghoobifarah, Hengameh (Hrsg.) *Eure Heimat ist unser Albtraum*. Berlin: Ullstein. Neuausgabe, 1. Auflage, erweiterte Neuausgabe.
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF> (Stand: 22.04.2026)

- VHS (2024). *Frequently Asked Questions Lehrgang Dolmetschen (Asyl- und Polizeibereich)*.
<https://www.vhs.at/files/downloads/LdDpewwX9poGRXO5AncD8XQt-GUrFZk6kPbaCHjJD.pdf> (Stand: 21.6.2026).
- VIDC (2025). *Policy Brief on Gender Apartheid in Afghanistan* https://www.vidc.org/fileadmin/pdfs/vidc-policy_brief_gender_apartheid_in_afghanistan_de.pdf (Stand: 2.9.2025).
- Vogiatzis, Nikos (2022). Interpreting the Right to Interpretation under Article 6(3)(e) ECHR: A Cautious Evolution in the Jurisprudence of the European Court of Human Rights? *Human Rights Law Review*, 22 (1).
- Windfuhr, Michael (2018). Klimaflucht und Menschenrechte. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 31 (1–2), 117–131.
- Wirtschaftswoche (2026). *Klimakonferenz: Treibt Trump die Energiewende voran?*
<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/klimakonferenz-treibt-trump-die-energie-wende-voran/100231210.html> (Stand: 10.6.2026).

Anhang I: Gespräch mit Klaus Hofstätter von der asylkoordination österreich

Das Gespräch fand am 10. März 2026 in den Räumlichkeiten der asylkoordination österreich in Wien statt. Eine Audioaufnahme wurde zu diesem Zeitpunkt nicht gemacht. Was folgt ist eine Niederschrift der während des Gesprächs gemachten Notizen, die in Textform gebracht wurden. Sie entspricht einem semistrukturierten Interview. Der Text wurde dem Gesprächspartner am 17. Juni 2026 zum Gegenlesen und Korrigieren vorgelegt. Viele Punkte wurden dabei durch den Gesprächspartner ergänzt, weiter kontextualisiert und vertieft.

- I:** Herr Hofstätter, in welcher Verfassung bzw. mit welchen Erwartungen kommen Geflüchtete Ihrer Erfahrung nach in Österreich an, und wie beeinflusst das die Dolmetschung im Asylverfahren?
- B:** Das Vorwissen oder Wissen, das Geflüchtete vom Ankunftsland haben, ist oft von Wunschdenken und Illusion geprägt. Von den idealisierten Erzählungen von geflüchteten Landsleuten, unmittelbar dann auch durch Informationen von Schleppern, die bspw. dazu raten, eine bestimmte Fluchtgeschichte zu erzählen, um ihre Chancen auf einen positiven Asylbescheid zu erhöhen. Das ist ein Problem, denn oft sind die wahren Fluchtgründe einer Person viel asylwertiger als jene, die ihr durch die Schlepper vermittelt wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Geflüchtete wenig oder nicht gebildet sind und keine Ahnung haben, was sie in Österreich erwartet, etwa vom Asylverfahren.
- I:** Welchen Folgen hat das genau für die Dolmetschung im Asylverfahren?
- B:** Bei nicht wenigen Asylwerber:innen gibt es eine Diskrepanz zwischen dem, was sie tatsächlich in ihrem Herkunftsland erlebt haben und der Fluchtgeschichte, die sie bei den Behörden erzählen. Das hängt wesentlich mit den Gerüchten zusammen, was man erzählen muss, damit das Asylverfahren positiv ausgeht. Aber auch wenn man die eigene, ‚richtige‘ Geschichte erzählt, steht da die Textsorte ‚Erzählung‘ im Widerspruch zur unbedingten Exaktheit und Eindeutigkeit des Erzählten, die für die Behörde ein, wenn nicht das entscheidende Kriterium für die Glaubwürdigkeit des Antragstellers darstellt. Hier kommt u.a. auch die kulturelle Prägung der Asylwerber:innen zum Tragen: Eine Erzählung soll nicht möglichst exakt sein, sondern unterhalten. Ob der Dolmetscher das dem Referenten nahebringen kann/will/soll? Für Dolmetscher bedeutet das, dass sie von der reinen Wortebene wegmüssen, um auch andere Ebenen des Erzählens berücksichtigen zu können.
- I:** Gibt es im österreichischen Asylverfahren einen Dolmetschservice?

- B:** Einen Dolmetschservice als solchen gibt es nicht. Klar ist, dass Dolmetschung fundamental für das Asylverfahren ist. Ohne Dolmetschung könnte der Staat kein Asylverfahren durchführen. Es gibt also Dolmetscher bei den Einvernahmen beim BFA, der ersten Instanz im Asylverfahren, und beim BVwG, der zweiten Instanz. Das ist das Minimum, das für das reine Funktionieren nötig ist. Da ist noch nichts über die Qualität der Dolmetschung gesagt. Alles, was an Beratung in der ersten Instanz stattfindet, wird durch NGOs getragen, die natürlich auch für eine Dolmetschung Sorge tragen müssen. Im Beschwerdeverfahren, bzw. für die Einbringung einer Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung muss der Staat Rechtsberatung zur Verfügung stellen, und natürlich die Dolmetschung. Aber einen ‚Dolmetschservice‘ seitens der Behörde – also individuelle Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens und weitere relevante Infos in der Muttersprache – gibt es nicht, da müssen es Infoblätter tun. Was natürlich angesichts des Bildungsniveaus vieler Geflüchteter und der Fremdheit juristischer Begriffe und juristischen Denkens völlig unzureichend ist.
- I:** Wie sahen die verschiedenen Etappen des Asylprozesses bei der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 aus, und welche Akteur:innen kamen dabei ins Spiel?
- B:** Die ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 brachte das System in einen Ausnahmezustand – das Asylverfahren blieb natürlich das gleiche. Einen Asylantrag stellt man völlig formlos bei der Polizei, es muss nur das Wort *Asyl* vorkommen. Bei der Ankunft in Wien kümmerten sich 2015 vor allem die NGO ‚Train of Hope‘ aber auch ganz viele verschiedene Vereine; die Kirche, und nicht zuletzt auch in Österreich bereits etablierte Landsleute, um die Flüchtenden. Der allgemeinen Ausnahmesituation musste man schon verfahrenstechnisch Rechnung tragen, einige Zeit wurden keine sogenannten Dublin-Verfahren durchgeführt, wo geprüft wird, ob die Person bereits in einem anderen Land in die EU eingereist war, wodurch dieses Land für das Asylverfahren zuständig wäre.

Alle Asylwerber:innen mussten und müssen sich in eine Erstaufnahmestelle (EAST) begeben, im Normalfall in die EAST Ost in Traiskirchen. Im ersten Teil des Asylverfahrens, dem Zulassungsverfahren, wird die Zuständigkeit Österreichs für die Prüfung des Asylantrags auf Grundlage der Dublin-Verordnung geklärt. Das Asylverfahren wird in der ersten Instanz vom BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) durchgeführt. Das BFA ist eine dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde, seine erstinstanzlichen Entscheidungen sind stark geprägt von der politischen Ausrichtung des Ministeriums.

Zumeist sind negative Entscheidungen die erwünschten, das beeinflusst die Prüfung der Glaubwürdigkeit und das Vorbringen der Asylwerber:innen deutlich. In Traiskirchen gibt es natürlich Dolmetscher:innen, die im Zuge des Zulassungsverfahrens für das BFA die Einvernahmen dolmetschen. Qualitätsrichtlinien gibt es, allerdings sind die Standards niedrig, eine externe Zertifizierung nicht nötig. Rechtsberatung dagegen ist in der ersten Instanz des Asylverfahrens nicht vorgesehen, sie wird von NGOs angeboten, auch da sind Dolmetscher:innen gefragt. Für die Unterbringung und Betreuung in den EASTs war bis Mitte 2020 ein privater Dienstleister, die ORS, zuständig. Seit 1. Juli 2020 obliegt die Betreuung von Asylwerber:innen in den Erstaufnahmezentren und in Bundesbetreuungsstellen der BBU, einer neu geschaffenen Gesellschaft im Eigentum der Republik (voller Name: Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, BBU GmbH). Wenn das Zulassungsverfahren mit der Zuständigkeit Österreichs endet, werden die Asylwerber:innen einem Bundesland zugewiesen, für die Betreuung und Grundversorgung sind ab diesem Zeitpunkt die Länder zuständig. Wahlmöglichkeit gibt es keine, weder hinsichtlich des Bundeslandes noch der Art der Unterkunft. An diesem zugewiesenen Ort musste man als geflüchtete Person bleiben und konnte nichts machen, individuelle Wünsche unerwünscht und ungehört. Eine Demutsaktion für die Betroffenen. Die Grundversorgung deckte nur das Nötigste ab. Privat wohnen war nur in wenigen Bundesländern möglich, z.B. in Wien, nicht aber in Niederösterreich. Aktuell erfolgen die Zuweisungen nach einem Aufteilungsschlüssel, der sich nach der Verteilung der Gesamtbevölkerung auf die Bundesländer richtet. Sonst aber hat sich am Ablauf nichts geändert.

- I:** Wie war entwickelte sich die Tendenz bezüglich der Asyl-Entscheidungen?
- B:** Ab 2017 wurden die Entscheidungen insbesondere bei afghanischen Antragsteller:innen immer restriktiver. Nur wer lange da und „integriert“ ist, kann einen Aufenthaltstitel „aus besonders berücksichtigungswürdigen“ Gründen erhalten – neben Asyl und subsidiärem Schutz eine der drei Schutzformen. Die gesetzliche Grundlage dafür wurzelt in der Beachtung des Schutzes des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK. Dieser Artikel der EMRK ist bei allen Entscheidungen wichtig, es ist immer eine Abwägung zwischen den Interessen der Person und dem Interesse des Staats an einem geordneten Fremdenwesen.
- I:** Wie sah oder sieht die Situation für schutzsuchende Personen aus Afghanistan aus?

B: Im Jahr 2015 kamen fast alle Afghanen (und – wenige Afghaninnen) über die Balkanroute. Ungarn nahm damals (und bis dato, 2026) keine Asylanträge an. Afghanen flüchteten hauptsächlich nach Österreich und Deutschland. Bis 2016 erhielten Afghanen hier fast ausnahmslos einen Schutzstatus. In der Folge wurde eine flüchtlingsfeindliche Strömung immer bestimmender, und veränderte auch die Bewertung der Lage in Afghanistan. Insbesondere junge Männer erhielten negative Bescheide, und bald auch in allen Instanzen, sodass sie in andere EU-Länder weiterzogen. Mit der Etablierung des Taliban-Regimes änderte sich diese Bewertung, aber nun, 4 Jahre nach der Machtergreifung, werden die Taliban sozusagen normalisiert. Die Situation in Afghanistan hat sich der Einschätzung der Behörden nach entspannt, die Grundlage dafür, vielen Afghanen in Österreich den subsidiären Schutz abzuerkennen. Effektiv werden nur ganz wenige Personen nach Afghanistan abgeschoben, da geht es nur um populistische Stimmungsmache. Wer einigermaßen integriert ist, kann aber auf einen Aufenthaltstitel aus dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) umsteigen, oder ist schon umgestiegen. Zahlenmäßig hat sich aber viel geändert, aktuell kommen sehr wenig Afghan:innen.

I: Kommen wir nochmal auf das Asylverfahren in Österreich zurück. Welche Handlungsspielräume bieten sich hier Asylsuchenden?

B: Wenn ein Asylweber in erster Instanz negativ bekommt, also einen negativen Bescheid des BFAs, (ich gehe da nicht auf die Differenzierungen von ‚negativ‘ ein), kann die Person beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerde einlegen. In diesem Beschwerdeverfahren existiert ein *Recht* auf Rechtsberatung. Nach der Entscheidung des BVwG ist das Verfahren in der Regel abgeschlossen. Es besteht noch die Möglichkeit, ein außerordentliches, also grundsätzlich im Instanzenzug nicht vorgesehenes Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof einzulegen. Dazu gibt es allerdings mehrere Hürden, finanzielle und rechtliche.

Bemerkenswert und interessant auch für die Dolmetschperspektive ist die Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren. Diese muss von staatlicher Seite gestellt werden. Und ist damit politischer Einflussnahme ausgesetzt, in der Interpretation, wie man „unabhängige Rechtsberatung“ ausführt, ob damit *parteiisch* im Sinn, die Partei des Beratenen ergreifend gemeint ist, also unabhängig von den staatlichen/ politischen Zielsetzungen im Flüchtlingsbereich. Das jedenfalls war nicht die Ansicht der politisch bestimmenden Akteure im Innenministerium. Diese Rechtsberatung wurde 2015 noch durch den VMÖ (Verein

Menschenrecht Österreich, stark innenministeriumsnahe) auf der einen Seite und die ARGE Rechtsberatung (Diakonie Flüchtlingsdienst und Volkshilfe Oberösterreich), beide im Auftrag des Innenministeriums, gewährleistet. Diese Zweiteilung fand mit der Errichtung der BBU unter Innenminister Kickl und der Aufnahme ihrer Tätigkeit in Betreuung und Rechtsberatung (1.1.2021) ein Ende. Die Tätigkeit und der große Einfluss von NGOs in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen war der FPÖ schon 2015 ein Dorn im Auge – mit Herbert Kickl als Innenminister wurde sozusagen die Verstaatlichung dieser Aufgaben über das Vehikel der BBU umgesetzt. Dem Sturz der Regierung Kurz ist es gedankt, dass die rechtliche Ausgestaltung der BBU dem Einfluss der FPÖ entzogen und eine zwar sehr verwundbare, aber doch deutliche Unabhängigkeit von ministeriellem Durchgriff verankert werden konnte. Heute ist die BBU für die Rechtsberatung und Betreuung von Asylwerber:innen zuständig, bevor diese einem Bundesland zugewiesen werden. Danach besteht ein Rechtsanspruch auf rechtliche Vertretung durch die BBU im Falle einer negativen erstinstanzlichen Entscheidung. Die Dolmetschleistungen in der Rechtsberatung wurden durch die BBU gebündelt und professionalisiert.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Dolmetschung sowohl bei der Einvernahme durch das BFA als auch bei der Verhandlung vor dem BVWG. Die Auswahl der Dolmetscher:innen obliegt dabei jeweils der Behörde bzw. dem unabhängigen Gericht. Der BBU kommt die Rolle der Rechtsvertretung zu, und in ihr gibt es nun explizit den Bereich Dolmetschwesen (mit entsprechenden Qualitätskriterien), der ein korrektes Verständnis im Rahmen des Asylverfahrens gewährleisten soll.

- I:** Was können Sie noch über die Dolmetscher:innen sagen?
- B:** Erstmal ist es wichtig festzuhalten, dass es für BFA und BVwG an zentralen Punkten des Asylverfahrens (Einvernahmen, Verhandlungen, staatliche Rechtsberatung) die Pflicht gibt, Dolmetschung zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige Stelle ist für die Auswahl der Dolmetscher zuständig, also ist dort auch die Qualitätssicherung angesiedelt. Dass der Auftraggeber Verfahrenspartei ist, trägt, vorsichtig gesagt, nicht dazu bei, dass die Dolmetscher:innen in ihrem Rollenverständnis als un-, bzw. idealerweise allparteilich gestärkt werden. Auch gibt es Ansprüche an die Dolmetscher:innen, die nicht zu ihrer Funktion gehören, also bspw. das Gesagte schon protokollgerecht zu formulieren, oder Fragen vorwegzunehmen, gar zu beantworten, ... alles Funktionen, die ein Referent oder eine Richter:in gerne sieht. Eine andere Frage ist, ob die Kommunikation zwischen Dolmetscher und

Beschwerdeführer:in gut läuft, ob beide sich nicht nur irgendwie verstehen, sondern auch kompatible Varietäten sprechen, ... und allgemein, dass die Rolle der Dolmetschperson, einfach nur auf die Kompetenz, die Quell- und die Zielsprache zu beherrschen, reduziert gesehen wird. Da bin ich schon beim Beschwerdeführer: Viele sehen im Dolmetscher eine Person aus ihrer Community, also ist man sich in bewusst unbewusster Weise wechselseitig verpflichtet, ... dazu kenne ich zwar keine Studien, ich denke aber, je geringer das Bildungsniveau des Beschwerdeführers, umso stärker kann das zum Tragen kommen. Und die Erzählung und den Gestus des Erzählten beeinflussen. Und damit das Bild, das die Person, die entscheidet, vom Beschwerdeführer bekommt.

Diese Situation und die Schwere des Verhandelten, es geht ja um den rechtmäßigen Aufenthalt am Ende einer Flucht, für die und auf der man wohl auch sein Leben riskiert hat, sind schon echte Herausforderungen an die Dolmetscher:innen, für die sie gut gerüstet sein sollten. Da braucht es schon noch viel mehr Problembewusstsein bei den Auftraggeber:innen. Dann hat man da noch Google Translate oder andere Übersetzungshilfen oder Instantautodolmetscher, ... da wird relativ kontextlos von einer Welt in die andere übersetzt, es kommen schöne Sätze in der Zielsprache raus, aber ob die Konzepte hinter den Wörtern verstanden werden, und ob die Wörter überhaupt das sagen, was in der Quellsprache gemeint ist, das bleibt dahingestellt. Insgesamt wäre viel gewonnen, wenn es stärkere Qualitätsstandards für Dolmetschen gäbe und die Beauftragung unabhängig, also nicht von der involvierten Stelle selbst, erfolgen würde. Aber wie man aktuell bei der BBU sieht, es gibt trotz schwieriger Budgetlage eine enorme Professionalisierung, was wohl nicht zuletzt an den involvierten Personen liegt, die ein breites konzeptionelles Verständnis des Dolmetschens mitbringen. Das ist eine wirklich positive Entwicklung.

I: Herr Hofstätter, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Zur Person: Klaus Hofstätter ist Romanist und Sprachwissenschaftler und kam 2008 zur asylkoordination. Seit damals leitet er das Patenschaftsprojekt connecting people. [...] In den letzten Jahren hat sich seine Tätigkeit ausgeweitet, auf die Vernetzung von Freiwilligen und Initiativen im Kompetenznetzwerk Asyl, über Austauschtreffen und die Schaffung einer Wissens- und Informationsplattform. (Quelle: asylkoordination österreich, <https://www.asyl.at/de/ueberuns/team/klaus-hofstaetter/>, Stand: 17. Juni 2026)

Anhang II: Gespräch mit einem/einer Mitarbeiter:in der Abteilung Dolmetschwesen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU).

Das Gespräch wurde am 18.06.26 über Zoom als semistrukturiertes Interview geführt.

- I:** So (...) Ich habe es ja in meiner E-Mail erwähnt, dass ich über Dolmetschangebote schreiben möchte für hauptsächlich afghanische Geflüchtete. Fokus ist Wien, aber geht natürlich oder kann natürlich auch darüber hinausgehen. Und Zeitrahmen habe ich mir so ein bisschen abgesteckt die letzten zehn Jahre, also vor allem dann 2015 bei der sogenannten Flüchtlingskrise. Und dann die zehn Jahre, wo ich mir anschau, was hat es da für Veränderungen gegeben in Dolmetschdiensten. (0:29) Kann man per se von einem Dolmetschdienst sprechen in Österreich? Und was sind die Perspektiven, die Schwierigkeiten und vielleicht auch Ausblicke? Genau (...) Und da bin ich dann natürlich auch auf das BBU gestoßen, (...) u.a. auch durch Herrn Hofstätter von der asylkoordination, der mir empfohlen hat, mit Ihnen in Kontakt zu treten. Und ich freue mich dementsprechend sehr, dass es heute hier klappt. Vielleicht fangen wir, wenn es für Sie in Ordnung ist, auch erstmal an mit dieser Entwicklung. (1:01) Weil wenn ich das aus der Literatur oder auch aus dem, was ich gelesen habe, richtig gesehen habe, war es ja (...) Also 2015 sah die Situation ja noch ganz anders aus, eben mit Dolmetschdiensten in Österreich. Das BBU hat ja dann ab 2021 eingesetzt, richtig? (1:17)
- B:** Genau, ja. Und ich werde auch nicht alle Fragen beantworten können. Weil die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nur EINEN bestimmten Teil quasi des Einsatzes für Menschen, die hilfsbedürftig oder schutzbedürftig sind in Österreich, abdeckt. Also dass wir haben / also in dem Sinne bedecken nicht alle Personen ab in dem Sinne jetzt. (1:50) Das heißt, Sie werden / Ich kann Ihnen zum Dolmetschdienst der BBU etwas erzählen. Und Sie werden dann schauen müssen, dass Sie sich das Bild noch ergänzen ja (...), durch andere Stakeholder in diesem Bereich. Das, was ich sagen kann, ist, dass die BBU eben, wie Sie gesagt haben, 2021 tatsächlich mit der Tätigkeit beginnt, hier Rechtsberatung, Rechtsvertretung, Rückkehrsservices und Dolmetschleistungen anzubieten. Ich weiß nicht, ob Sie informiert sind über das Errichtungsgesetz der BBU? (2:31)
- I:** Noch nicht, nein (2:33).
- B:** Das wäre nämlich etwas, was Sie vielleicht nachschauen sollten. Ich kann Ihnen / (...) Ich schaue jetzt mal, ob ich das schaffe. Meine Maus funktioniert gerade nicht. Ich würde

Ihnen einfach nur schnell diesen Link schicken. Das Errichtungsgesetz der BBU besagt, dass die BBU die Aufgabe hat, also quasi im Auftrag der Bundesrepublik konkret bestimmte Leistungen anzubieten, zu übernehmen einfach, also diese abzuwickeln. Und ich schaue jetzt gerade noch, BBU-Gesetze, das ist auch oft abgekürzt. Und damit ist dann auch der gesetzliche Rahmen gegeben, weswegen die BBU auch Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen anbieten muss. So, jetzt versuche ich gerade, diesen einen Punkt rauszufinden, damit ich Ihnen das so schicken kann. Weil ich glaube, dass das mal so ein guter Ausgangspunkt ist für Sie, damit Sie auch besser verstehen können, wo wir oder wo die BBU einsetzt. Oh, ich finde das jetzt gerade nicht. (...) Ich versuche das über RIS Plus / (...) Entschuldigung (...) Ich glaube, das ist schon mal ein wichtiger Punkt, nämlich, dass es gesetzlich vorgegeben ist (...) (3:58). So, Errichtung (...) Okay, also ich finde das jetzt nicht so auf die Schnelle. Aber ich schicke Ihnen jetzt mal so nur mal einen Link. Und Sie müssen das dann noch einmal nachschauen. Und da werden Sie sehen, dass die BBU praktisch eben die Grundversorgung sicherstellen muss für die Personen, die nach Österreich kommen. Hier (...) / in den meisten Fällen geht es um Asylverfahren. (4:30) Aber es sind nicht nur Asylverfahren betroffen. Natürlich, bei afghanischen (...) Personen aus Afghanistan werden wahrscheinlich eher Asylverfahren der Grund sein, warum Sie in Österreich einen Aufenthalts- / oder welchen Aufenthaltstitel Sie halt eben benötigen. Also Asylaufenthaltstitel (...) Und da ist dann eben die Grundversorgung erforderlich. (5:00) Dann ist eben auch die Rechtsberatung, Rechtsvertretung und damit auch die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Und das ist so vielleicht etwas, was man hier hervorheben kann. Und natürlich gibt es dann auch die Rückkehrberatung oder die Rückkehrunterstützung. Das ist dann ein anderer Bereich der BBU. Also es sind drei große Geschäftsbereiche, eben Grundversorgung, unabhängige Rechtsberatung (5:31) und innerhalb dieser unabhängigen Rechtsberatung befinden sich auch die Dolmetscherinnen und Dolmetscher / sind hier organisiert. Und dann gibt es dann noch die Rückkehrberatung, Rückkehrunterstützung (...) Rückkehrleistungen. (5:45)

I: Wo es dann auch wieder Dolmetschdienste gibt? (5:49)

B: Genau, die können auch (...) / dieser Geschäftsbereich, aber auch die Grundversorgung braucht auch Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Aber wir sind organisatorisch bei der unabhängigen Rechtsberatung. (6:04) Das ist vielleicht auch interessant, weil es / da ging es nämlich um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung. Und weil die

Dolmetscherinnen sozusagen hier irgendwie (...) mit im Boot sitzen mit der Rechtsberatung, müssen diese auch unabhängig bleiben und sind auch nicht weisungsgebunden, genauso wie die Rechtsberatung. Und deswegen war es wichtig, dass man diese dann in einen Geschäftsbereich bringt. (6:28) Weil bis zum September 2024, jetzt reichen wir in die Organisation hinein, war nämlich das Dolmetschwesen bei der Rückkehrberatung angesiedelt, organisiert, ja. Aber nur organisiert. Alle haben die Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen benötigt und auch in Anspruch genommen, aber es war damals noch eben bei der Rückkehr (...) Services, hat es damals geheißen, RKS, organisiert. (6:56) Und dann hat aber der Verfassungsgerichtshof, glaube ich war das, eine Entscheidung getroffen / gesagt, es muss unbedingt geändert werden, damit hier die Unabhängigkeit gewahrt wird von der Rück- (...) von der Rechtsberatung. Und eben, dass diese auch wirklich klar getrennt wird von der Rückkehrberatung. Und deswegen war das so wichtig, dass dann auch die Dolmetscherinnen mitwandern. Das sind so institutionelle Entscheidungen, aber auch nicht nur institutionelle, sondern auch gesamtrechtsstaatliche Entscheidungen, die ja auch vielleicht spannend sind. (*lacht*) (7:29)

I: Ja, auf jeden Fall. (7:31)

B: Ja, genau. (7:32)

I: Okay (...) Und da sind wir eigentlich schon / also das war ja auch so meine zweite Frage, was so die Entwicklung der letzten zehn Jahre, das war jetzt noch / (...) Sie sprachen ja, glaube ich, von 2024, als da diese Unterscheidung gemacht wurde. (...) Hat das dann auch einen direkten / da wäre ich dann eigentlich auch schon direkt bei meiner drei / dritten Frage (...) hätte das auch schon einen Einfluss dann gehabt, oder hat es einen Einfluss gehabt auf die Professionalisierung von Dolmetscherinnen und auch die Qualitätskontrolle? (8:04)

B: Also es gab ja schon in der Zeit bevor / also ich bin ja [Anm. d. Verf.: Aussage wurde entfernt, um die Anonymität der interviewten Person zu gewährleisten] und bis zu diesem Zeitpunkt, also wie das Dolmetschwesen bei der RKS organisiert war, gab es auch Qualitätskontrollen. Und zwar in Form von internen Prüfungen, Qualitätsprüfungen im Sinne von Dolmetschkompetenz, (8:30) Kompetenzüberprüfungen, und man hat auch sehr eng schon mit dem BMI zusammengearbeitet. Also man hat da schon die BMI-Kompetenzüberprüfung auch herangezogen und gesagt, das ist für uns eine Qualität, die wir auch hier

gerne ansetzen. Es ist so, dass ich [Anm. d. Verf.: Aussage wurde entfernt, um die Anonymität der interviewten Person zu gewährleisten] und mit dem Wechsel des Dolmetschwesens zur URB, dann noch andere Qualitätssicherungsmaßnahmen ergeben habe. (9:03) Also das ist dann, dass ist... / einerseits haben wir jetzt diese Dolmetschkompetenzüberprüfung und auch eine Sprachkompetenzüberprüfung. Die Dolmetschkompetenzüberprüfung habe ich ein bisschen abgewandelt, also ein bisschen auch noch einmal auf die Bedürfnisse der BBU oder der / primär eigentlich schon primär der Rechtsberatung, weil wir auch sehr viel für die Rechtsberatung dolmetschen. (9:25) Ich kann jetzt keine Statistik nennen, aber ich sage jetzt mal, die meisten Einsätze sind für die URB. Und wenn ich sage, die meisten Einsätze von Dolmetscherinnen, meine ich hier die internen, angestellten Dolmetscherinnen und die externen, freiberuflichen Dolmetscherinnen. Das heißt, wir haben hier zwei Kategorien von Dolmetscherinnen, die für uns hier tätig werden, im Hinblick auf ihr Arbeitsverhältnis. Sonst, von den Einsatzbereichen ist es gleich. Und es gibt also ein Team an angestellten Dolmetscherinnen, aktuell mit neun Dolmetscherinnen, Dolmetschern. (...) Mit / Wollen Sie wissen, welche Sprachen? (10:09)

I: Gerne. (10:11)

B: Ja? (...) Wir haben überwiegend Arabisch vertreten. Fünf Personen decken Arabisch ab. Eine Person deckt (...) Sorani / also das ist eine kurdische Form. Das ist Sorani, Sorani heißt das. Das nennt sich auch Zentralkurdisch. Dann gibt es auch / zwei Personen decken Kurmandschi ab, das ist auch eine Form des Kurdischen. Und dann gibt es noch (...) zwei Personen, die Farsi abdecken, zwei Personen, die Paschtu abdecken. Drei Personen, die Dari abdecken. Also es ist auch so, dass Überschneidungen da sind, natürlich. (11:00) (...) Wir haben Kolleginnen, die mehrere Sprachen abdecken. Und dann haben wir Somali, auch von zwei Personen abgedeckt. Ja genau (...) das ist das Wesentliche. Ich hoffe, ich habe nichts vergessen. Und diese Kolleginnen sind eben von Montag bis Freitag im Einsatz. Unterschiedliche Arbeitszeiten. Manche sind Vollzeit. Bei uns sind 37 Stunden Vollzeit. Wir sind / wir unterliegen dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft (11:30) Und (...) andere wiederum haben nur 20 Stunden oder halt 28 oder 32. Und wir haben da eben diese internen angestellten Dolmetscherinnen, und dann haben wir eben die externen. Bei den externen sind wir jetzt bei / um die 190 herum, freiberuflich Tätige. Genau. Und da sind dann circa 60 Sprachen vertreten. Die Idee ist, dass man natürlich hier die internen, die angestellten Dolmetscherinnen im Einsatz hat (12:00). Die sind auch täglich im Einsatz.

Die haben wirklich einen sehr hohen Einsatz- (...) eine sehr hohe Einsatzquote, weil sie ja wirklich täglich Stunden im Einsatz sind. Was sich jede Dolmetscherin, jeder Dolmetscher wünscht. (*lacht*) (12:14)

I: (*lacht*) (12:14)

B: Und dann gibt es freiberufliche Dolmetscherinnen, eben, die dann eingesetzt werden, wenn eben unsere internen das nicht abdecken, ob das jetzt sprachlich oder von der zeitlichen Verfügbarkeit her nicht möglich ist. Wir arbeiten aus der Ferne, per Telefon und per Video. Und das ist mittlerweile auch aufgrund der Verfügbarkeit in ganz Österreich wichtig, dass das eben aus der Ferne möglich ist. Und auch vor Ort, und da ist die Vorgabe, dass hier primär bei vulnerablen Gruppen vor Ort gearbeitet wird. Vulnerable Gruppen sind Personen, die einem besonderen Schutz bedürfen. (12:56) Also das können Personen sein wie Menschen mit einer / mit LGBTQIA+-Hintergrund, oder Menschen, die Gewaltopfer waren, Menschen wie Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das können aber auch Familien sein. Das können Frauen, Alleinstehende oder Alleinreisende sein. Das können aber auch, ja, Frauen mit Kindern sein. Also das ist dann immer abzuwägen, wie die Vulnerabilität vor / also gegeben ist und ob hier eine Vor-Ort-Dolmetschung erforderlich ist. (13:31) Das wird dann auch berücksichtigt. Soweit es geht, natürlich. Weil wenn wir in Tirol vielleicht jemanden brauchen für eine Sprache, wie zum Beispiel Bengali oder eine andere sehr seltene Sprache, im österreichischen Kontext selten, dann würde man mit Ferndolmetschung das abdecken. Weil das dann auch erforderlich ist / also man muss ja abwägen, es ist wichtig, dass die Person auch gut versteht, was mit ihr besprochen wird und dass sie sich auch gut ausdrücken kann. (14:01)

I: Und was würden Sie sagen / , weil das finde ich einen sehr interessanten Punkt, dass gerade bei vulnerablen Gruppen ein Vor-Ort-Dolmetschen vorgezogen wird. Was hat die Erfahrung gezeigt, warum das ein / von Vorteil ist? (14:13)

B: (...) Ich kann das jetzt aus der Perspektive der Juristen nicht wiedergeben. Also das geht dann auch darum, dass man Menschen, die einer bestimmten Traumatisierung ausgesetzt waren, auch nicht, denke ich mal / (14:30) Also ich kann jetzt nur mutmaßen, dass das hier eine Überlegung ist, um den Schutz zu erhöhen und die Person auch ein Vertrauensgespräch (...) also oder / die Vertrauensgrundlage für das Gespräch auch schnell aufbauen zu können. Also ich mutmaße hier, ich kann es für die Juristen jetzt nicht beantworten. Für

uns Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist das jedenfalls verständlich, weil wir auch sagen, dass das für uns ja auch / vor allem wenn wir mehrere Personen haben, ist es empfohlen, (14:59) vor Ort zu dolmetschen, wenn die Personen vielleicht höher eingeschränkt sind oder sonst irgendwie vielleicht eine andere Form von Einschränkung haben. Eben, auch Traumatisierung kann auch das Einschränken sein, dass man eben aus der Ferne dolmetscht. Wie gesagt, es gibt für die Dolmetscherinnen etliche Gründe, warum es gut ist, wenn sie vor Ort arbeiten können. (15:30) Es gibt aber dann auch Überlegungen, weswegen man sagt, dass eine Ferndolmetschung auch sinnvoll ist, gerade in Bezug auf kleinere Sprachcommunities. Das ist wieder die andere Richtung, dass man dann sagt, es ist gut, wenn man eine gewisse Anonymität wahren kann, auch als Dolmetscherin, beziehungsweise aber auch als Person, die die Dolmetschung bekommt, also quasi der (...) für die gedolmetscht wird. Weil hier / also das ist sozusagen das andere Bild. Also einerseits haben wir hier die Vorteile von der Vor-Ort-Dolmetschung, (16:00) die ja klarerweise gerade bei Personen, die vielleicht nicht den Umgang haben mit Technologien und sonst / eben auch wenn es mehrere Personen sind oder auch eine gewisse Einschränkung haben oder besondere Sorgfalt brauchen oder ein besonderes Gesprächsklima brauchen, um eben sich öffnen zu können, da ist das Vor-Ort-Dolmetschen sinnvoll. Aber es gibt dann auch natürlich die Überlegung, dass man sagt, es ist dann auch gut, wenn es eine Möglichkeit gibt, eine Anonymität auch zu schaffen, für wen auch immer jetzt, ob es für die Dolmetscherin oder für die Person selbst ist. Das ist auch eine Überlegung. (16:37)

I: Alles klar (16:38)

B: Aber das ist auch etwas, das evidenzbasiert ist. Das ist etwas, was sich auch aus der Forschung ergibt. Da gibt es Studien, die gezeigt haben, dass gerade bei kleinen Sprachcommunities wird das empfohlen. Es gibt Studien, die sagen auch, dass eben gerade bei Personen, die ein bisschen auch Schwierigkeiten haben, vielleicht Vertrauen zu fassen oder schneller ein Vertrauensgespräch aufzubauen, (17:05) dass man dann eben ein Vor-Ort-Gespräch empfehlen würde. Wie gesagt, das sind aus der Dolmetschperspektive die Gründe. Aus der juristischen Perspektive kann ich das jetzt nicht wiedergeben. (17:18) *(lacht)*

I: Okay. Nein, aber das ist auf jeden Fall spannend. Und vielleicht bleiben wir auch ganz kurz bei dem / eben bei diesem sehr wichtigen Thema, das Vertrauen. Vertrauen schaffen zwischen Klientinnen und Dolmetscherinnen, (17:31) weil ich mich in meinem letzten

Kapitel der Arbeit eben auch speziell nochmal auf dieses Vertrauen (...) beuge. (...) Können Sie da aus der Erfahrung, ich weiß nicht, vielleicht gerade auch zwischen, sage ich mal, von afghanischen Asylanträgerinnen gibt es ja auch oft ethnische oder mögliche ethnische Konflikte. Und hier habe ich mich dann theoretisch in meiner Arbeit natürlich an Sonja Pöllerbauer auch basiert, (18:00) die im Falle von Kurdinnen sprach, die dann eine türkische Dolmetscherin zur Seite gestellt bekommen und da das Gefühl haben, dass sie / dass da sozusagen auch schon eine Voreinnahme oder (...) genau ein Vorurteil besteht und was dann auch manchmal zu Berufsgründen führen kann oder angegeben wird. Können Sie ähnliches auch im Fall von afghanischen Antragstellerinnen und dieser (...) Sprachunterschied sagen? (18:29)

B: Also ich kenne keine Fälle aktuell, die das genauer beschreiben würden und eine gewisse Befangenheit verursachen würden. (...) Mir ist es nicht bekannt, aber ich bin ja auch nicht sozusagen allwissend (*lacht*). Deswegen wäre es vielleicht sinnvoller, wenn Sie bei dieser Frage bei der asylkoordination nochmal nachfragen. Die haben sicher einen guten Überblick über die / gerade wenn es in der Gerichtsverhandlung auch darum geht zu entscheiden, (19:00) ob einer Beschwerde stattgegeben wird, ob der Bescheid umge (...) / also umgeändert oder ob sozusagen hier der Bescheid bestätigt wird. DAS ist, glaube ich, schon etwas. Gerade im Bundesverwaltungsgericht, die asylkoordination hat ja hier lange Zeit beobachtet. Ich weiß nicht, ob Sie das Projekt kennen? (19:21)

I: Von der Asyl- /? (19:24)

B: Ja, genau. Und ich denke, dort hat man WIRKLICH viel Wissen gesammelt in den letzten paar Jahren. Und man beobachtet ja, glaube ich, noch immer, sobald ich das mitbekommen habe. Also ich würde sagen, dass die asylkoordination das besser beantworten kann. Man versucht hier bei der BBU darauf einzugehen, wenn jemand (...) von Dolmetscherinnen und Dolmetschern befangen ist, dann muss man das natürlich melden. Befangenheit kann sich unterschiedlich ausdrücken oder manifestieren. (20:00) Befangenheit ist auch dann, wenn nur der Anschein vorhanden ist, DASS. Zumindest wir setzen diesen Maßstab hier an und sagen, dass es reicht, dass nur der ANSCHEIN vorhanden sein könnte oder dass man ANNEHMEN könnte, jemand KÖNNTE befangen sein, ohne dass man jetzt überprüft, ob jemand tatsächlich befangen ist. Wenn das zum Ausdruck gebracht wird, muss natürlich etwas hier gemacht werden, muss man es natürlich prüfen. (20:28) Im Sinne von (...): Warum kommt dieser Anschein? Also wenn jetzt zum Beispiel jemand meint, (...)

diese Person wird nicht gut für mich Dolmetschen aus irgendeinem Grund, dann müsste das hinterfragt werden. Wenn jemand sagt, ich möchte nicht, dass diese Person für mich dolmetscht, dann muss man hier schauen, ob man einen Ersatz finden kann für eine andere Dolmetschung – Dolmetscherin, Dolmetscher. Wenn zum Beispiel auch ein gewisser Wunsch in Hinblick auf das Geschlecht der Dolmetscherin geäußert wird, ist das natürlich auch / dem nachzukommen. (21:03) Das ist auch durch die GEAS-Reform jetzt noch einmal verstärkt und unterstrichen worden. Das haben wir aber auch schon bis jetzt so gelebt. Also das Geschlecht wurde berücksichtigt, gerade bei Frauen, wo man weibliche Dolmetscherinnen einsetzt. Aber bei Personen zum Beispiel mit LGBTQI+-Hintergrund und Fluchtgrund sexuelle Ausrichtung wird IMMER darauf geschaut, dass man auch hier den Wünschen nachkommt der Person, (21:30), dass die dann auch sagen kann, also ich möchte nur von einer Frau gedolmetscht werden oder ich möchte auch nur von einem Mann gedolmetscht werden. Das kann ja auch sein. Das gibt es auch. Also das ist jetzt keine klassische Befangenheit, aber sozusagen eine Einschränkung. Bei der Befangenheit, wie gesagt, da (...) schauen wir schon sehr genau hin. (...) Wir sind auch sehr (...) offen, wenn solche Vorwürfe kommen sollten. (22:00)

- I:** Ja (...) Okay... ich glaube, dann komme ich auch schon zu den letzten Punkten. Mal so um das Bild zu öffnen oder auch ein bisschen einen Ausblick zu machen. Was sind Ihrer Meinung nach oder aus Ihrer Erfahrung so die großen Tendenzen oder die Linien, in die sich Dolmetschdienste oder genau, Dolmetschung generell entwickeln können? Oder wo braucht es da noch ganz viel Verbesserung und Entwicklung? (22:28)
- B:** Ich denke, dass wir schon mal sehr viel haben, indem wir gesetzliche Rahmenbedingungen haben, die Dolmetschleistungen sicherstellen. In manchen Bereichen ist das, gerade im rechtlichen Kontext ist das schon (...) ist schon einiges da. Man könnte natürlich noch mehr nachschärfen, noch in mehreren Bereichen sozusagen hier die Dolmetschleistungen noch sicherstellen. (22:58) Es wäre gut, denke ich, auch wenn mehr finanzielle Mittel dafür bereitgestellt werden würden. Das wäre natürlich auch wichtig. Gleichzeitig sehe ich hier aber auch, also das betrifft jetzt nicht meinen Bereich, das ist jetzt / also im medizinischen Kontext haben wir keine gesetzlichen Vorgaben, obwohl der medizinische Kontext genauso wichtig ist wie ein Asylstatus oder ein Aufenthaltsstatus. (...) Vielleicht ist sogar die Gesundheit noch wichtiger als der Status, sage ich jetzt mal, aber, also da fehlt es einfach. Ich sehe das, wo es Menschen gibt, die sich dafür einsetzen, dass da auch etwas

gemacht wird. Ja (...) Es geht schon in eine gute Richtung, wir brauchen halt noch ein bisschen mehr. Eine Vereinheitlichung vielleicht noch. Wir haben keine Lösungen für die Sprachen, wo wir wenige Sprecherinnen und Sprecher haben. (24:00) (...) Also jetzt spreche ich allgemein, ich [Anm. d. Verf.: Aussage wurde entfernt, um die Anonymität der interviewten Person zu gewährleisten] (...) Wir müssen jetzt natürlich bereitstellen in vielen Sprachen die Dolmetschleistungen, oder das sollte möglich sein. Aber es ist leider nicht so, dass wir überall ausgebildete Dolmetscherinnen haben, in allen Bereichen, also in allen Sprachen, meine ich. Und da wäre es gut, wenn man ein Konzept hätte, wie man diese Personen sozusagen fit macht für den Job. (...) Das wäre vielleicht so eine Überlegung. (24:31) Aber ich denke da auch, dass die Unis / machen schon sehr viel, stellen sehr viel Material bereit. Ja, ich bin ja selbst auch von der Uni direkt gewechselt zur BBU und habe da noch einen guten Draht und habe da sehr viel, was ich mitnehmen kann. (...) Die Verbindung zu den Ausbildungsstätten ist ganz wichtig, denke ich. (25:00) Also Verbindung zu den Ausbildungsstätten, Verbindung auch zu den anderen Stakeholdern. Wir haben eine sehr gute Kooperation mit dem Bundesverwaltungsgericht, mit dem BMI. Ich denke, das funktioniert ganz gut, da gibt es einen Austausch. Es gibt auch diese regelmäßigen Austausche mit dem UNHCR. Der UNHCR hat auch eine historische Rolle hier, wenn es um Flüchtlinge geht. Ich weiß nicht, ob Sie darüber informiert sind? (25:22)

I: Noch nicht, nein. (25:24)

B: Die Genfer Flüchtlingskonvention (...) (25:26)

I: Ach so, ja natürlich, ja, ja (25:27)

B: Genau, die regelt das, dass das UNHCR sozusagen ein Auge darauf behält. Das ist auch ganz gut, weil das UNHCR ist sozusagen so ein bisschen so der Schirm, wo dann alles passiert. Und das finde ich auch ganz gut. Und da sieht man, dass wenn etwas gesetzlich geregelt ist oder wenn es supranationale Regelungen gibt, dann ist das natürlich viel wahrscheinlicher, dass etwas gemeinsam geschaffen wird. Ja (...) Also es gibt positive (...) Zwischenergebnisse, sage ich jetzt mal, (26:02) und es wäre gut, wenn wir weiter noch gemeinsam, auch gemeinsam vielleicht in einem Pool hinarbeiten würden. Aber da hat auch Professor Pöllabauer sehr viel in diesem Bereich gemacht, also gerade wenn es um die Standardisierung geht, um die gemeinsamen Interessen zusammenbringen und schauen, dass alle Beteiligten hier auch gut miteinander vernetzt sind und auch gut arbeiten können in ihrem Bereich. Aber es wäre cool, wenn wir noch mehr hätten. (26:35) (*lacht*)

- I:** Ja, mehr ist immer besser, oder oft. (26:38) (*lacht*)
- B:** Mehr ist immer besser, mehr ist mehr. (26:40) (*lacht*)
- I:** Mehr ist mehr, genau. (*lacht*) Okay, ich schaue kurz nach, aber ich glaube, damit wären wir, genau, Tendenzen und mögliche Entwicklungen, damit haben wir eigentlich so das meiste abgedeckt. Ich weiß nicht, ob Sie sonst noch irgendwas im Kopf haben, was ganz wichtig wäre? Oder... (26:58)
- B:** Also ich sehe gerade so, ich finde es wirklich (...) das Einzige, was ich wirklich bemerkenswert finde, ist eben, wenn Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen eben auch gesetzlich verankert sind, das finde ich sehr wichtig. Damit werden auch (...) / wird das Rechtsgehör, gerade bei Menschen, die sehr verletzlich sind, im sozialen Kontext alleine stehen, meistens, werden geschützt. (27:33) Und das ist auch, man sagt ja, da gibt es ja so einen Spruch, vielleicht werden Sie das auch mal irgendwo nachrecherchieren können, „eine Gesellschaft ist so stark wie ihre schwächsten Mitglieder“. Also das, finde ich, ist schön, dass es Österreich geschafft hat, soweit für seinen schwächsten Bürgerinnen und Bürger gewisse Schutzmechanismen aufzubauen. Und ich hoffe, dass wir durch die GEAS-Reform nicht viele Veränderungen hier haben. (28:05)
- I:** Ja, und da mit diesem Bild, das Sie da aufmachen, also was da Österreich erreicht hat, ja, da muss ich auch an Mira Kadrić denken, also Dolmetschen im (...) der Dienst am Menschen und auch dieser zutiefst humanistische Ansatz ist ja auch sehr spannend und wichtig einfach. (28:22)
- B:** Genau, ja, also es reicht ja schon ein Vergleich mit Deutschland, da kann man schon schön vergleichen. Ich denke, es ist gut, dass man sich auch mal so einen Vergleich macht, dass man schaut, ah, wie haben das die gelöst und wie haben das die gelöst. Und ja, also ich denke, dass es auch gut funktioniert in Österreich, auch wenn es ein kleines Land ist. (28:44) Ja, ich hoffe, dass es so bleibt. (28:46) (*lacht*)
- I:** Okay, super (*lacht*). (...) Okay, dann danke ich Ihnen ganz herzlich. (28:50)
- B:** Sehr gerne. (28:52)
- I:** Ich würde auch jetzt die Aufnahme stoppen. (28:54)

Anhang III

Abstract Deutsch

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Angebot und der Entwicklung von Dolmetschdienstleistungen für afghanische Geflüchtete in Österreich im Zeitraum von 2015 bis 2026. Es wird erforscht, unter welchen Bedingungen Zugang, Qualität und Vertrauen beim Dolmetschen im Asyl- und Versorgungskontext ermöglicht werden können. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Auswirkungen politischer und gesellschaftlicher Migrationsdebatten auf das Asylverfahren von Schutzsuchenden sowie auf die Arbeit von Dolmetscher:innen. Auf Grundlage von Fachliteratur, grauer Literatur und zwei Expert:innengesprächen wird eine Bestandsaufnahme vorhandener Dolmetschangebote im österreichischen Asylwesen vorgenommen. Ozolins Modell zum Kommunikationsbedarf und zur Organisation translatorischer Dienstleistung bildet dabei einen theoretischen Bezugspunkt. Darüber hinaus werden Ausbildungsmöglichkeiten für Dialogdolmetscher:innen sowie Fragen der Professionalisierung und Qualitätssicherung für das Dolmetschen im Asylbereich behandelt. Ziel der Arbeit ist es, praktische Aspekte mit politischen und gesamtgesellschaftlichen Betrachtungen von Flucht und Migration zusammenzuführen. Die Arbeit zeigt, dass Dolmetschangebote auch danach beurteilt werden können und müssen, ob sie qualitätsgesichert, zugänglich und – nicht zuletzt – vertrauensfähig organisiert sind.

Abstract English

This master's thesis examines the development and provision of interpreting services for Afghan refugees in Austria between 2015 and 2026. It explores how access, quality, and trust in interpreting can be ensured in the context of asylum and social services. Particular attention is paid to the impact of political and societal debates on migration on the asylum procedures for asylum seekers and on the work of interpreters. Based on a model of communication needs, this thesis takes stock of existing interpretation services for the asylum system using academic literature, grey literature, and two expert interviews. In addition, the thesis addresses training opportunities for dialogue interpreters as well as the professionalization and quality assurance of interpreting in the asylum sector. The aim of this thesis is to bring together practical aspects with political and broader societal perspectives on flight and migration and to outline possible avenues for the development of interpreting in asylum proceedings.